

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern



**Botschaft
der Projektkommission Strukturdialog
an den Grossen Kirchenrat
betreffend
Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern**

Bern, 13. März 2017

Impressum

Auftraggeber Grosser Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

Berichtverfasser Projektkommission Strukturdialog:

- Johannes Gieschen, Kirchgemeinde Matthäus, Präsident
- Miriam Albisetti, Kirchgemeinde Bümpliz
- Andreas Kohli, Kirchgemeinde Nydegg
- Ernst Santschi, Kirchgemeinde Frieden
- Gérard Caussignac, Kirchgemeinde Paroisse
- Hans Roder, Kirchgemeinde Bethlehem
- Konrad Sahlfeld, Kirchgemeinde Paulus (bis 30.3.2016)
- Esther Schläpfer, Kirchgemeinde Münster (ab 1.4.2016)
- Robert Furrer, Kirchgemeinde Nydegg (ab 1.4.2016)

Externe Unterstützung:

- Ueli Friederich, Rechtliches (Verfasser Arbeitspapiere)
- Matthias Reitze, Redaktion / Projektmanagement
- Ueli Scheidegger, Kommunikation (Verfasser Kommunikationskonzept)

Abkürzungsverzeichnis

GKG	Gesamtkirchgemeinde
GKR	Grosser Kirchenrat
KGR	Kirchgemeinderat
KGV	Kirchgemeindeversammlung
KKR	Kleiner Kirchenrat
KMA	Kirchmeieramt
PK	Projektkommission

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
Vorwort	4
1.1 Ausgangslage und Auftrag	4
1.2 Vorgehen	5
1.3 Inhalt vorliegende Botschaft	5
1.4 Verknüpfung mit weiteren Massnahmen	6

2. Warum eine Kirchgemeinde Bern?	8
2.1 Strukturdialog	8
2.2 Anforderungen an die reformierte Kirche in Bern	9
2.3 Argumente für eine Kirchgemeinde Bern	10

3. Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern	14
3.1 Grundsätze	14
3.2 Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige	14
3.3 Stimmberechtigte	15
3.4 Grosser Kirchenrat (Parlament)	16
3.5 Kleiner Kirchenrat (Exekutive)	16
3.6 Mitarbeitende	16
3.7 Strategische Aufgabenplanung	17
3.8 Zustandekommen der Kirchgemeinde	18
3.9 Antrag	18

4. Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden	19
4.1 Genereller Überblick zum Vorgehen	19
4.2 Inhalt des Grundsatzbeschlusses vom 19./20. August 2017	19
4.3 Informations- und Unterstützungsmassnahmen bis zum Grundsatzbeschluss	20
4.4 Kommunikationskonzept	21
4.5 Ressourcenbedarf	22
4.6 Anträge	22

5. Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss	23
5.1 Erforderliche Beschlüsse	23
5.2 Projektphasen	23
5.3 Projektorganisation	24
5.4 Vorgehensschritte	26
5.5 Konkretisierung des Vorschlags	27
5.6 Ressourcen	27
5.7 Antrag	28

6. Übergangsregelungen	29
6.1 Übergang zur neuen Behördenorganisation	29
6.2 Kirchgemeinden, die einen Zusammenschluss ablehnen	29

7. Anträge	31
------------	----

Beilagen	32
----------	----

1. Einleitung

Vorwort

Die vorliegende Botschaft stellt einen markanten Meilenstein eines Weges dar, den der Grosse Kirchenrat (GKR) mit seinem Beschluss am 24. November 2010 einschlug, ein Projekt zur Zukunftssicherung der Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) zu initiieren.

In den fast sieben Jahren haben sich zahlreiche Personen an dem Nach- und Mitdenken beteiligt, wie das kirchliche Leben auf dem Gebiet der GKG neu organisiert werden könnte, um den Herausforderungen (Mitgliederschwind, überdimensioniertes Liegenschaftsportfolio, Änderungen im Verhältnis Kirche / Kanton) zu begegnen. In stundenlangen Sitzungen, wochenendlangen Retraiten, denen wiederum unzählige Vorbereitungen vorangingen und Nachbereitungen folgten, haben sie ihre Kreativität und ihr Engagement für unsere Kirche eingebracht. Sie wurden von zahlreichen externen Experten unterstützt – vor allem aber immer wieder getragen von den Mitarbeitenden im Kirchmeieramt.

Wenn die Projektkommission nun einen Ausblick auf eine mögliche Gestalt einer Kirchgemeinde Bern und den Weg dorthin vorlegt, dann tut sie dies mit tiefer Dankbarkeit gegenüber all jenen, die am Strukturdialog I (2010-2012) und II (2012-2015) mitwirkten. Ohne ihre Wegbereiterung wäre die vorliegende Botschaft nicht möglich.

1.1 Ausgangslage und Auftrag

In seiner Sitzung vom 26. August 2015 nahm der Grosse Kirchenrat (GKR) den Schlussbericht des Strukturdialogs II vom 19. Mai 2015 und die Botschaft an den Grossen Kirchenrat betr. 2. Lesung des Schlussberichts vom 24. Juli 2015 (Schlussbericht) zustimmend zur Kenntnis und bewilligte 6 Massnahmen. Zur Umsetzung dieser Massnahmen setzte er eine Projektkommission ein, griff aber auch bereits auf bestehende Gremien zurück. Zum einen auf die Arbeitsgruppe (AG) Münster, die sich bereits mit der Übernahme des Betriebes der Kirche Münster durch die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) befasst hatte, sowie die Kommission für Kirchliche Unterweisung (KUW-Kommission) des GKR.

Am 25. Januar unterbreitete die Projektkommission ihre Arbeiten zu den Massnahmen 1 bis 3 und 5 dem GKR, die dieser gut hiess. Entgegen der Planung können die Arbeiten der AG Münster und der KUW Kommission nicht auf die April-Sondersitzung des GKR hin abgeschlossen werden; die Resultate werden gemäss heutigem Kenntnisstand am 20. September 2017 dem Grossen Kirchenrat unterbreitet.

Das vorliegende Dokument der Projektkommission stellt die Arbeiten zu Massnahme 6 vor. In der Sitzung vom 25. Januar 2017 beschloss der GKR das Mandat für Massnahme 6 wie folgt:

„Die Projektkommission unterbreitet dem GKR einen Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern, der folgende Punkte beinhaltet

- Materielle Eckpunkte als Grundlage für die Verhandlungen der fusionswilligen Kirchgemeinden und der GKG (Organe, Strukturen, Kompetenzen etc.)
- Ausblick auf Schritte bis zu einer Abstimmung
- Ausblick auf die Konsequenzen der Abstimmung für die Kirchgemeinden
- Unterstützende Ressourcen für verhandelnde Kirchgemeinden“

An einer der nächsten Sitzungen des GKR wird die Projektkommission eine Abrechnung des Projektkredites unterbreiten und eine abschliessende Decharge beantragen.

1.2 Vorgehen

Nach den Sommerferien 2016 engagierte die Projektkommission externe Unterstützung durch Matthias Reitze (Firma Kontextplan), der bereits den Strukturdialog II unterstützte, und Ueli Friederich (Recht & Governance).

An einer ersten Retraite am 22. Oktober 2016 kamen die Projektkommission und die externen Unterstützer mit Vertretern von KKR, GKR, Präsidentenkonferenz und Kirchmeieramt zusammen, um erste Eckwerte und einen möglichen Ablauf der Fusionsverhandlungen zu besprechen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Retraite erarbeitete Ueli Friederich die Arbeitspapiere zu Händen der Projektkommission, die diese an einer weiteren Retraite mit den gleichen Teilnehmenden am 28. Januar 2017 besprach.

Einen ersten Ausblick auf den Ablauf der Fusionsverhandlungen gab die Projektkommission an der Sitzung des GKR vom 30. November 2016.

1.3 Inhalt vorliegende Botschaft

Die Idee einer Kirchgemeinde Bern ist nicht die einzig mögliche Antwort auf die Frage der Zukunftssicherung von kirchlichem Leben auf dem Gebiet der GKG. Daher setzt die Botschaft mit einem **Kapitel 2** ein, in dem die Projektkommission ihre Überzeugung begründet, warum eine Kirchgemeinde Bern eine gute Antwort auf die genannte Frage ist.

In **Kapitel 3** legt die Projektkommission eine Zusammenfassung vor, wie sich aus ihrer Sicht eine Kirchgemeinde Bern organisatorisch gestalten liesse. Detaillierte Ausführungen zu ausgewählten Punkten finden sich in den Beilagen dieser Botschaft. Diese „Eckwerte“ wurden den Mitglieder des GKR, des KKR und der PräsidentInnen-Konferenz am 2. März 2017 per Email zur öffentlichen Diskussion in den Kirchgemeinden vorversandt.

Die Eckwerte beanspruchen NICHT, die in ihnen abgehandelten Themen abschliessend zu beantworten. Sie bedeuten ebenfalls NICHT, dass die Fusionsverhandlungen nicht noch weitere Themen aufnehmen können. Vielmehr sind die Fusionsverhandlungen als Verhandlungen zwischen 13 gleichberechtigten souveränen Parteien zu verstehen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die ihnen wichtigen Themen diskutieren. In diesem Sinne sollen die Arbeitspapiere vor allem eine Vorstellung davon vermitteln, was Gegenstand der Fusionsverhandlungen sein könnte und auf welche Themen sich Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinden einlassen, wenn sie sich zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen entschliessen. Für diesen Teil der Botschaft bittet die Projektkommission den GKR um Kenntnisnahme.

In **Kapitel 4** stellt die Projektkommission ihre Vorschläge vor, in welchen Schritten die Fusionsverhandlungen aufgenommen werden könnten. Unter den Vorschlägen finden sich auch Ausführungen, welche Unterstützungen Kirchgemeinden in dem Prozess erwarten können.

Wenn die Diskussion um die eine Kirchgemeinde Bern eine sein soll, an der Mitarbeitende, Behörden und Mitglieder teilnehmen können, erfordert die Komplexität der Materie eine besondere kommunikative Anstrengung, d.h. ein Kommunikationskonzept. Das Kapitel schliesst mit einem Budget. Für diesen Teil der Botschaft beantragt die Projektkommission die Zustimmung des GKR.

Wie die eigentlichen Fusionsverhandlungen organisatorisch und zeitlich ablaufen könnten, und welche Kosten für diesen Prozess anfallen könnten, zeigt das **Kapitel 5**. Dieser Teil der Botschaft stellt einen Ausblick dar. Entscheide zu dieser Phase des Prozesses können erst getroffen werden, wenn die verhandlungsbereiten Kirchgemeinden ihre Vorstellungen zu der Organisation und dem Ablauf der Fusionsverhandlungen eingebracht haben. Damit die Projektorganisation jedoch relativ zeitnah ihre Arbeit aufnehmen kann, beantragt die Projektkommission bereits an dieser Stelle, dass der GKR (unter der Voraussetzung, dass die Fusionsverhandlungen aufgenommen werden)

- ein Steuerungsgremium für Verhandlungen einsetzt und
- das Budget für die Fusionsverhandlungen bewilligt.

Sofern eine Fusion zu einer Kirchgemeinde Bern zustande kommt, fällt diese nicht vom Himmel. Vielmehr wird es zu Übergangsregelungen kommen, die erst in den Fusionsverhandlungen näher ausgearbeitet und beschlossen werden können. Gleichwohl möchte die Projektkommission einen Ausblick auf einige mögliche Übergangsregelungen unterbreiten. In diesem **Kapitel 6** skizziert die Projektkommission z.B., welche Konsequenzen eine Fusion für Kirchgemeinden haben könnte, die nicht fusionieren möchten. Für diesen Ausblick bittet die Projektkommission den GKR um Kenntnisnahme.

Gestützt auf die Überlegungen in allen Vorkapiteln unterbreitet die Projektkommission in **Kapitel 7** ihre Anträge an den GKR.

1.4 Verknüpfung mit weiteren Massnahmen

Die vorliegende Option, eine Kirchgemeinde Bern organisatorisch zu gestalten, ist im Kontext der **Umsetzung der Liegenschaftsstrategie** zu sehen. So hat sich die Projektkommission in der Frage der Gestaltung der Kirchenkreise von dem Grundsatz leiten lassen, dass die bisherigen Arbeiten möglichst nicht beeinträchtigt werden. So kommen die Kirchenkreise bis auf wenige Ausnahmen einem Zusammenschluss von zwei Kirchgemeinden gleich, wodurch die verfügbaren Finanzen für Liegenschaften lediglich addiert, aber nicht grundsätzlich neu verteilt werden müssen. Es liesse sich auch überlegen, ob die Plattform der Fusionsverhandlungen nicht ein geeigneter organisatorischer Rahmen wäre, um die Umsetzung der Liegenschaftsstrategie weiter voranzutreiben.

Eine Fusion zu einer Kirchgemeinde Bern hätte materielle Auswirkungen auf die Arbeit der **AG Münster**. In einer Kirchgemeinde Bern wird das Angebot im Gebäude Münster nicht mehr von einem Kirchenkreis verantwortet werden. Es ist Teil des

Mandates der AG Münster (Mandat 4a), Vorschläge für eine geeignete Organisation zu unterbreiten.

Demgegenüber sollte der vorliegende Vorschlag für eine Kirchgemeinde Bern die Ideen der **KUW Kommission** (Mandat 4b) unterstützen. Eine Kirchgemeinde Bern dürfte relativ frei entscheiden, wie sie die KUW auf ihrem Gebiet organisiert.

Der vorliegende Vorschlag zur Gestaltung der einen Kirchgemeinde Bern nimmt die im Januar 2017 beschlossene Umsetzung zu Massnahmen 1-3 und 5 wie folgt auf:

Massnahme 1

- Nach wie vor haben Kirchenkreise ein gesichertes Mitspracherecht bei der Anstellung von Personal (inkl. Pfarrpersonen) in ihrem Kirchenkreis („doppeltes Ja“).
- Eine zentrale Anstellung von in Kirchenkreisen tätigem Personal im Kirchmeieramt ist möglich, setzt aber die Zustimmung der Kirchenkreise voraus.
- Aufgrund des grösseren Zuschnitts der Kirchenkreise (gegenüber den heutigen Kirchgemeinden) werden die Vorschläge zur Teamleitung aktueller.

Massnahme 2 und 3

Diese Massnahmen integrieren sich in die Vorschläge der Projektkommission zur strategischen Planung. Diese stellt inskünftig den Ort da, an dem Kirchenkreise ihre Ideen für die neue Legislatur vergleichen, absprechen und koordinieren können. Sofern aus dieser Planung innovative Projekte entstehen, die den Anforderungen entsprechen, erhalten sie die entsprechende finanzielle Unterstützung. Die Fachstellen wiederum vertreten die bereits bestehenden gesamtstädtischen Angebote in der strategischen Legislaturplanung.

Massnahme 5

Die Eckwerte zur Exekutive nehmen die zentralen Anliegen der Massnahme 5 auf: Ehrenamtlichkeit (mit Ausnahme des Vollamts für das Präsidium), Reduktion der Mitglieder des KKR und Ressortgedanke.

2. Warum eine Kirchgemeinde Bern?

2.1 Strukturdialog

Der Grosse Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern beschloss am 24. November 2010 das Projekt „Strukturdialog“ mit dem Auftrag, aufgrund einer Analyse der aktuellen Situation und absehbarer Herausforderungen Überlegungen zum künftigen sinnvollen und gedeihlichen Wirken der Kirche und zur entsprechenden Organisation zu unterbreiten. Die Kirche in der Stadt soll damit befähigt werden, „morgen und übermorgen ‚lebendige Kirche‘ zu sein und ihren Auftrag gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung zu erfüllen“. Die mit diesem Beschluss eingesetzte Projektkommission empfahl in ihrem Schlussbericht vom 19. Oktober 2012, die zwei Lösungsvarianten „Reformen in der Gesamtkirchgemeinde Bern“ und „Kirchgemeinde Bern“ weiter zu verfolgen und zu vertiefen.

Der Grosse Kirchenrat folgte dieser Empfehlung und beschloss im Frühling/Sommer 2013 das Projekt „Strukturdialog II“ mit dem Auftrag, je einen konkreten Vorschlag für den Zusammenschluss der Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Bern und für Anpassungen im Rahmen der bestehenden Gesamtkirchgemeinde zu erarbeiten. Der Gesamtprojektausschuss legte die Ergebnisse seiner Arbeit, der durchgeführten Hearings und der Vernehmlassung im Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015 dar. Er empfahl fünf Massnahmen oder Massnahmenpakete für Reformen im Rahmen der bestehenden Gesamtkirchgemeinde zu den Themen „Entlastung und Stärkung der lokalen Räte“, „Innovation ermöglichen und Kooperation fördern“, „Koordination und Kommunikation verbessern“, „Territoriale Organisation“ und „Reform des Kleinen Kirchenrats“ sowie als Massnahme 6 die Weiterbearbeitung der Variante „Kirchgemeinde Bern“.

Der Grosse Kirchenrat nahm den Bericht am 26. August 2015 zustimmend zur Kenntnis und setzte zur Umsetzung der empfohlenen Massnahmen eine neue Projektkommission ein. Die Kommission unterbreitete in der Folge Vorschläge zur Umsetzung der Massnahmen 1-5 und beantragte, den Auftrag betreffend Massnahme 6 wie folgt neu zu formulieren:

Die Projektkommission unterbreitet dem GKR einen Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern, der folgende Punkte beinhaltet

- Materielle Eckpunkte als Grundlage für die Verhandlungen der fusionswilligen Kirchgemeinden und der GKG (Organe, Strukturen, Kompetenzen etc.)
- Ausblick auf Schritte bis zu einer Abstimmung
- Ausblick auf die Konsequenzen der Abstimmung für die Kirchgemeinden
- Unterstützende Ressourcen für verhandelnde Kirchgemeinden

Mit der Idee einer Kirchgemeinde Bern hat sich die Projektkommission in den letzten Monaten besonders intensiv befasst. Sie hat Vor- und Nachteile abgewogen, Möglichkeiten der Ausgestaltung diskutiert und ihre Erkenntnisse an zwei ganztägigen Retraiten vom 22. Oktober 2016 und vom 28. Januar 2017 mit Mitgliedern des Grossen und des Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und einer Vertretung des Kirchmeieramts zur Diskussion gestellt.

2.2 Anforderungen an die reformierte Kirche in Bern

Das „rechtliche Gewand“ und die Organisation der reformierten Kirche in Bern sind nicht Selbstzweck, sondern stehen im Dienst des kirchlichen Auftrags. In der ersten Phase des Strukturdialogs („Strukturdialog I“) sind dazu Leitideen formuliert worden, die auch für den „Strukturdialog II“ und für die Projektkommission wegweisend geblieben sind. Die Kirche soll lebendige, glaubwürdige und sichtbare Kirche sein und ihren Auftrag nach den kirchenrechtlichen Vorgaben verlässlich und mit Blick auf die Menschen und ihre Bedürfnisse erfüllen. Die Kirche hat ihre Mittel zu diesem Zweck verantwortungsvoll einzusetzen und ist dafür auf eine klare und verlässliche Organisation angewiesen, die Zuständigkeiten klar zuweist und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung in Einklang bringt.

Daraus ergeben sich namentlich die folgenden Anforderungen an die Kirche in der Stadt Bern und ihre Organisation:

- **Erfüllung des Auftrags:** Die Kirche nimmt ihren Auftrag, nämlich die Verkündigung im Gottesdienst und das Zeugnis (martyria), die Feier von Gottes Gegenwart (leiturgia), der Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia), regelmässig und verlässlich wahr.
- **Nähe zu den Menschen:** Die Kirche baut auf die Mitwirkung aller ihrer Glieder und sucht die Nähe zu den Menschen. Sie bietet den Kirchenangehörigen „Heimat“.
- **Auftragungsgerechte Angebote:** Die Angebote der Kirche sind auf den kirchlichen Auftrag ausgerichtet. Sie tragen der Vielfalt der Menschen und ihrer Bedürfnisse Rechnung und sind als Angebote einer lebendigen, glaubwürdigen, dienenden und solidarischen Kirche für die ganze Stadt erkennbar, die auch Kirchenfernen den Zugang zur Kirche und ihrer Botschaft ermöglichen.
- **Qualität der Angebote:** Die Kirche bietet Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität an. Die Angebote genügen, wo nötig, den Anforderungen an eine professionelle Aufgabenerfüllung.
- **Prioritäten:** Die Kirche setzt im Licht des kirchlichen Auftrags und der Bedürfnisse der Menschen Prioritäten. Sie verzichtet auf das, was andere Organisationen ebenso gut oder besser anbieten können, sofern die betreffenden Angebote nicht aus besonderen Gründen geeignet sind, die Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen. Sie überprüft die gesetzten Prioritäten und deren Folgen regelmässig in einem sachgerechten Verfahren.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Kirche setzt die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und sachlichen Mittel für die richtigen Angebote (Effektivität) verantwortungsvoll so ein, dass – gemessen am Auftrag der Kirche – der grösstmögliche Nutzen entsteht (Effizienz). Wo andere Organisationen gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen, kann eine Zusammenarbeit angezeigt sein. Die Kirche bewahrt aber jederzeit die Freiheit, ihrem Auftrag ungehindert nachzuleben.
- **Einsatz der Ressourcen:** Die Kirche ist im Besonderen in der Lage, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen im Interesse ihres Auftrags gezielt einzusetzen. Eine unnötige Bindung von Ressourcen für „auftragsfremde“ Zwecke wird vermieden.

- **Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Die Organisation der Kirche gewährleistet die verlässliche Erfüllung der Aufgaben, auch im Fall von Konflikten. Die verantwortlichen Personen und Gremien sind in der Lage, die ihnen zugewiesenen Funktionen zuverlässig wahrzunehmen.
- **Zuständigkeitsordnung:** Organisation und Verfahren sind einfach, klar und transparent und gewährleisten dadurch Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit. Zuständigkeiten sind klar zugewiesen. Es bestehen keine überschneidenden Zuständigkeiten und Doppelspurigkeiten. Interessens- und Loyalitätskonflikte einzelner Entscheidungsträger werden nach Möglichkeit vermieden.
- **Legitimation / Accountability:** Die Kirche organisiert sich so, dass wichtige Fragen demokratisch legitimiert und theologisch verantwortbar entschieden werden können. Die verantwortlichen Personen und Gremien sind in der Lage, den Kirchmitgliedern und Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden) gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- **Kommunikation:** Die Organisation der Kirche gewährleistet die erforderliche Kommunikation und stellt sicher, dass die Betroffenen hinreichend über Entschiede informiert werden.

2.3 Argumente für eine Kirchgemeinde Bern

Die intensiven Diskussionen der letzten Monate, die sorgfältige Abwägung aller Vor- und Nachteile der Lösungsvarianten und nicht zuletzt der Austausch an den Retraiten vom 22. Oktober 2016 und vom 28. Januar 2017 haben die Projektkommission überzeugt, dass ein Zusammenschluss der heutigen Kirchgemeinden einschliesslich der Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne zu einer neuen Kirchgemeinde Bern die optimale und gebotene Lösung darstellt.

Verschiedene Probleme der heutigen „Grundstruktur“ lassen sich nur durch einen Zusammenschluss wirksam und nachhaltig lösen. Die bestehende Organisation ist namentlich mit folgenden Nachteilen verbunden:

- Die Gebiete der heutigen Kirchgemeinden entsprechen oft nicht der Lebenswirklichkeit. Beispielsweise können Schulkinder, die im Gebiet der benachbarten Kirchgemeinde zur Schule gehen, den kirchlichen Unterricht nicht zusammen mit ihren Kameradinnen und Kameraden besuchen.
- Die Gemeindegrenzen führen teilweise durch lebendige Quartiere und haben oft keinen oder wenig Bezug zum Leben. Menschen fühlen sich in erster Linie als Bernerin und Berner und allenfalls einem bestimmten Quartier zugehörig, aber nicht als Person, die auf der einen oder andern Seite der Seminarstrasse oder der Postgasshalde wohnt.
- Die Gemeindegrenzen stehen der aktiven Mitwirkung am kirchlichen Leben in der Nachbarschaft entgegen. Das Engagement in einer Kommission der benachbarten Kirchgemeinde ist nach der geltenden (kirchlichen) Regelung des Stimmrechts nicht möglich – auch dann nicht, wenn eine Person mit der Nachbargemeinde besonders verbunden ist.
- Die damit mehr oder weniger erzwungene Konzentration der Kirchgemeinden auf das eigene Gemeindegebiet führt zu einem unerwünschten „Nebeneinan-

der“ von Kirchgemeinden und zu Doppelspurigkeiten, die Energie und Kräfte binden.

- Kooperationen zwischen Kirchgemeinden sind zwar möglich, führen aber zu komplizierten tatsächlichen und rechtlichen Verflechtungen und verwischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Sie können dazu führen, dass der zuständige Kirchgemeinderat schliesslich nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe der Gemeindeleitung einwandfrei wahrzunehmen.
- Die kleinräumige Organisation bereitet mindestens einzelnen Kirchgemeinden erhebliche Probleme. Verschiedene Gemeinden waren in den vergangenen Jahren z.B. nie in der Lage, den Kirchgemeinderat ordnungsgemäss zu besetzen. In vielen Fällen dürften sie beispielsweise auch kaum in der Lage sein, einen gesetzeskonformen Datenschutz zu gewährleisten.
- Ein strukturelles Grundproblem der heutigen Gemeindeorganisation besteht darin, dass in der Stadt Bern zwei „Gemeindeebenen“ mit heikler Aufgabenteilung bestehen. Die Kirchgemeinden sind rechtlich und geistlich verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und Vermögen selber nicht über die erforderlichen Mittel, sondern sind vollständig auf eine andere Organisation, nämlich die Gesamtkirchgemeinde, angewiesen. Diese Situation widerspricht dem anerkannten und unterdessen auch in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz, dass die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung übereinstimmen müssen.

Diese Nachteile können mit einem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern vermieden oder mindestens erheblich entschärft werden. Vor allem aber eröffnet ein solcher Zusammenschluss neue Möglichkeiten und Chancen der reformierten Kirche in Bern. Für eine Kirchgemeinde Bern sprechen namentlich folgende Argumente:

- Die rechtlichen Strukturen werden wesentlich vereinfacht. An die Stelle von zwei „gemeinderechtliche Ebenen“ und einer grösseren Zahl rechtlich selbständiger Gemeinwesen tritt eine Gemeinde.
- Die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung stimmen überein. Die Kirchgemeinde, die für die Erfüllung der Aufgaben nach der Kirchenordnung verantwortlich ist, verfügt selber auch über die erforderlichen Ressourcen und kann damit bestimmen, wie diese verantwortungsvoll eingesetzt werden.
- Die Kirchgemeinde Bern kann „auf Augenhöhe“ mit der Stadt verkehren.
- Die Gemeindeorganisation wird einfacher und transparenter. Die Entscheidungsstrukturen können klar und flexibel festgelegt und gegebenenfalls neuen Erfordernissen angepasst werden.
- Kooperationen werden nicht durch hinderliche Gemeindegrenzen beeinträchtigt. Engagierte können in der ganzen Stadt aktiv mitwirken, der sie im „bürgerlichen Leben“ angehören. Diese Möglichkeit fördert die Identifikation mit der Kirche.
- Administrative und „technische“ Aufgaben (z.B. Datenschutz, teilweise Sekretariatsarbeiten) können für die ganze Kirchgemeinde zentral, professionell und gesetzeskonform erfüllt werden.

- Engagierte Behördenmitglieder und Mitarbeitende vor Ort werden dadurch von „administrativem Ballast“ entlastet und können sich auf die sinnvolle Gestaltung des kirchlichen Lebens, z.B. im Kirchenkreis, konzentrieren.
- Die Möglichkeit der Konzentration auf inhaltliche kirchliche Aufgaben steigert die Attraktivität des Engagements, insbesondere auch für Freiwillige.
- Das heutige Problem der Rekrutierung von Behördenmitgliedern und entsprechender Vakanzen wird entschärft. Behörden können in einer grösseren Gemeinde flexibler geschaffen und besetzt werden.
- Die kirchlichen Angebote können „unter einem Dach“ besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Unnötige Doppelspurigkeiten oder Angebotslücken können vermieden werden.
- Eine Kirchgemeinde Bern kann dadurch eine sinnvolle gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte zu setzen. Sie muss nicht alles überall „auf kleiner Flamme“ anbieten, sondern kann an ausgewählten Orten Angebote von hoher Qualität bereitstellen.
- Die Kirche wird dadurch sichtbarer und erhält mehr Profil und „Gesicht“. Sie kann mit angepassten Angeboten gleichzeitig Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen „kirchliche Heimat“ sein.
- Diese Möglichkeiten sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Eine Kirchgemeinde Bern ist besser als das heutige komplizierte Konstrukt in der Lage, auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Ein Zusammenschluss führt auf der andern Seite zwangsläufig dazu, dass die heutigen Kirchgemeinden ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und dass die zuständigen Organe der Kirchgemeinde Bern (Gesamtheit der Stimmberechtigten, Parlament) in Zukunft über wichtige Fragen verbindlich entscheiden – auch über Fragen, in denen die Kirchgemeinden heute autonom sind. Diese Konsequenz ist der unabdingbare Preis für die Fusion.

Zu beachten ist aber, dass heute einzig die Gesamtkirchgemeinde über Steuerhoheit verfügt, Eigentümerin der kirchlichen Gebäude ist und den Kirchgemeinden die nötigen Mittel zuweist. Eine zentrale Bewirtschaftung und Zuweisung der Ressourcen (Liegenschaften, Stellenetat, finanzielle Mittel) ist damit auf jeden Fall nichts Neues. Eine Mitwirkung bei der Mittelzuteilung, wie sie heute den einzelnen Kirchgemeinden zugestanden wird, lässt sich ohne Weiteres auch im Rahmen einer Kirchgemeinde Bern verwirklichen.

Auch in Bezug auf die kirchlichen Aufgaben führt ein Zusammenschluss keineswegs zwangsläufig zu grundlegenden Änderungen. Der Kleine Kirchenrat (Exekutive) wird zwar zwingend die „Gesamtverantwortung“ für die Gemeindeleitung im Sinn der Kirchenordnung tragen müssen, doch muss die Kirchgemeinde Bern deshalb nicht, wie gelegentlich befürchtet, ein „zentralistischer Moloch“ werden. Das bernische Gemeinderecht erlaubt eine bedürfnisgerechte Organisation, in der die kirchlichen Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie „vor Ort“, beispielsweise in Kirchenkreisen oder an andern besonderen „lieux d’église“, wahrgenommen werden. Das geplante neue Landeskirchengesetz, das auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, sieht ausdrücklich vor, dass die Kirchgemeinden „in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen“ können, „insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten“.

Das kantonale Recht erlaubt nicht zuletzt eine Integration aller Angehörigen der heutigen Paroisse de l'Eglise française de Berne. Es lässt eine zweisprachige Kirchgemeinde Bern mit einem unterschiedlichen Gemeindegebiet je für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen zu.

Unter diesen Umständen kann den einzelnen Kirchenkreisen einer Kirchgemeinde Bern weit gehend die Autonomie eingeräumt werden, die heute den Kirchgemeinden aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit de facto zusteht. Ein Zusammenschluss muss somit keineswegs zu einer vollständigen „Umkrempelung“ der tatsächlichen Verhältnisse führen. Er hat in erster Linie zur Folge, dass die bestehenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde in eine neue, einheitliche Gemeindestruktur integriert werden. Das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden und Quartieren soll nicht grundsätzlich verändert und auf keinen Fall beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gefördert werden.

Die im folgenden Kapitel 3 zur Diskussion gestellten Eckwerte sollen zeigen, wie eine Kirchgemeinde Bern konkret ausgestaltet werden könnte.

3. Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern

Die nachstehenden Leitsätze beschreiben – im Sinn vorläufiger Arbeitshypothesen – Eckwerte einer „Kirchgemeinde Bern“. Sie sollen zeigen, wie eine neue Kirchgemeinde aussehen **könnte**. Die Leitsätze sollen dem Grossen Kirchenrat und den Kirchgemeinden einen Entscheid über das Eintreten auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ ermöglichen. Treten die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden auf das Projekt ein, werden sie die Modalitäten eines Zusammenschlusses zu verhandeln haben. Die hier vorgeschlagenen Leitsätze sind deshalb nicht „in Stein gemeiselt“. Sie werden im Rahmen dieser Verhandlungen selbstverständlich akzeptiert, modifiziert oder verworfen werden können.

Der vorliegenden Botschaft sind zu ausgewählten Themen Arbeitspapiere mit Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zu Lösungsmöglichkeiten und zu Vor- und Nachteilen einzelner Varianten beigelegt.

3.1 Grundsätze

1. Die Kirchgemeinde Bern tritt an die Stelle der heutigen evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und ihrer Kirchgemeinden, soweit sich diese zur Kirchgemeinde Bern zusammenschliessen (vgl. Leitsatz 40). Sie nimmt alle Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinden wahr.
2. Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde. Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben.
3. Das Gemeindegebiet entspricht
 - a. für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der zusammengeschlossenen heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde,
 - b. für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne.
4. Zuständig für die politische Willensbildung, die Rechtsetzung, das Budget und andere wichtige Entscheide mit Bedeutung für die gesamte Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten, der Grosse Kirchenrat als kommunales Parlament und der Kleine Kirchenrat als Exekutive.
5. Dezentrale Strukturen, insbesondere die Bildung von Kirchenkreisen und die Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen, gewährleisten die Nähe zu den Menschen und die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen. Die Stimmberechtigten beschliessen nach Massgabe der folgenden Leitsätze teilweise im Rahmen dieser Strukturen.

3.2 Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige

6. Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in möglichst gleich grosse Kirchenkreise eingeteilt.

7. Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:
 - a. Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen.
 - b. Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis.
 - c. Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.
8. Die Kirchenkreise wirken bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit. Sie verfügen über entsprechende rechtlich geregelte wirksame Instrumente.
9. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten. Die Kirchenkreisversammlung ist ein Gefäss für die Information und Diskussion, wählt die Kirchenkreiskommission (Arbeitstitel) und kann zu besonderen Geschäften konsultativ befragt werden.
10. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission von ca. fünf bis elf Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.
11. Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises teilweise Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats wahr, soweit dies sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Sie vertritt den Kirchenkreis gegenüber andern Organen der Kirchgemeinde.
12. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die als solche im Register eingetragen sind, sind innerhalb der Kirchgemeinde wie ein Kirchenkreis organisiert. Sie sind in Bezug auf Aufgaben und Mitwirkungsrechte den Kirchenkreisen gleichgestellt.

3.3 Stimmberechtigte

13. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Gemeindeweite Abstimmungen und Wahlen erfolgen an der Urne, Abstimmungen und Wahlen in Kirchenkreisen oder unter den französischsprachigen Gemeindeangehörigen erfolgen an der (Kreis-)Versammlung.
14. Dem obligatorischen Referendum unterstehen mindestens Änderungen des Organisationsreglements, die Wahl des Grossen und des Kleinen Kirchenrats sowie Beschlüsse betreffend die Aufhebung der Kirchgemeinde, wesentliche Veränderungen des Gemeindegebiets oder den Zusammenschluss mit andern Kirchgemeinden. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen.
15. Dem fakultativen Referendum unterstehen mindestens die Reglemente des Grossen Kirchenrats (Ausnahme z.B. Geschäftsordnung des Grossen Kirchenrats), das Budget, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben (Verpflichtungskredite) ab einer zu bestimmenden Höhe. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellen.

16. Ein zu bestimmender Teil der Stimmberechtigten, höchstens zehn Prozent, kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Kirchenrats fallen.

3.4 Grosser Kirchenrat (Parlament)

17. Der Grosse Kirchenrat ist das Parlament der Kirchgemeinde. Er besteht aus 45 Mitgliedern.
18. **Variante 1:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz).
19. **Variante 2:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt an den Kreisversammlungen in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
20. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12) haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat. Für Beschlüsse mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sieht die Geschäftsordnung angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der französischsprachigen Ratsmitglieder vor.

3.5 Kleiner Kirchenrat (Exekutive)

21. Der Kleine Kirchenrat ist der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde. Er besteht aus sieben, allenfalls aus neun Mitgliedern.
22. Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
23. Jedes Ratsmitglied betreut ein besonderes Ressort. Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts.
24. Die Präsidentin oder der Präsident des Kleinen Kirchenrats übt ein Vollamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.
25. Das Pfarramt ist mit einer Pfarrperson mit beratender Stimmen und Antragsrecht an den Ratssitzungen vertreten. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats können weitere Pfarrpersonen teilnehmen.
26. Die Pfarrerin oder der Pfarrer der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12) kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde von Bedeutung sind.

3.6 Mitarbeitende

27. Zuständig für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ist der Kleine Kirchenrat oder, im Fall untergeordneter Stellen, allenfalls eine diesem unterstellte Behörde.

28. Die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, die ausschliesslich oder überwiegend in einem Kreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätig sind, erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen (Kreis-)Kommission.
29. Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden.
30. In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören.
31. Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen.
32. Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Ein Mitglied des Präsidiums vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen.
33. Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet.
34. Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selber.

3.7 Strategische Aufgabenplanung

35. Die Kirchgemeinde Bern betreibt eine breit abgestützte strategische Aufgabenplanung.
36. Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12), das Pfarramt und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.
37. Die Kirchgemeinde schafft eine Planungskonferenz als Plattform für diese Mitwirkung. An der Konferenz nehmen der Kleine Kirchenrat und Vertretungen der unter Leitsatz 36 erwähnten Stellen oder Gremien teil. Der Kleine Kirchenrat kann weitere Organisationen oder Personen zur Teilnahme einladen, namentlich Dritte, die für die Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.
38. Der Kleine Kirchenrat beruft die Planungskonferenz bei Bedarf ein, auf jeden Fall jeweils vor Beginn einer neuen Legislatur und – allenfalls auf „kleinerer Flamme“ – mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Planung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung.
39. Zwei Kreiskommissionen können die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

3.8 Zustandekommen der Kirchgemeinde

40. Die Kirchgemeinde Bern kommt zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde und mindestens 9 Kirchgemeinden dem Fusionsvertrag und damit dem Zusammenschluss zustimmen.
41. Mit dem Zusammenschluss wird die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.
42. Stimmen nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zu, wird das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde im Verhältnis zur Anzahl Gemeindeangehöriger auf die Kirchgemeinde Bern und die Kirchgemeinden aufgeteilt, die den Zusammenschluss ablehnen. Die Liegenschaften werden den Kirchgemeinden nach dem Standortprinzip zugewiesen. Unterschiede zwischen tatsächlich zugewiesenen Vermögenswerten und dem rechnerischen Anspruch werden durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen. Für Kirchen in der Innenstadt sind angemessene besondere Lösungen vorzusehen.

3.9 Antrag

Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis von den Leitsätzen betreffend Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern

4. Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden

4.1 Genereller Überblick zum Vorgehen

Über einen Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern entscheidet jede einzelne Kirchgemeinde selber und autonom. Der Beschluss erfolgt nach den gemeindefreirechtlichen Vorgaben durch die Zustimmung zu einem Fusionsvertrag (vgl. hinten Ziffer 5.1). Dieser Fusionsvertrag wird unter den interessierten Kirchgemeinden zu verhandeln sein. Damit geklärt ist, welche Gemeinden sich an diesen Verhandlungen überhaupt beteiligen wollen, ist es angezeigt, dass alle Kirchgemeinden in einem ersten Schritt beschliessen, ob sie auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ eintreten wollen. Die Projektkommission schlägt deshalb ein Vorgehen in folgenden Schritten vor:

- Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst am 5. April 2017 über das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ und über die Beteiligung der Gesamtkirchgemeinde an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
- Stimmt der Grosse Kirchenrat zu, lädt er die Kirchgemeinden ein, in einer Grundsatzabstimmung zu entscheiden, ob sie auf das Projekt eintreten und sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage beteiligen wollen. Die Gesamtkirchgemeinde bietet öffentliche Informationsveranstaltungen an, an denen die Idee „Kirchgemeinde Bern“ erläutert wird. Sie bietet interessierten Kirchgemeinden überdies weitere Informationen und Möglichkeiten des Austauschs an.
- Die Kirchgemeinden beschliessen in einer Grundsatzabstimmung, möglichst gleichzeitig, über das Eintreten auf das Projekt. Als Termin wurde mit allen Kirchgemeinden der 19./20. August 2017 vereinbart.
- Anschliessend erfolgen Fusionsverhandlungen unter der Gesamtkirchgemeinde und denjenigen Kirchgemeinden, die in der Grundsatzabstimmung beschlossen haben, daran teilzunehmen.
- Über das Resultat der Fusionsverhandlungen wird für die Gesamtkirchgemeinde an der Urne sowie in allen Kirchgemeinden an den Kirchgemeindeversammlungen abgestimmt. Gegenstand der Abstimmung ist mindestens der Fusionsvertrag; gemäss dem nachfolgenden Vorschlag wird überdies über das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde abgestimmt.

4.2 Inhalt des Grundsatzbeschlusses vom 19./20. August 2017

Die Kirchgemeinden sollen wie erwähnt eingeladen werden, am 19./20. August 2017 einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchgemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:

1. Die Kirchgemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchgemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde

Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 5. April 2017.

2. Die Kirchgemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
3. Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchgemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

4.3 Informations- und Unterstützungsmassnahmen bis zum Grundsatzbeschluss

Zur Vorbereitung sind folgende Massnahmen erforderlich.

- Vorbereitung und Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Mitarbeitenden (Termin: 2. Mai 2017, Einladung erfolgt schriftlich)
- Vorbereitung und Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen für die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde (Termine: 8. Mai 2017 im Kirchgemeindehaus Johannes und 15. Mai 2017 in der Kirche Bethlehem, jeweils 18:30 Uhr)
- Eine dritte Veranstaltung wird von der Pfarrei für ihre Mitglieder durchgeführt
- Unterstützungsmassnahmen für die Kirchgemeinden:
 - Bereitstellen der Beschlussvorlage für den Grundsatzbeschluss vom 19./20. August 2017 (vgl. vorheriges Kapitel 4.2)
 - Besuch bei Gremien der Kirchgemeinden, Information/ Fragenbeantwortung durch Mitglieder der Projektkommission in den Kirchgemeinderäten (auf Anfrage)
- Diverse Kommunikationsmassnahmen (Medien, Dritte; vgl. Kapitel 4.4)
- Konkretisieren eines Vorschlags für das weitere Vorgehen nach den Grundsatzbeschlüssen; ein erster orientierender Entwurf ist im folgenden Kapitel 5 dargestellt

Die Projektkommission beantragt, dass sie mit der Durchführung obiger Massnahmen beauftragt wird.

Terminplan

Vorgehensschritt	Termin	April	Mai	Juni	Juli	August
Beschluss GKR zu Anträgen PK	05. Apr.	◆				
Infoveranstaltung Mitarbeitende	02. Mai		◆			
Infoveranstaltung Stimmberechtigte	08./15. Mai		◆◆			
Div. Unterstützung PK in Kirchgemeinden	auf Anfrage			■		
Grundsatzbeschlüsse Kirchgemeinden (KGV)	20. Aug.					◆

4.4 Kommunikationskonzept

Ziel, Zuständigkeit

Für die Durchführung der Kommunikationsmassnahmen bis zu den Grundsatzbeschlüssen am 19./20. August 2017 ist die Projektkommission (PK) zuständig. Sie führt und plant die Kommunikation nach klaren Grundsätzen. Die Kommunikation erfolgt zeitgerecht und aktiv und berücksichtigt alle relevanten internen und externen Zielgruppen (inkl. Medien und breite Öffentlichkeit). Zur Zielerreichung werden alle verfügbaren Kommunikationskanäle und -instrumente bespielt.

Grundsätze

Um das skizzierte Ziel erreichen zu können, stützt sich die PK bei der Kommunikation auf folgende Grundsätze:

- **Aktive Kommunikation:** Die PK kommuniziert aktiv. Über wichtige Entscheide im Umstrukturierungsprozess wird sowohl intern wie extern informiert.
- **Kompetenzen und Verantwortung:** Vor jeder Kommunikation werden bei der Planung die Verantwortung und die Kompetenzen geregelt. Die verantwortliche Person steht auch für Auskünfte an die Medien zur Verfügung.
- **Intern vor extern:** Bei der Kommunikation werden die internen Ziel- und Anspruchsgruppen (Personal, Behörden- und Gremienmitglieder, andere interne Beteiligte) immer zuerst informiert. Erst danach wird gegen aussen kommuniziert.
- **Kommunikation ist wahr und klar:** Die Kommunikation der PK ist der Wahrheit verpflichtet und nicht schöngefärbt. Sie ist in einer klaren Sprache verfasst und enthält die wichtigen Informationen.
- **Kommunikation über alle verfügbaren Kanäle:** Bei der Kommunikation werden alle für die PK verfügbaren internen und externen Kanäle bespielt.
- **Gleichbehandlung der Medien:** Die Medien (Print-, elektronische und Online-Medien) werden alle gleichbehandelt. Die Informationen werden also allen Redaktionen und Medienschaffenden gleichzeitig zugänglich gemacht.
- **Behandlung von Medienanfragen:** Anfragen von Medienschaffenden werden möglichst umgehend bearbeitet. Bei der Erteilung von Auskünften an Medienschaffende ist nach Möglichkeit auf die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen von Print-, Radio-, Fernseh- und Online-Medienschaffenden Rücksicht zu nehmen.

Ziel-/Anspruchsgruppen

Folgende Gruppen werden angesprochen:

- **Intern:** Gremienmitglieder, Personal der Kirchgemeinden inkl. Pfarrpersonen, Personal der Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG)
- **Extern:** Behörden von Stadt, Burgergemeinde und Kanton Bern, Landeskirchen, Öffentlichkeit, Medien („reformiert.“, Print- und elektronische Medien)

Die Planung der Kommunikationsmassnahmen ist nicht in Stein gemeisselt. Vielmehr wird sie im Sinne einer rollenden Planung laufend aktualisiert und ergänzt und damit dem Veränderungsprozess und dem Prozesstempo angepasst.

4.5 Ressourcenbedarf

Für die Durchführung der in Kapitel 4.3. beschriebenen Massnahmen steht der Projektkommission folgendes Budget zur Verfügung.

Entschädigung Projektkommission bis 20. August	21'500 ¹⁾
Entschädigung Projektassistentz (KMA)	11'000
Unterstützung Kommunikation	10'000
Unterstützung Juristen / Projektsekretariat	10'000
Varia	5'000
Total	57'500

1) 4 Monate bisheriger Ansatz (pro Mitglied:12'000 / 18 Monate; gerundeter Wert)

4.6 Anträge

Der GKR stimmt dem Vorschlag der Projektkommission zur Realisierung einer Kirchengemeinde Bern im Grundsatz zu.

Die Gesamtkirchengemeinde beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.

Die Kirchengemeinden werden eingeladen, am 19./20. August 2017 ihrerseits einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchengemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:

1. Die Kirchengemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchengemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchengemeinde Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchengemeinde vom 5. April 2017.
2. Die Kirchengemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
3. Der Kirchengemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchengemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchengemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

Der GKR stimmt dem Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchengemeinden zu. Er beauftragt die Projektkommission mit der Durchführung der unter Ziffer 4.3 beschriebenen Massnahmen.

Der GKR beschliesst für die Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchengemeinden einen Kredit von CHF 57'500.

5. Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss

5.1 Erforderliche Beschlüsse

Beschliessen die Kirchgemeinden am 19./20. August 2017, auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ einzutreten, werden die erforderlichen Beschlüsse über den Zusammenschluss vorzubereiten und zu fassen sein.

Über den Zusammenschluss beschliessen die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden durch Zustimmung zu einem so genannten Fusionsvertrag. In diesem Vertrag sind mindestens der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, der Name, die Grenzen und die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde sowie das weitere Vorgehen (z.B. Beschlussfassung über das erste Budget und die erforderlichen Rechtsgrundlagen) festzulegen. Der Fusionsvertrag tritt in Kraft, wenn der Kanton den Zusammenschluss genehmigt.

Zusätzlich zum Fusionsvertrag sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die neue Kirchgemeinde zu beschliessen. Vor dem Zusammenschluss muss mindestens das Organisationsreglement beschlossen werden. Ob und in welchem Umfang vorgängig weitere Rechtsgrundlagen erlassen werden müssen, hängt unter anderem davon ab, ob die Behörden der neuen Gemeinde bereits ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses neu zusammengesetzt sein sollen oder ob allenfalls ein bestehendes Organ im Sinn einer kurzen Übergangslösung die Funktion einer künftigen Behörde wahrnehmen soll (z.B. der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde die Funktion des künftigen Parlaments). Im ersten Fall werden vor dem Zusammenschluss auch die reglementarischen Bestimmungen über die erforderlichen Wahlen beschlossen werden müssen. Zu denken ist überdies an weitere Regelungen wie z.B. ein Reglement über die Kirchenkreise. Wann und wie über solche weiteren Bestimmungen entschieden werden soll, ist wie erwähnt im Fusionsvertrag zu regeln. Der Fusionsvertrag bildet somit das eigentliche „Herzstück“ des Zusammenschlusses.

Damit die neue Kirchgemeinde ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung handlungsfähig ist, sind neben dem Erlass der erforderlichen Rechtsgrundlagen weitere Beschlüsse zu fassen. Zu denken ist namentlich an die Einsetzung der Behörden, die Organisation der Verwaltung und das Budget.

5.2 Projektphasen

Das weitere Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

- In der Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ wird der Fusionsvertrag unter der Gesamtkirchgemeinde und den beteiligten Kirchgemeinden verhandelt und schliesslich zur Abstimmung gebracht. Diese Phase beginnt nach einem positiven Grundsatzbeschluss und endet mit der Abstimmung über den Fusionsvertrag.
- In der Phase „Umsetzung“ wird der Fusionsvertrag umgesetzt, so dass die neue Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses handlungsfähig ist. Diese

Phase beginnt nach einer positiven Abstimmung über den Fusionsvertrag und dauert bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung der neuen Gemeinde. Denkbar ist, dass weitere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Mindestens das Organisationsreglement wird sinnvollerweise bereits in der ersten Phase, d.h. zusammen mit dem Fusionsvertrag, verhandelt und beschlossen. Dafür sprechen namentlich folgende Gründe:

- Die Stimmberechtigten wissen bei der Fusionsabstimmung, wie die neue Kirchengemeinde konkret organisiert ist, und müssen nicht „die Katze im Sack kaufen“.
- Ein gleichzeitiger Beschluss über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement vermeidet allfällige spätere Diskussionen um die Auslegung des Fusionsvertrags.
- Eine weitere (teure) Abstimmung über das Organisationsreglement kann vermieden werden.
- Dieses Vorgehen führt rascher zum Ziel.

Stimmen die beteiligten Gemeinden an der Fusionsabstimmung dem Fusionsvertrag, nicht aber dem Organisationsreglement zu, kann das Organisationsreglement immer noch „nachgebessert“ und noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Im Hinblick auf die Wahl der Behördenmitglieder, aber auch angesichts des engen Zusammenhangs mit dem Organisationsreglement dürfte es angezeigt sein, auch ein allfälliges besonderes Reglement über Abstimmungen und Wahlen bereits zusammen mit dem Fusionsvertrag zu beschliessen.

5.3 Projektorganisation

Die Fusionsverhandlungen und die Umsetzung eines positiven Fusionsbeschlusses sind die gemeinsame Sache der beteiligten Gemeinden, die je für sich über den Zusammenschluss entscheiden. Dafür wird dementsprechend eine gemeinsame Projektorganisation einzusetzen sein. Diese Organisation kann schlank gehalten werden, wenn die beteiligten Gemeinden vor wichtigen Entscheiden in die Meinungsbildung einbezogen werden. Die Projektkommission stellt folgende Projektorganisation zur Diskussion:

Steuerungsgremium

Im Steuerungsgremium sind die Gesamtkirchengemeinde und alle beteiligten Kirchengemeinden als Auftraggeberinnen vertreten. Diese Funktion könnten die bereits in der Präsidentenkonferenz vertretenen Ratspräsidien der Kirchengemeinden wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden beschlossen haben, auf das Projekt einzutreten. Die Gesamtkirchengemeinde könnte dementsprechend durch das Präsidium des Kleinen Kirchenrats vertreten sein. Die Gesamtkirchengemeinde und die Kirchengemeinden sollen aber die Möglichkeit haben, an Stelle des Ratspräsidiums eine andere Person ihrer Wahl in das Steuerungsgremium abzuordnen. Vorausgesetzt wird, dass die Vertretung eine „Gesamtsicht“ der Gemeinde vertreten kann und für Kontinuität sorgt.

Das Steuerungsgremium

- beschliesst die Projektorganisation und den Vorgehens- und Terminplan,
- beschliesst über Aufträge und die Freigabe von bewilligten Mitteln,
- fällt wichtige Zwischenentscheide (Meilensteine),
- verabschiedet insbesondere alle Vorlagen an die Gemeinden,
- kann der Projektleitung konkrete Aufträge zum Inhalt der Vorlagen oder zum Vorgehen erteilen.

Externe Moderation

Die Sitzungen des Steuerungsgremiums werden durch eine aussenstehende Person moderiert. Diese Person moderiert nach Möglichkeit auch Informationsveranstaltungen (z.B. als Auftakt zur Vernehmlassung) und allfällige Klausuren mit einem Sounding Board.

Projektleitung

Die Projektleitung besteht aus ca. drei bis fünf Personen mit Interesse an strukturellen Fragen und der erforderlichen „Gesamtsicht“. Sie kann ein Ausschuss des Steuerungsgremiums oder ein anderweitig zusammengesetztes Gremium sein. Sie genießt das Vertrauen des Steuerungsgremiums bzw. der durch das Steuerungsgremium vertretenen Gemeinden.

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung der erforderlichen (Rechts-)Grundlagen für den Fusionsbeschluss und die neue Kirchgemeinde Bern.

Die Projektleitung

- führt die Aufträge des Steuerungsgremiums aus,
- erteilt beigezogenen Fachpersonen Aufträge,
- diskutiert die Entwürfe der Fachpersonen (Rechtsgrundlagen etc.) und verabschiedet diese zuhanden des Steuerungsgremiums,
- sorgt für die Einhaltung der Vorgaben des Steuerungsgremiums zum Vorgehen, zu den Terminen und zur Verwendung von Mitteln.

Fachpersonen

Die Fachpersonen leisten die „Knochenarbeit“, erarbeiten im Auftrag des Steuerungsgremiums und der Projektleitung die erforderlichen (Rechts-)Grundlagen für die Fusion und begleiten das Projekt z.B. in Fragen der Kommunikation. Fachpersonen können sowohl Mitarbeitende als auch beauftragte Dritte sein. Dritte arbeiten mit den Zuständigen im Kirchmeieramt zusammen.

Projektsekretariat

Das Projektsekretariat unterstützt die Projektorganisation in administrativer Hinsicht (Organisation Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Termin- und Mittelkontrolle, Gestaltung von Vorlagen).

Bei Bedarf: Sounding Board

Wichtige Fragen können bei Bedarf einem Sounding Board unterbreitet werden, das eine breitere Abstützung der Meinungsbildung als im Steuerungsgremium erlaubt, ohne dass eine eigentliche Vernehmlassung durchgeführt werden muss. Zu denken ist an Workshops nach dem Vorbild der Klausuren vom 22. Oktober 2016 und 28. Januar 2017.

5.4 Vorgehensschritte

In der Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ könnte die Fusionsvorlage (Fusionsvertrag, Organisationsreglement, evtl. Abstimmungs- und Wahlreglement, Abstimmungsbotschaft) etwa in folgenden Schritten erarbeitet und beschlossen werden:

- Kickoff durch Steuerungsgremium: Konstituierung Steuerungsgremium, Festlegen der Projektorganisation und der Projektschritte, Wahl der Projektleitung und soweit erforderlich Auswahl und Beauftragung externer Fachpersonen,
- Konsolidierung der Eckwerte inkl. Varianten zum Wahlverfahren für die Mitglieder des Parlaments (vgl. Kapitel 3) im Steuerungsgremium,
- Vernehmlassung zu den Eckwerten bei den Gemeinden,
- Erarbeiten eines Entwurfs für einen Fusionsvertrag, erste Konsolidierung im Steuerungsgremium, evtl. mit Sounding Board,
- Erarbeiten von Entwürfen für ein Organisationsreglement und ein allfälliges besonderes Reglement über Abstimmungen und Wahlen, erste Konsolidierung im Steuerungsgremium, evtl. mit Sounding Board,
- Parallel dazu: Klären von Fragen zur Organisation, zur Stellung der Mitarbeitenden und zu den finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses, auch für Kirchgemeinden, welche die Fusion ablehnen,
- Erarbeiten einer Abstimmungsbotschaft mit Angaben zu den wichtigsten Folgen der Annahme oder Ablehnung des Fusionsvertrags,
- Erste informelle Vorprüfung der Abstimmungsvorlage durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
- Vernehmlassung zum Entwurf einer Abstimmungsvorlage bei den Gemeinden und formelle Vorprüfung durch das AGR,
- Überarbeitung der Vorlage gemäss den Ergebnissen der Vernehmlassung,
- Verabschiedung der Abstimmungsvorlage durch das Steuerungsgremium,
- Abstimmung über den Fusionsvertrag und die Rechtsgrundlagen der neuen Gemeinde (Urnenabstimmung in der Gesamtkirchgemeinde, Kirchgemeindeversammlung in den einzelnen Kirchgemeinden, sofern diese nicht durch Änderung ihres Organisationsreglements ebenfalls eine Urnenabstimmung vorsehen).

Die einzelnen Schritte in der Phase „Umsetzung“ hängen davon ab, wie der Fusionsvertrag das weitere Vorgehen festlegt.

Für die Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ im Sinn des vorstehenden Vorschlags dürfte mit einem Zeitbedarf von rund anderthalb Jahren zu

rechnen sein, womit über den Zusammenschluss ca. im Frühling 2019 abgestimmt werden könnte. Die Umsetzung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Zusammenschluss per 1. Januar 2020 erscheint ehrgeizig, realistischer dürfte der 1. Januar 2021 sein (vgl. Grobterminplan in Beilage I).

5.5 Konkretisierung des Vorschlags

Die Projektkommission hat eine grobe Skizze für einen Vorgehens- und Terminplan entworfen, der dieser Botschaft beigelegt wird (vgl. Beilage). Die Skizze soll illustrieren, an welche konkreten Projektschritte etwa zu denken ist, ist aber „work in progress“ und wird sicher zu überdenken sein.

Es wird Sache des vorgeschlagenen Steuerungsgremiums sein, die Projektorganisation und das konkrete Vorgehen zu beschliessen. Damit das Projekt nach einem positiven Grundsatzbeschluss im August 2017 ohne Verzug weitergeführt werden kann, beantragt die Projektkommission, sie sei zu beauftragen, bis August 2017 zuhanden des Steuerungsgremiums einen Vorschlag für einen konkreten Vorgehens- und Terminplan zu entwerfen.

5.6 Ressourcen

Das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ erfordert noch zahlreichen Detail-Klärungen und Arbeiten zu den Rechtsgrundlagen, zur konkreten Organisation, zur Stellung der Mitarbeitenden und zur Bewirtschaftung und Zuweisung von Ressourcen.

Für das Steuerungsgremium dürfte für die beiden Phasen „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ und „Umsetzung“ mit rund 15 Sitzungen zu rechnen sein, für die Projektleitung mit rund 40 Sitzungen.

In der Gesamtkirchgemeinde wird mindestens eine Urnenabstimmung über die Fusionsvorlage erforderlich sein. Hinzu kommt unter Umständen ein zweiter Urnengang für Wahlen, allenfalls auch für den Erlass weiterer Rechtsgrundlagen.

Die Projektkommission rechnet aufgrund des heutigen Kenntnisstands mit folgenden Aufwendungen:

Urnenabstimmung zur Fusion in GKG	250'000
Evtl. weitere Abstimmung (je nach Verhandlungsablauf)	250'000
Sitzungsgelder Steuerungsgremium	15'600 1)
Entschädigung Projektleitung	80'000 2)
Entschädigung Projektassistent (KMA)	67'000
Unterstützung Juristen	240'000 3)
Unterstützung Projektsekretariat	95'000
Unterstützung Kommunikation	40'000
Sondersitzungen (Retraiten etc.)	50'000
Budget z.H. Kichgemeinden für Abklärungen zu den neuen Kreisen	100'000 4)
Reserve, Rundung	62'400
Total	1'250'000

¹⁾ 15 Sitzungen mit 12 KG Vertretern, 1 GKG Vertretung (a CHF 80 / Sitzung)

²⁾ 5 ehrenamtlicher Mitglieder (pro Mitglied:12'000 / 18 Monate), 2 Jahre

³⁾ erfordert Einladungsverfahren

⁴⁾ 20'000 pro Kirchenkreis

Werden Aufträge an Dritte im Umfang von 150 000 Franken oder mehr pro Auftrag (ohne MWST) vergeben, erfordert dies nach kantonalem Vergaberecht ein Einladungsverfahren, in dem mindestens drei Personen zur Offertstellung einzuladen sind. Aufträge im Wert von 250 000 Franken oder mehr müssten im offenen oder selektiven Verfahren öffentlich ausgeschrieben werden.

5.7 Antrag

Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis vom Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden.

Der GKR stimmt der Einsetzung eines Steuerungsgremiums im Sinn von Ziffer 5.3 mit dem Auftrag, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten und die dafür erforderliche Projektorganisation und das Verfahren festzulegen, zu.

Der GKR bewilligt für die Erarbeitung und Umsetzung einer Fusionsvorlage einen Kredit von CHF 1'250'000.

Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde im Steuerungsgremium zu bestimmen, eine erste Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen und die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

6. Übergangsregelungen

6.1 Übergang zur neuen Behördenorganisation

Wie vorne unter Ziffer 2.3 ausgeführt, bedeutet ein Zusammenschluss zu einer neuen Kirchgemeinde Bern, dass die an der Fusion beteiligten Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde in eine neue, einheitliche Gemeindestruktur integriert werden. Die Organe der Kirchgemeinde Bern werden de facto und rechtlich zu einem guten Teil Aufgaben wahrnehmen, die heute Organen der einzelnen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde zustehen. Die vorgeschlagenen Kreiskommissionen werden weitgehend an die Stelle der heutigen Kirchgemeinderäte treten (vgl. Kapitel 3, Leitsätze 7 und 11), der heutige Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde wird zum Kirchgemeinderat (Exekutive) der neuen Gemeinde mit erweiterten Zuständigkeiten, der die „Gesamtverantwortung“ für die Gemeindeleitung im Sinn der Kirchenordnung trägt.

Die neue Zuständigkeitsordnung muss nicht zwingend bereits ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses vollständig umgesetzt sein. Denkbar ist, dass einzelne Organe, namentlich solche der Gesamtkirchgemeinde, für eine beschränkte Übergangszeit, z.B. für ein oder zwei Jahre, die Funktion künftiger Behörden übernehmen. Zu denken ist namentlich an den heutigen Grossen Kirchenrat (allenfalls ohne die Vertretungen von Kirchgemeinden, die sich am Zusammenschluss nicht beteiligen) als vorläufiges Parlament der Kirchgemeinde Bern oder an den Kleinen Kirchenrat als neuen Kirchgemeinderat (Exekutive). Eine solche Lösung ermöglicht bei Bedarf einen geschmeidigen Wechsel zur neuen Organisation und erlaubt es, die neuen Behörden sorgfältig und ohne Zeitdruck mit geeigneten Personen zu besetzen.

Ob solche besonderen Übergangsregelungen angezeigt sind und wie sie konkret ausgestaltet werden sollen, wird im Verlauf des Fusionsverfahrens zu diskutieren sein. Ebenfalls zu klären sein wird, ob die gewünschte Lösung rechtlich zulässig ist und durch den Kanton genehmigt werden kann. Im Grundsatz kann aber davon ausgegangen werden, dass das geltende Recht „Sonderlösungen“ zur Umsetzung einer Fusion mit Augenmass zulässt.

6.2 Kirchgemeinden, die einen Zusammenschluss ablehnen

Ein Zusammenschluss beendet die rechtliche Existenz der Gesamtkirchgemeinde. Kirchgemeinden, welche die Fusion ablehnen, werden sich neu auch in finanzieller Hinsicht als selbständige Gemeinden mit Steuerhoheit organisieren müssen. Dies dürfte für die betreffenden Kirchgemeinden eine grosse Herausforderung bedeuten. Die Projektkommission ist zwar wie erwähnt überzeugt, dass der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern die richtige Lösung ist, ist aber der Meinung, dass eine anders lautende Ansicht einzelner Kirchgemeinden respektiert werden muss. Die Fusion soll deshalb auch für Kirchgemeinden, die diesen Weg nicht sehen, nicht zu einem „Big Bang“ und unüberwindlichen Hindernissen führen, sondern diesen Gemeinden einen möglichst einfachen Übergang in die vollständige Selbständigkeit erlauben.

Denkbar ist, dass sich die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden im Fusionsvertrag zur Unterstützung ablehnender Kirchgemeinden während einer gewissen Übergangszeit verpflichten, beispielsweise in dem Sinn, dass die neue Kirchgemeinde Bern für solche Gemeinden ähnliche Dienstleistungen erbringt wie heute die Gesamtkirchgemeinde (mit Ausnahme der Ausstattung mit finanziellen und andern Ressourcen). Die Modalitäten einer solchen Unterstützung werden zu verhandeln sein. Zu beachten ist aber, dass vertragliche Verpflichtungen nicht gültig für unbestimmt lange Zeit eingegangen werden können. Ablehnende Kirchgemeinden können aus diesem Grund nicht auf unbeschränkt lange Sicht fest mit Dienstleistungen rechnen und werden deshalb jedenfalls mittelfristig in der Lage sein müssen, „auf eigenen Beinen“ zu stehen.

7. Anträge

Eckwerte Kirchgemeinde Bern

1. Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis von den Leitsätzen betreffend Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern.

Grundsatzbeschlüsse

2. Der GKR stimmt dem Vorschlag der Projektkommission zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern im Grundsatz zu.
3. Die Gesamtkirchgemeinde beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
4. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, am 19./20. August 2017 ihrerseits einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchgemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:
 - a) Die Kirchgemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchgemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 5. April 2017.
 - b) Die Kirchgemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
 - c) Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchgemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.
5. Der GKR stimmt dem Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden zu. Er beauftragt die Projektkommission mit der Durchführung der unter Ziffer 4.3 beschriebenen Massnahmen.
6. Der GKR beschliesst für die Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden einen Kredit von CHF 57'500.

Vorgehen nach positiven Grundsatzbeschlüssen

7. Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis vom Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden.
8. Der GKR stimmt der Einsetzung eines Steuerungsgremiums im Sinn von Ziffer 5.3 mit dem Auftrag, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten und die dafür erforderliche Projektorganisation und das Verfahren festzulegen, zu.
9. Der GKR bewilligt für die Erarbeitung und Umsetzung einer Fusionsvorlage einen Kredit von CHF 1'250'000.
10. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde im Steuerungsgremium zu bestimmen, eine erste Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen und die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

Beilagen

I. Vorgehensvorschlag für Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags

II. Arbeitspapiere

1. Kirchenkreise
2. Variantenkonzeption für Kirchenkreise
(Vorschlag für territoriale Einteilung)
3. Französischsprachige Gemeindeangehörige
4. Organisation der Exekutive und Führungsstruktur
5. Strategische Aufgabenplanung
6. Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat
7. Pfarramt und weitere Ämter
8. Mögliche Vermögensaufteilung

Projektkommission Strukturdialog II

Projekt „Kirchgemeinde Bern“

Skizze / Diskussionsgrundlage: Mögliche Projektschritte Fusionsverfahren ab Grundsatzbeschluss Kirchgemeinden (ohne kantonalen Fusionsbeschluss)

	Termin	Projektschritt	Zuständig	Bemerkungen / Fragen
1	20. August 2017	<p>Meilenstein 1: Grundsatzbeschluss Eintreten auf Projekt „KG Bern“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Fusionsverfahren • Zustimmung zu Projektdesign (Einsetzung Steuerungsgremium, Grobkonzept Vorgehen) • Evtl. Auftrag an bisherige PK, Kickoff-Sitzung vorzubereiten? 	Kirchgemeinden	Evtl. vereinzelt bereits am 19. August 2017, wenn KG-Versammlung üblicherweise an Samstagen
2	Sofort nach 20. August 2017	Einberufung / Vorbereitung Kick-off-Sitzung	Projektkommission oder Ausschuss	Je nach Beschluss GKG / KG
3	August / September 2017	<p>Kickoff-Sitzung Fusionsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstituierung Steuerungsgremium • Beschluss Projektorganisation • Bestimmen Projektleitung • Beschluss Vorgehens- und Zeitplan • Beschluss Aufträge an Dritte • 1. Diskussion Eckwerte, insbesondere Varianten zu Wahlverfahren 	Steuerungsgremium	Datum z.B. mit Präsidentenkonferenz frühzeitig festlegen, baldmöglichst nach 20. Januar 2017
4	August / September 2017	Auswahl / Beauftragung Fachpersonen (intern, extern)	Projektleitung	Auswahl / Beauftragung Dritter: Einladungsverfahren, wenn Auftragswert exkl. MWST CHF 150'000 oder mehr, ab CHF 250'000 öffentliche Ausschreibung (Anhang 2 IVöB)
5	September / Oktober 2017	Anpassen Eckwerte, gemäss Ergebnissen Kickoff-Sitzung		
6	September / Oktober 2017	<p>Klären kirchenrechtliche Vorgaben mit RefBeJuSo, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten Kirchenkreise • Einordnung KG Bern in Bezirksorganisation 		

	Termin	Projektschritt	Zuständig	Bemerkungen
--	--------	----------------	-----------	-------------

7	September / Oktober 2017	Klärungen Zuteilung Ressourcen		Mitarbeit KMA erforderlich Geplante Zuteilung Ressourcen wird in Fusionsvorlage darzulegen sein
8	Oktober 2017	Meilenstein 2: Verabschieden Eckwerte zuhanden Vernehmlassung	Steuerungsgremium	Varianten zu Wahlverfahren vorgängig klären oder zur Diskussion stellen (Urne / Wahlkreise)?
9	Bis Dezember 2017	Vernehmlassung zu Eckwerten		Information der KG, wenn gewünscht (Projektleitung)
10	Januar 2018	Auswerten Vernehmlassung	Projektleitung	
11	Januar 2018	Kenntnisnahme Ergebnisse Vernehmlassung, Aufträge für Erarbeitung Fusionsvertrag	Steuerungsgremium	
12	Ab Januar 2018	Entwurf Fusionsvertrag		
13	Februar 2018	1. Diskussion Entwurf Fusionsvertrag, Aufträge zur Weiterbearbeitung	Projektleitung	
14	Februar / März 2018	Weiterbearbeiten Entwurf Fusionsvertrag		
15	März / April 2018	Verabschieden Fusionsvertrag zuhanden Steuerungsgremium	Projektleitung	
16	April 2018	1. Lesung Fusionsvertrag, Aufträge für Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium	
17	April 2018	Weiterbearbeiten Fusionsvertrag		
18	April 2018	Workshop Inhalt OgR Inhalt Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)	Projektleitung	Ganztägiger Workshop Grundlage: Auslegeordnung z.B. im Sinn „Checkliste: Eckwerte Kirchgemeinde Bern / Fusionsverfahren“
19	April / Mai 2018	Workshop <ul style="list-style-type: none"> • 2. Lesung Fusionsvertrag • Kenntnisnahme Ergebnisse Workshop Projektleitung • Entscheid über Umfang Fusionsvorlage (insb. Reglement über Kreise)? • Aufträge für Redaktion OgR und AWR (Normtexte) 	Steuerungsgremium	Ganztägiger Workshop Allenfalls erweiterter Teilnehmerkreis als „Sounding Board“, ähnlich Klausuren 22.10.2016 und 28.01.2017?
20	April / Mai 2018	Redaktion OgR (Normtext)		Wenn Reglement über Kirchenkreise Teil der Fusionsvorlage bilden soll, Erarbeitung wie OgR

	Termin	Projektschritt	Zuständig	Bemerkungen
21	April / Mai 2018	Redaktion AWR (Normtext)		
22	Mai 2018	1. Lesung OgR und AWR	Projektleitung	
23	Mai 2018	Weiterbearbeiten Entwürfe OgR und AWR		
24	Juni 2018	2. Lesung OgR und AWR, Verabschieden zuhänden Steuerungs-gremium	Projektleitung	
25	Juni 2018	1. Lesung OgR und AWR, Aufträge für Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium	
26	Ab Juni 2018	Weiterbearbeiten Entwürfe OgR und AWR		
27	Ab Juni 2018	Klärungen finanzielle / personelle Folgen Fusion (z.B. Stellenplan)		Klärungen bereits früher möglich und wohl auch angezeigt
28	Ab Juni 2018	Klärungen Ausführungsrecht, ggf. Anpassungen Recht der GKG		Botschaft sollte Angaben über Ausführungsrecht enthalten, insb. zu Kirchenkreisen, sofern nicht in Vorlage enthalten
29	Juli 2018	Entwurf Botschaft Fusionsvorlage		
30	August 2018	1. Lesung Fusionsvorlage <ul style="list-style-type: none"> • Fusionsvertrag • OgR • AWR • Allenfalls Kirchenkreisreglement? • Botschaft 	Projektleitung	
31	August 2018	Weiterbearbeiten Fusionsvorlage		
32	August 2018	2. Lesung Fusionsvorlage (OgR, AWR, Botschaft), Verabschieden zuhänden Steuerungs-gremium		
33	August / September 2018	Informelle Vorprüfung Fusionsvorlage	AGR	
34	September 2018	1. Lesung Fusionsvorlage, Aufträge für Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium	
35	September 2018	Weiterbearbeiten Fusionsvorlage		
36	September / Oktober 2018	Meilenstein 3: 2. Lesung / Verabschiedung Fusionsvorlage zuhänden Vernehmlassung	Steuerungsgremium	Wenn in diesem Zeitraum: Herbstferien beachten

	Termin	Projektschritt	Zuständig	Bemerkungen
--	--------	----------------	-----------	-------------

37	September / Oktober 2018	Öffentliche Informationsveranstaltung zu Fusionsvorlage (Beginn Vernehmlassung)	Steuerungsgremium Projektleitung	
38	Bis Dezember 2018	Vernehmlassung zu Fusionsvorlage		
39	Bis Dezember 2018	Vorprüfung Fusionsvorlage	AGR	
40	Dezember 2018 / Januar 2019	Auswerten Vernehmlassung Anpassen Vorlage		
41	Januar 2019	Kenntnisnahme Ergebnisse Vernehmlassung 1. Lesung angepasste Vorlage, Aufträge für Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium	
42	Januar / Februar 2019	Weiterbearbeiten Vernehmlassungsvorlage		
43	Februar 2019	Meilenstein 4: 2. Lesung / Verabschiedung Fusionsvorlage zuhanden Gemeinden	Steuerungsgremium	
		Anpassen Vorlage, soweit nötig		
44	April 2019	Meilenstein 5a: Fusionsbeschluss KG	Kirchgemeinden	KG-Versammlung, sofern KG nicht Urnenabstimmung in OgR vorsehen
45	April 2019	Meilenstein 5b: Fusionsbeschluss GKG	Gesamtkirchgemeinde	Urnenabstimmung Gleichzeitig wie KG-Versammlungen
46	Baldmöglichst nach Abstimmung	Kenntnisnahme Abstimmungsergebnisse Beschluss weitere Vorgehensschritte	Steuerungsgremium	Nachfolgende Schritte, wenn Fusionsabstimmung positiv
47		Vollzug Vermögensausscheidung Vorbereitung Übertragung Anstellungsverhältnisse und andere Rechtsverhältnisse, soweit erforderlich	GKG Nicht zustimmende KG	Erforderlich, wenn nicht alle KG Fusion zustimmen
48		Vorbereitung eigenständige Existenz ohne GKG, insb. Steuerhoheit	Nicht zustimmende KG	Zu beachten z.B. Steuern juristischer Personen
49		Entwurf Reglement über Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige		Wenn nicht schon Fusionsvorlage Folgende Schritte unter der Annahme, dass GKR Ausführungsreglemente beschliesst Wird mit RefBeJuSo zu diskutieren sein

	Termin	Projektschritt	Zuständig	Bemerkungen
50		Entwurf weiteres Ausführungsrecht, z.B. Verwaltungsorganisation, soweit bereits vor Inkrafttreten Fusion zu beschliessen		Möglich: Vorläufige Übernahme Recht der GKG, soweit angemessen (z.B. Personal?)
51		Entwurf Funktionendiagramm(e)		Intern oder Auftrag an Dritte?
52		Vorbereiten Ressortorganisation KGR		Vorschlag zuhanden künftiger KGR
53		1. Lesung Ausführungsrecht	Projektleitung	
54		Weiterbearbeitung Ausführungsrecht		
55		2. Lesung Ausführungsrecht, Verabschiedung zuhanden Steuerungsgremium	Projektleitung	
56		1. Lesung Ausführungsrecht	Steuerungsgremium	
57		Weiterbearbeiten Ausführungsrecht		
58		Weiterbearbeiten Organisation / Finanzen und andere Ressourcen		
59		2. Lesung Ausführungsrecht, Verabschiedung Antrag zuhanden Stimmberechtigte	Steuerungsgremium	
60		Meilenstein 6: Beschlüsse Konstituierung KG Bern Beschluss Budget Wahlen Mitglieder KGR, evtl. Parlament Evtl. weitere Rechtsgrundlagen (z.B. Kreisreglement)	Stimmberechtigte	Urnenabstimmung (wenn in Fusionsvertrag so festgelegt) Evtl. Konsultativabstimmungen (z.B. für Ausführungsrecht)? Mögliche Alternative: Beschlüsse GKR? Konstituierung Kirchenkreise noch festzulegen
61		Vorbereitende Planungskonferenz		
62		Konsolidierung Vorschläge Detailorganisation mit designiertem KGR		Z.B. Führungsmodell, Funktionendiagramm etc.
63	1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021	Meilenstein 7: Inkrafttreten Fusion		
64	Baldmöglichst nach Inkrafttreten Fusion	Erlass / Anpassungen Ausführungsrecht, soweit noch nicht beschlossen	Zuständige Organe KG Bern	

Arbeitspapier „Kirchenkreise“

Leitsätze

1. Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in möglichst gleich grosse Kirchenkreise eingeteilt.
2. Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:
 - a) Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen.
 - b) Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis.
 - c) Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.
3. Die Kirchenkreise wirken bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit. Sie verfügen über entsprechende rechtlich geregelte wirksame Instrumente.
4. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten. Die Kirchenkreisversammlung ist ein Gefäss für die Information und Diskussion, wählt die Kirchenkreiskommission (Arbeitstitel) und kann zu besonderen Geschäften konsultativ befragt werden.
5. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission von ca. fünf bis elf Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.
6. Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises teilweise Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats wahr, soweit dies sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Sie vertritt den Kirchenkreis gegenüber andern Organen der Kirchgemeinde.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

1.1 Kantonales Recht

Den Kirchgemeinden steht die Organisationshoheit im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.¹ Das kantonale Recht gewährleistet den Gemeinden **weit gehende Organisationsautonomie** und

¹ Art. 9 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.111).

regelt nur die **Grundzüge** der Gemeindeorganisation.² Es geht grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinden jeweils über **zentrale, „gesamtgemeindliche“ Organe** verfügen, schliesst aber eine **geografische Gliederung des Gemeindegebiets** in Untereinheiten nicht aus. Speziell für die Kirchgemeinden enthält das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz)³ eine besondere Regelung mit folgendem Wortlaut:

Art. 13 Unterabteilungen

¹ Grössere Kirchgemeinden können mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung insbesondere da, wo Filialkirchen bestehen, zum Zwecke der Verwaltung ihrer besondern kirchlichen Bedürfnisse Unterabteilungen bilden.

² Für diese Unterabteilungen können besondere Verwaltungsorgane (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Kompetenzen werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterliegt.

„Unterabteilungen“ in diesem Sinn sind nicht die im Gemeindegesetz geregelten besonderen gemeinderechtlichen Körperschaften,⁴ sondern **Teilgebiete einer Kirchgemeinde ohne Rechtspersönlichkeit**, wie sie z.B. die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz kennt. Solche Teilgebiete werden in der Regel als „Kirchenkreise“ bezeichnet. Auch das geplante neue Landeskirchengesetz⁵ soll eine Bestimmung über die Möglichkeit einer geografischen Gliederung der Kirchgemeinden enthalten. Vorgesehen ist folgende Regelung:

Art. 12 3. Organisation

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

Einer dezentralen Organisation sind allerdings **Grenzen** gesetzt. So ist beispielsweise die kommunale **Rechtsetzung**, zumindest was Reglemente anbetrifft, zwingend Sache entweder der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des kommunalen Parlaments⁶ (möglich wären indes, zumindest theoretisch, wohl Verordnungen dezentraler Organe⁷). Dasselbe gilt nach dem Grundsatz der Einheit des Budgets für den **Beschluss über die Steueranlage und das Budget**, der ebenfalls zumindest dann, wenn die Steueranlage ändert, den Stimmberechtigten oder dem Parlament zusteht.⁸

Zwingende Zuständigkeiten schreibt das Gemeinderecht auch für die Exekutiveebene vor. Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant und koordiniert deren Tätigkeiten⁹ und trägt damit die **„Exekutivverantwortung“ für die Gemeinde**. Dazu gehören namentlich die Verantwortung für die

² Art. 1 GG; vgl. auch Art. 111 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³ Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

⁴ Art. 123 ff. GG.

⁵ Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

⁶ Art. 50 Abs. 2 GG.

⁷ Vgl. Art. 50 Abs. 3 GG: „Die Erlasse des Gemeinderates oder der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen.“

⁸ Art. 23 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁹ Art. 25 Abs. 1 GG.

vorausschauende Planung und die „Strategie“, aber auch für die Überprüfung der Zielerreichung¹⁰ und für eine sinnvolle Koordination der Tätigkeiten aller Stellen der „Gemeindeverwaltung“, ebenso für die Vertretung nach aussen und für die Information durch die Gemeinde.¹¹ Der Gemeinderat ist auch für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.¹² Diese „Gesamtverantwortung“ des Gemeinderates bedeutet aber **nicht**, dass eine Gemeinde nicht einzelne Exekutivfunktionen an andere Organen, auch dezentralen Organen, zuweisen kann. Wirklich zwingende „Einzelzuständigkeiten“ schreibt das Gemeindegesetz grundsätzlich nicht vor. Dementsprechend stehen dem Gemeinderat „in der Gemeindeverwaltung“ (d.h. im exekutiven Bereich im Unterschied zur Rechtsetzung) nicht prinzipiell alle Befugnisse, sondern nur „alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind“.¹³

Das Kirchengesetz enthält besondere Vorschriften über die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats. Der Kirchgemeinderat ist – allenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten¹⁴ – namentlich für die **Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen** zuständig,¹⁵ ebenso beispielsweise für Entscheide betreffend Verwendung der Kirchengebäude zu nichtkirchlichen Zwecken.¹⁶ Nach dem geplanten neuen Landeskirchengesetz soll das Arbeitsverhältnis der Pfarrpersonen neu durch die Landeskirchen geregelt werden, womit die staatlichen Vorgaben zur Anstellung und Entlassung entfallen. Derzeit ist nicht bekannt, wie diese Regelungen lauten werden. Es ist aber kaum damit zu rechnen, dass den Kirchgemeinden in diesem Punkt völlig freie Hand gelassen wird, zumal die Kirchenordnung die Verantwortung des Kirchgemeinderats für die „Gesamtleitung“ der Gemeinde betont (vgl. auch Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 1, und Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“, Ziffer 1).

Abgesehen von den erwähnten Grundsätzen geniessen die Kirchgemeinden nach kantonalem Recht weit reichende Organisationsautonomie.

1.2 Kirchliches Recht

Obwohl die Organisation der Landeskirche und der Kirchgemeinden gemeinhin als so genannte „äussere“, durch den Staat zu regelnde Angelegenheit gilt, enthält das kirchliche Recht Vorschriften über die Organisation der Kirchgemeinden, insbesondere über Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats. Kirchlich geregelt ist überdies das Stimm- und Wahlrecht mit Einschluss des passiven Wahlrechts (Wählbarkeit).

Die **Kirchenverfassung** regelt die Organisation der Kirchgemeinden nicht, sondern begnügt sich abgesehen von der – rechtlich nicht ganz einwandfreien¹⁷ – Erwähnung der beiden Organe Kirch-

¹⁰ Art. 63 GG: „Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.“

¹¹ STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 25 N 1 ff. Diese „Gesamtverantwortung“ für die Gemeinde kommt auch in Art. 10 Abs. 3 GG zum Ausdruck: „Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.“

¹² Art. 71 GG.

¹³ Art. 25 Abs. 2 GG.

¹⁴ Art. 32 Abs. 2 und 34a KG.

¹⁵ Art. 31 und 34 KG.

¹⁶ Art. 18 Abs. 1 KG.

¹⁷ Die Kirchgemeindeversammlung ist streng genommen nicht „Organ“ der Kirchgemeinde. Organ sind die Stimmberechtigten (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 ff. GG); die Gemeindeversammlung ist – als Alternative zur Urnenabstimmung – die **Form**, in welcher die Stimmberechtigten entscheiden (Art. 12 Abs. 2 GG);

gemeindeversammlung und Kirchgemeinderat mit einem blossen Hinweis auf das Kirchengesetz und das Gemeindegesetz¹⁸ sowie die Vorschrift, dass die Pfarrpersonen in ihrer Amtsführung „unter dem Schutz und der Aufsicht des Kirchgemeinderates“ stehen.¹⁹

Die **Kirchenordnung** enthält demgegenüber eine Reihe von Bestimmungen über die Organisation der Kirchgemeinden und insbesondere über die **Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats**, die weit über die organisationsrechtlichen Vorgaben des Kantons hinausgehen. Der Kirchgemeinderat ist namentlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

Art. 7: Aufnahme in die Landeskirche

Art. 10 Abs. 1 und 2: Adressat der Austrittserklärung, Suchen des Austrittsgesprächs durch ein Ratsmitglied oder eine Pfarrperson

Art. 13 Abs. 4: Prüfung der kirchlichen Register

Art. 20 Abs. 3 und 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 4, Art. 34 Abs. 4: Generelle Verantwortung für Gottesdienstangebot und Achtung der Würde, zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes sowie von besonderen Taufgottesdiensten, Organisation gemeinsamer Gottesdienste mit Nachbargemeinden, Zustimmung zu besonderen gottesdienstlichen Feiern der Pfarrperson

Art. 23 Abs. 5, Art. 32 Abs. 1, Art. 54 Abs. 6, Art. 96: Verfügung über kirchliche Gebäude für besondere Anlässe²⁰

Art. 24 Abs. 2, Art. 79 Abs. 3: Gestaltung der Liturgie im Einvernehmen mit Pfarrperson, auch für liturgische seelsorgerliche Begleitung

Art. 25 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2: Ausnahmsweise Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und von Kasualien an nicht ordinierte Personen²¹

Art. 29: Zustimmung für besondere liturgische Gewänder

Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3: Verantwortung für Abendmahlsgeräte, Mitwirkung von Ratsmitgliedern beim Abendmahl

Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1: Adressat der Information über auswärtige Trauungen oder die Verweigerung einer Trauung

Art. 53 Abs. 2: Verantwortung für Information / Absprachen bei Bestattungen

Art. 57 Abs. 4 und 4: Aufsicht über KUW, Übertragung der KUW an Katechet/in

Art. 65: Anerkennung von besonderen Formen der Unterweisung

Art. 68: Verantwortung für KUW für Behinderte

Art. 81 Abs. 1 und 3: Verantwortung für Seelsorge und Diakonie

Art. 86 Abs. 1, Art. 88: Verantwortung für Finanzplanung und Vorlage von Finanzgeschäften

Art. 91 Abs. 1, 3 und 5: Bestimmung des Zwecks von Kollekten, Bezeichnen der verantwortlichen Personen

Art. 93: Verantwortung für Prüfung der Buchführung betreffend Kollekten

Art. 97: Verantwortung für Unterhalt kirchlicher Gebäude, Konsultation Denkmalpflege

Art. 102 Abs. 5, Art. 113, Art. 145e Abs. 3, Art. 145f Abs. 3: Unterstützung der Mitarbeitenden, insbesondere Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, Aufsicht

Art. 109 Abs. 1 und 4: Information der Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit

Art. 110: Gemeindeleitung und subsidiäre General-Zuständigkeit²²

vgl. auch hinten Ziffer 3.1). Allerdings spricht auch das Kirchengesetz – unzutreffenderweise – wiederholt von der Kirchgemeindeversammlung, wo richtigerweise von den Stimmberechtigten die Rede sein müsste (z.B. Art. 31 Abs. 2 und Art. 34a KG).

¹⁸ Art. 11 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KiV; KES 11.010).

¹⁹ Art. 32 Abs. 2 KiV.

²⁰ Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 KG.

²¹ Vgl. dazu auch die besondere Verordnung des Synodalrats.

Art. 114, Art. 115: Beziehungen zum kirchlichen Bezirk, zur Kirche und zur Öffentlichkeit
Art. 117 Abs. 1: Verantwortung der Ratsmitglieder für den Aufbau der Gemeinde
Art. 125 Abs. 4, Art. 131 Abs. 2: Stellenbeschriebe für Pfarrpersonen, Regelung der Mitarbeit des Ehepartners
Art. 132, Art. 139, Art. 144: Dispense für Amtsträger/innen, Information des Synodalrats
Art. 133 Abs. 2, Art. 134: Regelung Freiheit und Stellvertretung für Pfarrpersonen
Art. 145h: Organisationsverantwortung (im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben)

Mit Blick auf eine Kreisorganisation stellt sich die Frage, wie weit **diese Zuständigkeiten an ein Organ der Kirchenkreise, z.B. an eine Kreiskommission, delegiert** werden können. Die Kirchenordnung regelt diese Frage nicht, sieht aber im Einklang mit der erwähnten staatlichen Regelung immerhin die Möglichkeit von Kirchenkreisen vor:

Art. 107 Kirchenkreise

Grosse Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können in ihrem Kirchgemeindereglement die Schaffung von Kirchenkreisen vorsehen. Im Kanton Bern ist dazu die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erforderlich.

Auch die Kirchenordnung will somit besonderen Bedürfnissen grosser Kirchgemeinden Rechnung tragen. Dementsprechend werden Bestimmungen über „Einzelzuständigkeiten“ des Kirchgemeinderats insbesondere auch im Licht verfassungsrechtlicher Vorgaben²³ **tendenziell grosszügig und „autonomiefreundlich“ auszulegen** sein. Es erscheint somit grundsätzlich möglich und zulässig, dass die Kirchgemeinde Befugnisse des Kirchgemeinderats gemäss der Kirchenordnung z.B. einer Kirchenkreiskommission zuweist. Sicher **nicht delegierbar** sind Zuständigkeiten, soweit sie für die Wahrnehmung der **(Gesamt-)Verantwortung für die Kirchgemeinde und die Gemeindeführung** unabdingbar sind. Der Kleine Kirchenrat als Kirchgemeinderat muss – auch nach staatlichem Recht – auf jeden Fall in der Lage sein, diese „Letztverantwortung“ tatsächlich wahrzunehmen. In vielen Punkten ist aber denkbar, dass sich der Kleine Kirchenrat auf allgemeine, strategische Festlegungen beschränkt und sich nicht mit jeder Einzelheit befassen muss. Je nachdem, welche Lösung schliesslich gewünscht wird, wird **die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht noch näher zu prüfen** sein.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine Reihe von **Verordnungen des Synodalrats** dem Kirchgemeinderat ebenfalls konkrete Zuständigkeiten zuweisen. Das Ausgeführte gilt sinngemäss auch für diese Bestimmungen.

Das **Stimmrecht** in Kirchgemeindeangelegenheiten wird seit dem Inkrafttreten der heutigen Kantonsverfassung nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Landeskirche geregelt.²⁴ Das Stimmrecht umfasst neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht, d.h. „die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden“.²⁵ Stimmberechtigt in kirchli-

²² Vgl. auch Art. 25 Abs. 1 GG.

²³ Vgl. namentlich Art. 109 Abs. 2 KV: „Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum“. Diese programmatische Bestimmung richtet sich an den Gesetzgeber, stellt vorab einen Gesetzgebungsauftrag dar und gilt als nicht justiziabel. Sie ist aber zumindest im Rahmen der Auslegung konkreter Bestimmungen mit zu berücksichtigen (verfassungskonforme Auslegung). Vgl. UELI FRIEDRICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff., N 50.

²⁴ Art. 122 Abs. 2 KV.

²⁵ Art. 16 KG.

chen Angelegenheiten sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirche, auch Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Bern wohnen.²⁶ Diese Personen haben das Recht, an den kirchlichen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes teilzunehmen,²⁷ und sind „als Mitglied des Kirchgemeinderates und anderer kirchlicher Behörden der Kirchgemeinde“ wählbar.²⁸

2 Grundsatzfragen

Unbestritten ist, dass eine Kirchgemeinde Bern nicht „zentralistisch“ organisiert, sondern im Interesse der Nähe zu den Menschen in Kirchenkreise unterteilt werden soll. In diesem Zusammenhang sind namentlich folgende Fragen zu entscheiden:

1. Wie viele Kirchenkreise bestehen? Welches Gebiet weisen die einzelnen Kreise auf?
2. Wie sind die Kirchenkreise als solche organisiert? Welche „Kreisorgane“ bestehen? Mit welchen Zuständigkeiten?
3. Was gilt für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen? Welche Aufgaben nehmen die einzelnen Kreise wahr?
4. Sollen die Kirchenkreise insbesondere teilweise Aufgaben wahrnehmen, die nach der Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat zustehen?
5. Wie wirken die Kreise bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit?

3 Grundsätzliche Anmerkungen

Wie jede organisatorische Vorkehr ist auch die Kreisorganisation **nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur optimalen Erfüllung bestimmter Aufgaben**. Die Anzahl, die Grösse, die Gebiete und die Organisation der Kreise werden deshalb sinnvollerweise auf die Aufgaben abstimmt, die vor Ort erfüllt werden sollen, und nicht umgekehrt (form follows function). Dennoch beginnen die folgenden Ausführungen mit Überlegungen zur Umschreibung und Organisation der Kirchenkreise, damit klar wird, welches Organ im Kreis jeweils bestimmte Zuständigkeiten wahrnehmen soll.

Gegenstand des vorliegenden Papiers sind die Kirchenkreise, verstanden als „Teilgebiete“ des deutschsprachigen Gemeindegebiets der Kirchgemeinde Bern. Zu beachten ist, dass der Kirchgemeinde auch die **Angehörigen der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne** angehören sollen, womit das Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen weit über die Grenzen der Stadt Bern hinaus reicht. Die französischsprachigen Angehörigen sollen grundsätzlich über gleiche Mitwirkungsrechte wie die Kirchenkreise verfügen. Sie bilden somit in gewissem Sinn einen **weiteren Kirchenkreis** (vgl. dazu das Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

²⁶ Art. 7 Abs. 1 KiV.

²⁷ Art. 7 Abs. 2 Bst. a KiV.

²⁸ Art. 7 Abs. 3 Bst. a KiV.

Mit der Kreisorganisation hängt nicht zuletzt die im Rahmen der Liegenschaftsstrategie diskutierte Frage zusammen, welche **Liegenschaften** (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen) den einzelnen Kirchenkreisen zur Verfügung stehen werden. Dieser Aspekt betrifft allerdings nicht die rechtliche Organisation der Kirchgemeinde Bern, sondern die Zuweisung von Ressourcen. Er bildet dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Papiers. Dennoch werden **die Überlegungen und Beschlüsse zur Liegenschaftsstrategie im Rahmen der künftigen Diskussionen nicht ausser Acht gelassen** werden dürfen.

4 Geografische Umschreibung der Kirchenkreise

Ein konkreter Vorschlag für die Einteilung des (deutschsprachigen) Gemeindegebiets in Kirchenkreise wird im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ vom 8. Februar 2017 zur Diskussion gestellt. Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf Hinweise zu drei grundsätzlichen Punkten.

4.1 Zeitgemässe Neuordnung versus Kontinuität

Die Kirchenkreise sollen zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen Kirchgemeinden wahrnehmen. Betont wird auf der einen Seite, dass die bestehenden Gemeinden für viele „kirchliche Heimat“ sind, die unter einer Neuordnung nicht leiden darf. Andererseits soll die Reform dazu dienen, bestehende organisatorische Schwächen zu beheben. Die Neuordnung steht damit im Spannungsfeld verschiedener Gesichtspunkte, die sich mit den Prinzipien „**Big Bang**“ und „**Lift and Shift**“ umschreiben lassen:

- Nach dem **Prinzip „Big Bang“** wird die Kreisorganisation unabhängig von der heutigen Gemeindeorganisation so festgelegt, dass sie den aktuellen Anforderungen nach heutiger Beurteilung in objektiver Hinsicht optimal entspricht. Die Organisation wird von Grund auf „neu gedacht“.
- Nach dem **Prinzip „Lift and Shift“** orientiert sich die Kreisorganisation mit Rücksicht auf die Befindlichkeit der Betroffenen wenn immer möglich an den Grenzen der heutigen Kirchgemeinden, auch wenn damit gewisse Nachteile verbunden sein mögen.

Keines der beiden Prinzipien kann zum Vornherein den Vorrang beanspruchen. Was in diesem Punkt richtig ist, bestimmt nicht ein abstraktes „wertfreies“ Prinzip, sondern die **Politik**.

Für eine Neuordnung unabhängig von der heutigen Gemeindeorganisation („**Big Bang**“) und gegen das Prinzip „Lift and Shift“ lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern bietet die Chance organisatorischer Optimierungen, die mit der (zu grossen) Rücksichtnahme auf die bisherigen Verhältnisse vergeben wird.
- Das ins Feld geführte „Heimatgefühl“ darf nicht überbewertet werden. Die Grenzen der heutigen Kirchgemeinden entsprechen in vielen Fällen der sozialen Realität nicht (Verkehrsverbindungen, unterschiedliche Orte für Schule und KUW etc.).

- Das Prinzip „Big Bang“ ist nachhaltiger. Die bisherige Organisation wird nach einer kurzen Übergangszeit vergessen sein.

Für eine möglichst weit gehende Orientierung an den Grenzen der heutigen Kirchgemeinden („**Lift and Shift**“) und gegen das Prinzip „Big Bang“ lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Eine abstrakte Neuordnung „auf dem Reissbrett“ nimmt die Bedürfnisse der Kirchenglieder nicht ernst, die ihre Kirchgemeinde als „kirchliche Heimat“ verstehen.
- Die auf die heutigen Kirchgemeinden abgestimmte Liegenschaftsstrategie kann unverändert weitergeführt und auf die neuen, grösseren Kreise übertragen werden.
- Ein „Big Bang“ ist nicht mehrheitsfähig. Auch ein objektiv an sich überzeugendes Modell nützt nichts, wenn es bei den Stimmberechtigten keine Akzeptanz findet.

Der Vorschlag im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ sieht **fünf Kirchenkreise** vor, deren Grenzen abgesehen von einer Neuzuteilung des Gebiets der Altstadt weitgehend den Gemeindegrenzen der heutigen Kirchgemeinden entsprechen. Der Vorschlag entspricht somit eher dem Prinzip „Lift and Shift“, lässt sich aber sachlich durchaus begründen, womit kein Anlass für einen „Big Bang“ besteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn alle Kirchgemeinden einem Zusammenschluss zustimmen (vgl. sogleich Ziffer 4.2).

4.2 Abstimmung auf das Gebiet der neuen Kirchgemeinde

Die bisherigen Überlegungen zur geografischen Umschreibung der Kirchenkreise gehen von der Prämisse aus, dass sich **alle** Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Bern zusammenschliessen. Nach derzeitigem Stand der Diskussion soll eine Fusion auch zustande kommen, wenn neben der Gesamtkirchgemeinde nicht alle, sondern nur eine Mehrheit der Kirchgemeinden (z.B. deren neun) zustimmen. Je nachdem, welche Gemeinden einen Zusammenschluss gegebenenfalls ablehnen und als selbständige Kirchgemeinden weiter bestehen wollen, wird **die Einteilung zu überprüfen** sein.

4.3 Rechtliche Anforderungen an Wahlkreise

Sollen die Kirchenkreise gleichzeitig **Wahlkreise** für die Wahl des Grossen Kirchenrats bilden, werden die Kirchenkreise aus rechtlichen Gründen eine **vergleichbare Grösse** aufweisen müssen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Die im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ vorgeschlagene Einteilung dürfte dieser Anforderung genügen. Schliessen sich nicht alle Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde zusammen **und** sollen die Mitglieder des Grossen Kirchenrats tatsächlich in den einzelnen Kreisen gewählt werden, wird insbesondere auch diesem Aspekt Beachtung zu schenken sein.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Grundlage für die Einteilung der Kirchgemeinde Bern in Kirchenkreise sind die Vorschläge im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ vom 8. Februar 2017 (fünf Kirchenkreise). Deren geografische Umschreibung orientiert sich weitgehend an den heutigen Gemeindegrenzen und entspricht damit eher dem Prinzip „Lift and Shift“.

Die geografische Einteilung wird anzupassen sein, wenn sich nicht alle Kirchgemeinden zusammenschliessen.

Sollen die Kirchenkreise gleichzeitig Wahlkreise bilden, müssen sie auf jeden Fall eine vergleichbare Grösse (Anzahl Kirchenglieder bzw. Stimmberechtigte) aufweisen.

4.4 Exkurs: Zuweisung von Ressourcen

Die Frage nach der Anwendung der Prinzipien „Big Bang“ und „Lift and Shift“ stellt sich nicht nur in Bezug auf die geografische Umschreibung der Kirchenkreise, sondern auch mit Blick auf die Zuteilung der Ressourcen zu den einzelnen Kirchenkreisen, insbesondere in Bezug auf Liegenschaften und den Stellenetat. Generell wird noch zu diskutieren sein, ob für die Zuweisung von Ressourcen bestimmte Grundsätze gelten sollen und – wenn ja – welche Grundsätze massgebend sind.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Noch zu diskutieren sein wird, nach welchen Grundsätzen die Kirchgemeinde den Kirchenkreisen Ressourcen (Infrastruktur, Personal, finanzielle Mittel z.B. für besondere Projekte) zuweisen soll.

Auch in diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Anwendung der Prinzipien „Big Bang“ und „Lift and Shift“.

5 Organisation der Kirchenkreise

5.1 Willensbildung der Stimmberechtigten: Kirchenkreisversammlung

Die Kirchenkreise nehmen Aufgaben vor Ort wahr und sollen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Gemeindeglieder gegenüber der „Gesamtgemeinde“ repräsentativ vertreten. Dementsprechend werden die betroffenen Stimmberechtigten die ausführenden Organe im Kirchenkreis selbst zu wählen haben.

Vorweg stellt sich die Frage nach dem **Stimmrecht im Kirchenkreis**. Das landeskirchliche Recht regelt das Stimmrecht der Kirchgemeindeglieder für die **ganze Gemeinde**.²⁹ Dementsprechend wäre denkbar, das Stimmrecht im Kreis auch Personen einzuräumen, die in der Gemeinde, aber nicht im betreffenden Kirchenkreis wohnhaft sind. Kaum in Betracht kommt eine Regelung, nach welcher prinzipiell jede stimmberechtigte Person an allen Kreisversammlungen stimmberechtigt ist; damit machte eine Kreisorganisation kaum mehr Sinn. In Zürich wird im Rahmen des Projekts „Neue Struktur reformierte Kirche Zürich“ eine Lösung zur Diskussion gestellt, wonach die

²⁹ Art. 7 Abs. 2 Bst. a KiV.

Gemeindeglieder die **Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis unabhängig von ihrem Wohnort frei wählen** können.³⁰ Eine solche Lösung erscheint nach den Ausgeführten nicht a priori ausgeschlossen, widerspricht indes dem für die bernischen (Kirch-)Gemeinden prägenden Territorialitätsprinzip. Sie könnte aber die demokratische Legitimation von Beschlüssen der Kreisversammlung und deren Verankerung im Kreis selbst beeinträchtigen und damit im Ergebnis die Identität eines Kirchenkreises untergraben. Dazu kommt, dass diese Lösung mit Blick auf die registerrechtliche Erfassung der Stimmberechtigten komplizierter ist. Er erscheint deshalb angezeigt, das Stimmrecht im Kirchenkreis **nur den Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Kreis** einzuräumen. Diese Lösung kennen, soweit bekannt, alle bernischen Kirchgemeinden mit Kirchenkreisen, so namentlich die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz.

Die Stimmberechtigten können sowohl an der **Urne** als auch an einer **(Kreis-)Versammlung** beschliessen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 1). Gute Gründe sprechen dafür, dass die Willensbildung in den einigermaßen überschaubaren Kirchenkreisen – wie heute in den Kirchgemeinden – an der Versammlung erfolgt. Diese Form bietet im Gegensatz zu Urnenabstimmungen auch eine Plattform für Information und Diskussionen und entspricht auch der „Kultur“ der heutigen Kirchgemeinden. Er erscheint deshalb angezeigt, dass die Stimmberechtigten im Kreis an einer **Kirchenkreisversammlung** beschliessen.

Die Zuständigkeiten der Kirchenkreisversammlung beschränken sich sinnvollerweise auf einige wichtige Geschäfte. Zu denken ist in erster Linie an die **Wahl einer Exekutive des Kreises (Kirchenkreiskommission)**, ebenso auf die **Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, sofern diese in den Kirchenkreisen gewählt werden** sollen (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Darüber hinaus ist die Versammlung ein geeignetes Gefäss für die **Information**, z.B. über die Tätigkeit der Kirchenkreiskommission oder der Kirchgemeinde überhaupt, und die **Diskussion** darüber. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf im Rahmen von **Konsultativabstimmungen** auch in einem formalisierten Verfahren „den Puls zu fühlen“, sofern die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.³¹ Die Kreisversammlung ist damit ganz generell, über die formellen Zuständigkeiten hinaus, ein geeignetes Mittel für die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen und die Verankerung der „Kirchgemeindepolitik“ im Kreis.

Denkbar ist, der Kirchenkreisversammlung **weitere Zuständigkeiten oder Möglichkeiten der Mitwirkung** zuzuweisen, beispielsweise das Recht, eine Initiative oder ein Referendum zu ergreifen oder bestimmten Organen, z.B. dem Kleinen oder dem Grossen Kirchenrat, Anträge zu unterbreiten. Für solche Möglichkeiten spricht die Überlegung, dass die Kirchenkreisversammlung die demokratische Basis des Kirchenkreises bildet. Eine mögliche Alternative besteht darin, dass die entsprechenden Instrumente der **Kirchenkreiskommission** zugewiesen werden. Für diese Alter-

³⁰ Vgl. Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs vom 2. November 2016 für einen Zusammenschlussvertrag: „Die Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich sind dem Kirchenkreis an ihrem politischen Wohnsitz zugehörig. Sie können ab dem 1. Januar 2019 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenpflege die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis frei wählen. Die Wahl eines andern Kirchenkreises ist nur einmal jährlich per Ende November zulässig.“ Die neue Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 6. Dezember 2015 sieht die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung gar für die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde vor, vgl. § 14 Abs. 3: „Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.“

³¹ Konsultativabstimmungen sind nach Art. 21 Abs. 1 GG möglich, wenn das Organisationsreglement sie vorsieht. Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren (Art. 21 Abs. 2 GG). Konsultativabstimmungen müssen somit z.B. ordentlich traktandiert werden.

native sprechen gute Gründe, wenn in erster Linie die Kirchenkreiskommissionen die eigentlichen Vertretungen der Kirchenkreise sein sollen. Interventionen der Kirchenkreiskommission können einfacher und rascher als solche einer Versammlung erfolgen; sie können in der Kommission auch gründlicher bedacht werden als an einer eher „spontanen“ Versammlung.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die demokratische Basis der Kirchenkreise bilden die im Kreis wohnhaften Stimmberechtigten der Kirchgemeinde.

Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen an der Kirchenkreisversammlung.

Die Kirchenkreisversammlung

- wählt die Kirchenkreiskommission,
- wählt die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus dem Kirchenkreis, wenn diese Wahl in den einzelnen Kirchenkreisen erfolgt und die Kirchenkreise damit gleichzeitig Wahlkreise bilden (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“),
- ist ein Gefäss für die Information und die Diskussion,
- kann sich im Rahmen von Konsultativabstimmungen förmlich zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich anderer Organe äussern.

5.2 Kirchenkreiskommission

Sollen die Kirchenkreise substanzielle Aufgaben wahrnehmen, ist ein Exekutivorgan der Kreise unabdingbar. Dieses Organ wird hier im Sinn eines Arbeitstitels als Kirchenkreiskommission bezeichnet, könnte aber auch **Kirchenkreisrat** oder anders heissen. Gemeinderechtlich handelt sich um eine Kommission.³²

In Bezug auf die Grösse der Kirchenkreiskommission lassen sich Argumente sowohl für ein grosses als auch für ein kleines Gremium anführen (vgl. Arbeitspapier „Organisation der Exekutive und Führungsstruktur“, Ziffer 3). Der Vorschlag im Papier „Variantenkonzeption für Kirchenkreise“ mit fünf Kirchenkreisen führt zu einigermaßen grossen Kreisen mit unterschiedlicher Struktur (vgl. z.B. den vorgesehenen „Kirchenkreis Bern Nord“ mit Bremgarten). Im Interesse einer repräsentativen Vertretung der einzelnen Teilgebiete eines Kirchenkreises erscheint eine Mitgliederzahl in der Grössenordnung von **ca. fünf bis elf Mitgliedern** angezeigt. Mit einer **flexiblen Regelung** in

³² Das Gemeindegesetz kennt als Personenmehrheiten neben den Stimmberechtigten, dem Parlament, dem Gemeinderat, dem Kontrollorgan (vgl. Art. 35 Abs. 4 und 36 Abs. 2 GG: „Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans“) und besonderen, hier nicht interessierenden Organen wie z.B. der Burgerversammlung einer gemischten Gemeinde (Art. 121 GG) nur die ständigen oder nicht ständigen Kommissionen (Art. 28 und 29 GG) sowie Ausschüsse eines Kollektivorgans, namentlich des Gemeinderats oder einer Kommission (Art. 27 und 30 GG).

diesem Sinn³³ besteht die Möglichkeit, dass die einzelnen Kirchenkreise die Grösse der Kirchenkreiskommission nach ihren Bedürfnissen bestimmen können.

Zu entscheiden ist, wer **in die Kirchenkreiskommission gewählt** werden kann. Die Wählbarkeit bzw. das passive Wahlrecht ist, als so genannte „innere“ Angelegenheit,³⁴ in der Kirchenverfassung geregelt. Jedes stimmberechtigte Glied der Kirche ist wie erwähnt wählbar „als Mitglied des Kirchengemeinderates und anderer kirchlicher Behörden der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes“,³⁵ womit in die Kirchenkreiskommission **alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen** gewählt werden können. Weil grosse Kirchengemeinden mit Kirchenkreisen besondere Bestimmungen zu ihrer Organisation vorsehen können (vorne Ziffer 1), besteht die Möglichkeit, die Wählbarkeit in eine Kirchenkreiskommission **auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kreis einzuschränken**, wie dies z.B. die Kirchengemeinde Köniz getan hat.³⁶ Für eine solche Einschränkung spricht die Überlegung, dass auch die Kirchenkreiskommission im Kreis **gut verankert** sein soll. Für eine offenere Regelung spricht demgegenüber, dass damit eine **grössere Auswahl** besteht und unter Umständen „Personalengpässe“ vermieden werden können, wenn für die Kirchenkreiskommission einmal nicht genügend qualifizierte Personen zur Verfügung stehen sollten. Immerhin werden die Kommissionsmitglieder durch die Stimmberechtigten im Kreis gewählt, womit Gewähr dafür bestehen dürfte, dass Personen ihres Vertrauens Einsitz nehmen. Solche Personen können an sich durchaus auch anderswo als im Kreis, vielleicht gerade an der Grenze des Kreises, wohnen und dennoch mit dem Kreis verbunden sein.

Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises – wie der Kleine Kirchenrat für die ganze Kirchengemeinde – sinnvollerweise alle Befugnisse wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.³⁷ Dies gilt namentlich für die unter den folgenden Ziffern 6 und 7 erwähnten Aufgaben, soweit diese den Kirchenkreisen obliegen.

Hat die Kirchenkreiskommission im Kreis somit eine mit dem Kleinen Kirchenrat vergleichbare Funktion (dazu hinten Ziffer 7), dürfte es sinnvoll sein, die **Grundsätze für die Organisation des Kleinen Kirchenrats sinngemäss auch auf die Kreiskommissionen** anzuwenden. Zu denken ist beispielsweise an das **Verbot der Einsitznahme von Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter** (Pfarramt, sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt), die nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden können;³⁸ diese Unvereinbarkeit dürfte auch für die Kirchenkreiskommission Sinn machen.³⁹ Entsprechendes gilt für die **Teilnahme des Pfarramts an Sitzungen**. Übernimmt eine Kirchenkreiskommission teilweise Aufgaben des Kleinen Kirchenrats, wird sie – wie der Rat – auf theologische Beratung angewiesen sein. Ebenso besteht kaum ein Grund, die weiteren Bestimmungen über das Zusammenwirken des Kirchengemeinderats mit Mitarbeitenden nicht auch auf die Kreiskommissionen anzuwenden.

³³ Im Gegensatz zum Gemeinderat muss die Mitgliederzahl von Kommissionen nicht genau festgelegt werden. Es genügt ein Rahmen mit einem Minimum und einem Maximum; vgl. Art 28 Abs. 2 GG: „Der Erlass legt die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl fest.“

³⁴ Art. 16 KG.

³⁵ Art. 7 Abs. 3 Bst. a KIV.

³⁶ Art. 95 des Organisationsreglements vom 17. August 2016.

³⁷ Vgl. für den Gemeinderat Art. 25 Abs. 2.

³⁸ Art. 145i Abs. 1 KO.

³⁹ Die Gemeinden können im Organisationsreglement über das kantonale Recht (und damit auch über das kirchliche Recht) hinaus gehende Unvereinbarkeiten vorsehen, vgl. Art. 36 Abs. 4 GG.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.

Wählbar sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.

Die Kirchenkreiskommission nimmt die Aufgaben der Kirchenkreise wahr, soweit dafür nicht die Kirchenkreisversammlung zuständig ist.

Für die Unvereinbarkeit mit einem kirchlichen Amt, die Teilnahme des Pfarramts an Sitzungen und das Zusammenwirken mit Mitarbeitenden gelten über die Vorschriften des Gemeindegesetzes hinaus sinngemäss die landeskirchlichen Bestimmungen über den Kirchgemeinderat.

6 Aufgaben der Kirchenkreise

6.1 Grundsatz der Subsidiarität

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden zu einer grossen Kirchgemeinde Bern soll das kirchliche Leben, insbesondere durch die Entlastung der heutigen Kirchgemeinderäte von administrativen und „technischen“ Aufgaben (z.B. Liegenschafts- und Personaladministration, IT, Datenschutz), fördern und nicht im Gegenteil behindern. Das kirchliche Leben soll nach wie vor in erster Linie vor Ort stattfinden und geprägt werden. Dieser Grundidee entspricht, dass die **Aufgabenteilung nach dem Grundprinzip der Subsidiarität** erfolgt. Dieses Prinzip bedeutet, vereinfacht gesagt: **So „lokal“ oder „dezentral“ wie möglich, so „zentral“ wie nötig**. Aufgaben, die ebenso gut (oder besser) lokal erfüllt werden können, sollen den Kreisen überlassen werden. Die zentralen Organe übernehmen nur Zuständigkeiten, welche die Möglichkeiten der Kreise übersteigen, für diese eher hinderlich sind oder rechtlich zwingend „zentral“ wahrgenommen werden müssen.

Was dies im Einzelnen bedeutet, wird zu diskutieren sein und ist auch nicht ein für alle Mal „in Stein gemeisselt“, weil die Bedürfnisse ändern können. Es ist deshalb auch nicht angezeigt, im Organisationsreglement eine detaillierte Aufgabenteilung vorzunehmen. Denkbar ist, dass der Grosse Kirchenrat Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreise in einem allgemeinen „Kreisreglement“ oder aber bezogen auf einzelne Aufgaben (z.B. KUW) en détail beschreibt. Sinnvoll dürfte immerhin eine **Grundsatzregelung im Organisationsreglement** sein, die namentlich das Prinzip der Subsidiarität festschreibt.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen die heutigen Aufgaben der Kirchgemeinden nur soweit vollständig „zentralisiert“ werden, als diese durch die Kirchenkreise nicht erfüllt werden können oder die Kirchenkreise unnötig belasten oder das übergeordnete Recht eine Erfüllung durch die Kirchenkreise rechtlich nicht zulässt.

6.2 Lokale Aufgaben der Kirchenkreise

Sinnvolle Aufgaben der Kirchenkreise vor Ort könnten etwa sein:

- die Organisation und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens im Kirchenkreis (z.B. Gottesdienstplan),

- die Gestaltung weiterer kirchlicher Angebote vor Ort (Seelsorge und Diakonie, Angebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, „Mittelalterliche“, Betagte und Ausländer/innen, allenfalls kirchlicher Unterricht),
- die Führung der Mitarbeitenden einschliesslich der Pfarrpersonen, die ausschliesslich oder überwiegend für den Kirchenkreis tätig sind.

Die Gestaltung des kirchlichen Lebens muss aber keineswegs ausschliesslich den Kirchenkreisen zustehen. Durchaus denkbar und unter Umständen auch sinnvoll sind **ergänzende Angebote auf „gesamtgemeindlicher“ Ebene**, z.B. gesamtstädtische Gottesdienste, besondere seelsorgerliche oder diakonische Angebote etc. Dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht allerdings, dass solche Angebote eher „von unten wachsen“ als „top down“ verordnet werden. Sinnvolle Ergänzungen in diesem Sinn könnten namentlich im Rahmen der vorgeschlagenen Planungskonferenz (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“) diskutiert werden.

Auch die Führung der vorwiegend im Kreis tätigen Mitarbeitenden wird voraussichtlich nicht vollständig den Kirchenkreisen obliegen. So ist bereits entschieden worden, dass die **Sigristinnen und Sigriste** zukünftig zentral angestellt und geführt werden sollen.

Das unter Ziffer 6.1 zur Subsidiarität Ausgeführte gilt sinngemäss auch für die Kirchenkreise selbst: Auch die Kirchenkreise dürfen ihrerseits **nicht zu „zentralistisch“** werden, sondern haben darauf zu achten, dass innerhalb des Kreises die Nähe zu den Menschen und die lokale Verankerung der Kirche vor Ort gewahrt bleiben. Die Kirchenkreise sind zwar die unterste rechtlich organisierte Ebene, aber nicht kurzerhand mit den „lieux d'église“ gleichzusetzen. Entsteht beispielsweise ein „Kirchenkreis Bern Nord“, wird dieser berücksichtigen müssen, dass Bremgarten ein besonderer kirchlicher Ort bleibt.

6.3 Mitwirkung

Die Kirchenkreiskommissionen werden nicht nur die genannten Aufgaben im Kreis wahrzunehmen haben, sondern auch die Interessen des Kirchenkreises gegenüber der Kirchgemeinde als Ganzem vertreten müssen. Soll auch das in den Kirchenkreisen tätige Personal mit Einschluss der Pfarrpersonen, wie bisher vorgesehen, durch den Kleinen Kirchenrat oder allenfalls ein anderes Organ zentral angestellt und entlassen werden, erscheint eine Regelung angezeigt, wonach **sowohl die Anstellung als auch die Entlassung nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchenkreiskommission** erfolgt. Dasselbe gilt für die **Arbeitsbeschreibungen**, namentlich für die Stellenbeschreibungen für Pfarrpersonen, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und für Katechetinnen und Katecheten.

Die Kirchenkreise, vertreten durch die Kirchenkreiskommission, sollen auch im Rahmen der **strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung** der Kirchgemeinde mitwirken können (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 3.2). Zu entscheiden ist überdies, ob sie auch über **formalisierte Instrumente zur politischen Willensbildung** verfügen sollen, beispielsweise in folgenden Formen:

- Die Kreiskommissionen können bestimmten Organen, z.B. dem Grossen oder dem Kleinen Kirchenrat, förmliche Anträge unterbreiten.

- Die Kreiskommissionen können, wie die Mitglieder des Grossen Kirchenrats, von parlamentarischen Instrumenten (Motion, Postulat, allenfalls Interpellation, Anfrage) Gebrauch machen.
- Die Kreiskommissionen können, wie eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigter, eine Initiative oder ein Referendum ergreifen („Behördeninitiative“, „Behördenreferendum“).
- Werden die Mitglieder des Grossen Kirchenrats in einer gemeindeweiten Abstimmung an der Urne gewählt, kann an ein Recht der Kreiskommissionen gedacht werden, Wahlvorschläge des Kirchenkreises zu unterbreiten.⁴⁰

Welche Möglichkeiten der Mitwirkung, insbesondere gegenüber dem Grossen Kirchenrat, angezeigt sind, hängt nicht zuletzt vom **Wahlverfahren für die Mitglieder des Grossen Kirchenrats** ab. Werden diese in den einzelnen Kirchenkreisen (als Wahlkreisen) gewählt, dürfte Gewähr dafür bestehen, dass die Kirchenkreise ihre Interessen über sie hinreichend einbringen können. Werden die Mitglieder des Grossen Kirchenrats durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt, liegen besondere Mitwirkungsrechte der Kirchenkreiskommissionen näher.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Für die Aufgabenteilung Kirchengemeinde / Kirchenkreise gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Die Kirchengemeinde als Ganzes soll Aufgaben erfüllen, welche die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder welche aus rechtlichen Gründen zwingend „zentralen“ Organen zustehen (z.B. Rechtsetzung, Budget).

Die Kirchenkreise sollen in erster Linie für das kirchliche Leben zuständig sein, namentlich für

- die Organisation und Gestaltung der Gottesdienste,
- die Gestaltung weiterer kirchlicher Angebote,
- die Führung der Mitarbeitenden einschliesslich der Pfarrpersonen, die nur oder überwiegend im Kirchenkreis tätig sind (Ausnahme: Sigristinnen und Sigriste).

Die Zuständigkeit der Kirchenkreise schliesst ergänzende gemeindeweite Angebote der Kirchengemeinde nicht aus.

Die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden einschliesslich Pfarrpersonen im Kirchenkreis und die Vereinbarung von Arbeitsbeschreibungen erfolgen auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchenkreiskommission.

Die Kirchenkreiskommissionen wirken überdies bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchengemeinde mit. Sie verfügen soweit angezeigt über weitere, im Einzelnen noch zu diskutierenden Mitwirkungsrechte im Rahmen der politischen Willensbildung (Initiative, Referendum, parlamentarische Instrumente, Antragsrechte, allenfalls Wahlvorschläge für eine Urnenwahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats).

⁴⁰ Nach demokratischen Grundprinzipien wird es in erster Linie Sache der Stimmberechtigten sein, Wahlvorschläge für Behörden zu unterbreiten. Ein entsprechendes Recht der Kirchenkreiskommissionen ist indes als **Ergänzung** denkbar.

7 Insbesondere Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats gemäss Kirchenordnung

Wie eingangs erwähnt (vorne Ziffer 1.2), weist die Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat im Zusammenhang mit der Gestaltung des Gemeindelebens zahlreiche Zuständigkeiten zu, beispielsweise in Bezug auf die Organisation und Gestaltung von Gottesdiensten und gottesdienstliche Handlungen nicht ordinierten Personen. Der Grundidee der Kirchenkreise als „Nachfolgeorganisationen“ der Kirchgemeinden entspricht, dass diese Zuständigkeiten den Kirchenkreiskommissionen zugewiesen werden. Dem steht gegenüber, dass der Kleine Kirchenrat die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde Bern trägt und damit wichtige Entscheide selbst fällen muss.

In dieser Hinsicht sind verschiedene Lösungen denkbar, namentlich die folgenden:

- Der Kleine Kirchenrat nimmt nach wie vor alle Zuständigkeiten gemäss Ziffer 1.2 wahr, soweit angezeigt verbunden mit rechtlich gesicherten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kreiskommissionen (z.B. Erfordernis einer Zustimmung zu Anstellungen oder Stellenbeschreibungen, allenfalls Antragsrechte in weiteren Fragen).
- Die Zuständigkeiten werden grundsätzlich den Kreiskommissionen zugewiesen. Der Kleine Kirchenrat ist zu informieren und hat die Möglichkeit, Entscheide der Kreiskommissionen zu korrigieren, soweit dies möglich ist, oder den Kreiskommissionen für die Zukunft Weisungen zu erteilen.
- Einzelne Zuständigkeiten werden den Kreiskommissionen zugewiesen, mit den erwähnten Interventionsmöglichkeiten des Kleinen Kirchenrats. Wichtige Entscheide verbleiben beim Kleinen Kirchenrat.

Über die konkrete Regelung wird noch zu diskutieren und zu entscheiden sein. Dabei wird neben der **politischen Akzeptanz** nicht zuletzt auch auf die **Praktikabilität** zu achten sein, z.B. auf die Frage, ob die nötigen Entscheide innert nützlicher Frist gefällt werden können oder ob der Aufwand für das gewählte Verfahren vertretbar ist. Gesichtspunkte der Praktikabilität dürfen vor allem gegen die erste Variante sprechen. Allerdings wird wie erwähnt **zu klären sein, welche Lösung im Licht der Vorgaben in der Kirchenordnung auch rechtlich zulässig ist**. Eine integrale Zuweisung aller Zuständigkeiten an die Kreiskommissionen (einschliesslich z.B. die Aufnahme in die Landeskirche) nach der zweiten Variante dürfte sowohl aus rechtlichen als auch aus sachlichen Gründen nicht in Betracht fallen. Im Vordergrund stehen dürfte damit eine sinnvolle und rechtlich zulässige Aufgabenteilung nach der dritten Variante.

Fazit / Lösungsvorschlag:

Noch zu diskutieren und zu entscheiden ist insbesondere die Frage, welche der unter Ziffer 1.2 genannten Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats allenfalls den Kreiskommissionen zugewiesen werden sollen (und dürfen).

8 Regelung der Kirchenkreise im kirchgemeindeeigenen Recht

In der Kirchgemeinde Bern werden vor allem die Kirchenkreise ein „Übungsfeld“ sein, auf dem Erfahrungen gesammelt werden müssen. Dieses Erkenntnis hat im Projekt „Neue Struktur Reformierte Kirche Zürich“ dazu geführt, dass ein besonderes Teilprojekt „Prototyp Kirchenkreis“ ins Leben

gerufen worden ist mit dem Ziel, Abläufe und Prozesse in den Kirchenkreisen zu erproben. Ob auch für die Kirchgemeinde Bern eine solche „Testphase“ erfolgen soll, wird allenfalls noch zu entscheiden sein.

Mit Blick auf die gesetzliche Regelung im kircheneigenen Recht werden **die wesentlichen Grundsätze der Kreisorganisation mit Einschluss der grundsätzlichen Zuständigkeiten der Kreisorgane** schon aus rechtlichen Gründen⁴¹ **im Organisationsreglement** festgehalten werden müssen. Demgegenüber dürfte es ratsam sein, Einzelheiten auf tieferer Stufe zu regeln. Ein Reglement des Grossen Kirchenrats bildet insbesondere dann, wenn es dem fakultativen Referendum unterstellt ist, durchaus eine rechtlich taugliche⁴² und demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage für einzelne Aspekte der Kreisorganisation. Die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen dem Kleinen Kirchenrat und den Kirchenkreiskommissionen dürften entsprechend üblichen und bewährten Gepflogenheiten sinnvollerweise in einem Funktionendiagramm festgelegt werden.

Fazit / Lösungsvorschlag:

Die Grundzüge der Kirchenkreisorganisation werden im Organisationsreglement, die Einzelheiten werden in einem Reglement des Grossen Kirchenrats (z.B. Kirchenkreisreglement) und in einem Funktionendiagramm geregelt.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

⁴¹ Art. 11 und 51 GG.

⁴² Ein Reglement des kommunalen Parlaments ist selbst dann als formelles Gesetz im Sinn der Rechtsquellenlehre zu qualifizieren, wenn es nicht dem fakultativen Referendum untersteht; vgl. FRIEDERICH, Gemeinde-recht, N 52 ff.

Kirchgemeinde Bern

Variantenkonzepion für Kirchenkreise





Impressum

Auftraggeber	Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern Projektkommission Strukturdialog Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23
Projektleiter	Johannes Gieschen
Projektnummer	14061.B
Datei	14061.B_Bericht_170208.docx
Berichtversion	08. Februar 2017
Berichtverfasser	Stephanie Tuggener / stephanie.tuggener@kontextplan.ch Matthias Reitze / matthias.reitze@kontextplan.ch



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen	4
1.2 Herangehensweise	4
2. Grundlagen	5
2.1 Bestehende Strukturen der heutigen Kirchgemeinden	5
2.2 Bestehende Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden	10
2.3 Stadtentwicklungskonzept Bern 2016	12
3. Lösungsvorschläge	14
3.1 Territoriale Einteilung in Kirchenkreise	14
3.2 Kirchenkreise als Wahlkreise	18

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1 Quartiere und Kirchgemeinden	5
Abbildung 2 Stadtteile und Kirchgemeinden	6
Abbildung 3 Erschliessung der Kirchen und Kirchgemeindegäuser mit dem öffentlichen Verkehr	7
Abbildung 4 reformierte Bevölkerung in den Stadtteilen der Stadt Bern (Stand 2014)	8
Abbildung 5 Altersstruktur der Bevölkerung (Stand 2014)	9
Abbildung 6 Ausländeranteil (Stand 2014)	9
Abbildung 7 Quartierkonzept gemäss Stadtentwicklungskonzept Bern 2016	12
Abbildung 8 Kirchgemeinden und funktionale Räume gemäss Stadtentwicklungskonzept	13
Abbildung 9 Vorschlag: mögliche Einteilung einer Kirchgemeinde Bern in fünf Kirchenkreise	16
Tabelle 1 bestehende Zusammenarbeiten	10
Tabelle 2 Kriterien für den Vorschlag von fünf Kirchenkreisen	16
Tabelle 3 Übersicht soziodemographische Struktur der 5 neuen Kirchenkreise (Stand 2014)	17

Abkürzungen

KXP	Kontextplan
KG	Kirchgemeinde
KK	Kirchenkreise
WK	Wahlkreise
PK	Projektkommission
GKG	Gesamtkirchgemeinde Bern
GKR	Grosser Kirchenrat; Legislative der GKG (Parlament)
KKR	Kleiner Kirchenrat; Exekutive der GKG
STEK	Stadtentwicklungskonzept Bern 2016



1. Ausgangslage

1.1 Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen

Die reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern befinden sich in einem Prozess zur Neugestaltung und Weiterentwicklung ihrer Organisation: dem Strukturdialog. Teil dieses Prozesses kann die Definition von Kirchenkreisen sein. Falls die 12 Kirchgemeinden fusionieren, wird das kirchliche Leben weiterhin lokal – das heisst in Kirchenkreisen – stattfinden. Es stellt sich die Frage, welche Kirchenkreisstrukturen zeitgemäss und praktisch sind für die neue Kirchgemeinde. Die Kirchenkreise verfügen in der lokalen Organisation des kirchlichen Lebens über gewisse Kompetenzen und funktionieren verwaltungstechnisch als Einheiten. Sie sind aber keine eigenständigen staatskirchenrechtlichen Strukturen, sondern Unterstrukturen der Kirchgemeinde Bern und sind damit den städtischen Organen verpflichtet. Ziel der Bildung von Kirchenkreisen ist es, eine gewisse Flexibilität in der fusionierten Kirchgemeinde zu erhalten.

Für die Ausgestaltung der künftigen Kirchenkreise ist zentral, welche Funktionen diese erfüllen sollen. Es ist noch nicht definitiv geklärt, ob die Kirchenkreise auch als Wahlkreise gelten sollen oder ob die Wahlkreise unabhängig von den Kirchenkreisen definiert werden können. Diese Frage muss im Verlauf des Prozesses geklärt werden. Bei identischen Kirchen- und Wahlkreisen, ist die politische Vertretung im Grossen Kirchenrat besser an die Strukturen gebunden, die das kirchliche Leben gestalten. Bei einer Trennung in geographisch unterschiedliche Kirchen- und Wahlkreise ist nicht sichergestellt, dass die politischen Vertreter alle Kirchenkreise gleichermaßen repräsentieren.

1.2 Herangehensweise

Kontextplan wurde beauftragt, Lösungsansätze und einen Vorschlag zur Einteilung einer zukünftigen Kirchgemeinde Bern in Kirchenkreise aufzuzeigen. Dazu wurden Grundlagen zur Struktur der heutigen Kirchgemeinden sowie zu bestehenden Zusammenarbeiten zwischen den Kirchgemeinden gesammelt und aufbereitet. Die Kriterien für die Erarbeitung der Grundlagen wurden zusammen mit dem Auftraggeber entwickelt. Dies sind einerseits statistische und geographische Informationen. Zudem wurden Gespräche mit Vertretern der Kirchgemeinden geführt, um mehr zum Charakter der Kirchgemeinden und zu bestehenden Zusammenarbeiten zu erfahren. Auf Basis dieser Grundlagen wurden Lösungsansätze und eine Variante von möglichen Kirchenkreisen entwickelt. Ebenfalls aufgezeigt wird der Bezug der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen.

Die Kirchgemeinde Paroisse fliesst in die folgenden Überlegungen nicht ein, da diese Kirchgemeinde geographisch nicht zugeordnet ist. Die Paroisse könnte auch zukünftig als Kirchenkreis ohne definierten räumlichen Bezug gedacht werden.

Die reformierte Kirche Bern im **Strukturdialog**: Kirchenkreise könnten die heutigen Kirchgemeinden ablösen

Zu klären: Zusammenspiel Wahlkreise - Kirchenkreise

Vorgehen: Grundlagen zu verschiedenen Kriterien aufbereiten, Lösungsansätze entwickeln und in einer Variante konsolidieren

Die Kirchgemeinde Paroisse ist nicht Gegenstand der folgenden Überlegungen



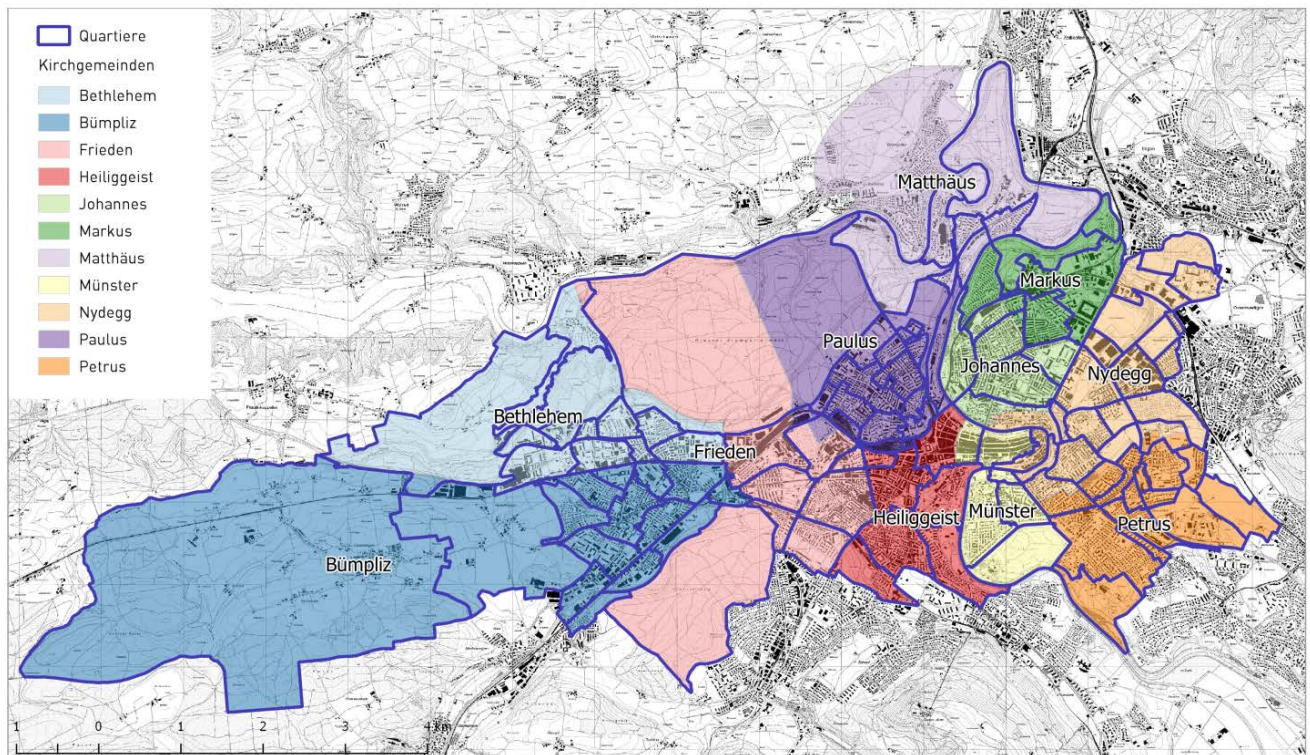
2. Grundlagen

2.1 Bestehende Strukturen der heutigen Kirchgemeinden

2.1.1 Quartiere und Stadtteile

Die heutigen Kirchgemeinden sind gewachsene Strukturen. Sie orientieren sich häufig an den Quartieren und Stadtteilen der Stadt Bern oder an markanten geographischen Barrieren wie der Aare oder Bahnlinien. Zum Teil gibt es unlogische Abgrenzungen wie z.B. bei den Kirchgemeinden Heiliggeist und Münster. Die Grenze zwischen diesen beiden Kirchgemeinden verläuft mitten durch das Quartier Obere Altstadt. Eine generelle Ausnahme bildet die Kirchgemeinde Matthäus-Bremgarten, die über das Stadtgebiet von Bern hinausreicht.

Die heutigen Kirchgemeinden entsprechen häufig den Quartieren und Stadtteilen der Stadt Bern



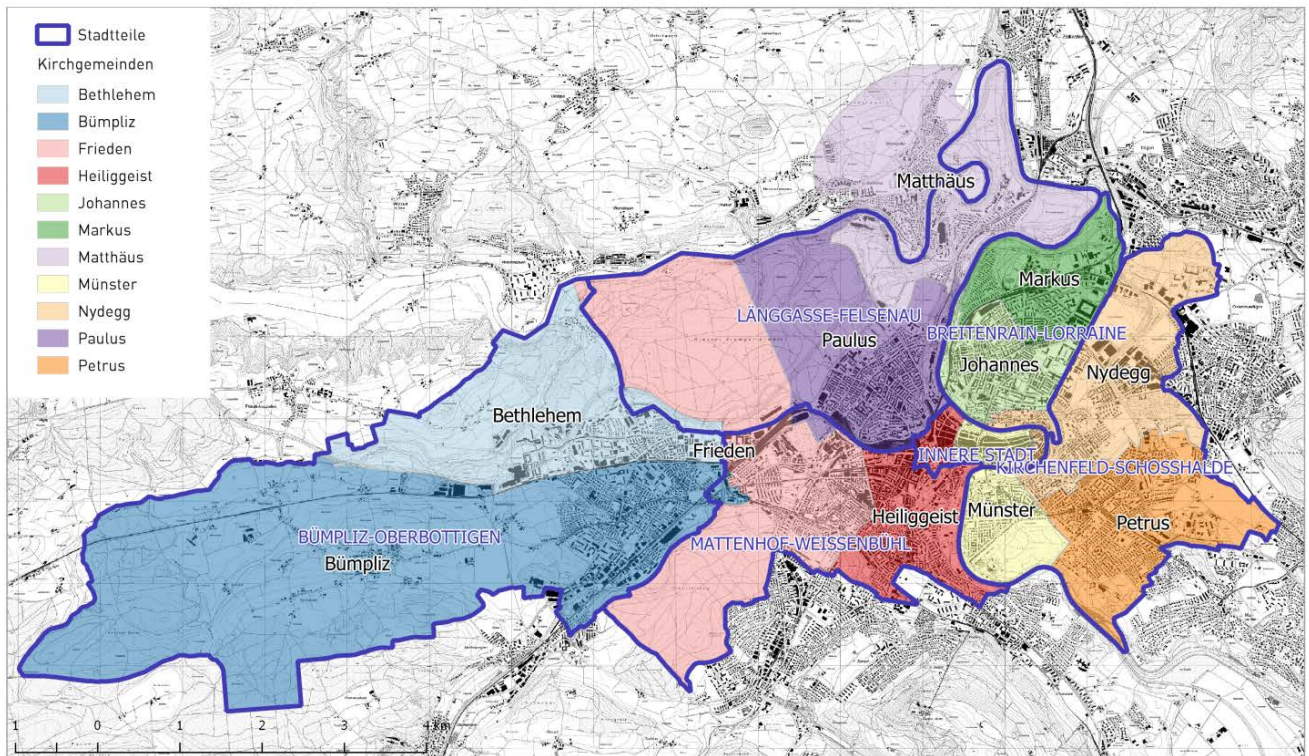
Datenquellen: Situationsplan: Amt für Geoinformation Kanton Bern; Gebietsabgrenzungen: Vermessungsamt Stadt Bern

Abbildung 1 Quartiere und Kirchgemeinden

Bei der Betrachtung der Stadtteile und Kirchgemeinden fällt auf, dass sich diese räumlichen Strukturen meist entsprechen. Eine Kirchgemeinde lässt sich in der Regel einem Stadtteil zuordnen. Eine Ausnahme bildet der Stadtteil Innere Stadt. Hier werden drei Kirchgemeinden „angeschnitten“. Die Kirchgemeinde Frieden bildet eine weitere Ausnahme, da sie ebenfalls Teil von zwei Stadtteilen ist. Bei den Gebieten der Kirchgemeinde Frieden im Stadtteil Länggasse-Felsenau handelt es sich grösstenteils um nicht besiedeltes Gebiet; daher ist diese Trennung faktisch nicht relevant. Eine weitere Ausnahme stellt die Kirchgemeinde Nydegg dar, die Teil von drei Stadtteilen ist. Der flä-



chenmässig grösste Teil der Kirchgemeinde Nydegg liegt im Stadtteil Kirchenfeld-Schlosshalde.



Datenquellen: Situationsplan: Amt für Geoinformation Kanton Bern; Gebietsabgrenzungen: Vermessungsamt Stadt Bern

Abbildung 2 Stadtteile und Kirchgemeinden



2.1.2 Anbindung an den öffentlichen Verkehr

Eine Analyse der Verkehrsverbindungen zeigt, dass alle Kirchgemeinden gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Unterschiede bestehen in der Distanz der Kirchen und Kirchgemeindehäuser zu den Bus- bzw. Tramhaltestellen. Etwas schlechter erschlossen sind die Kirche Bremgarten (KG Matthäus) sowie die Friedenskirche (KG Frieden). Die Friedenskirche ist zu Fuss erschwert erreichbar, da diese auf einem kleinen Hügel liegt. Die Distanz zur Bushaltestelle beträgt rund 250 Meter. Mit rund 300 Metern ist die Kirche Bremgarten am weitesten von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs entfernt.

Bis auf zwei Ausnahmen sind alle Kirchgemeinden gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen

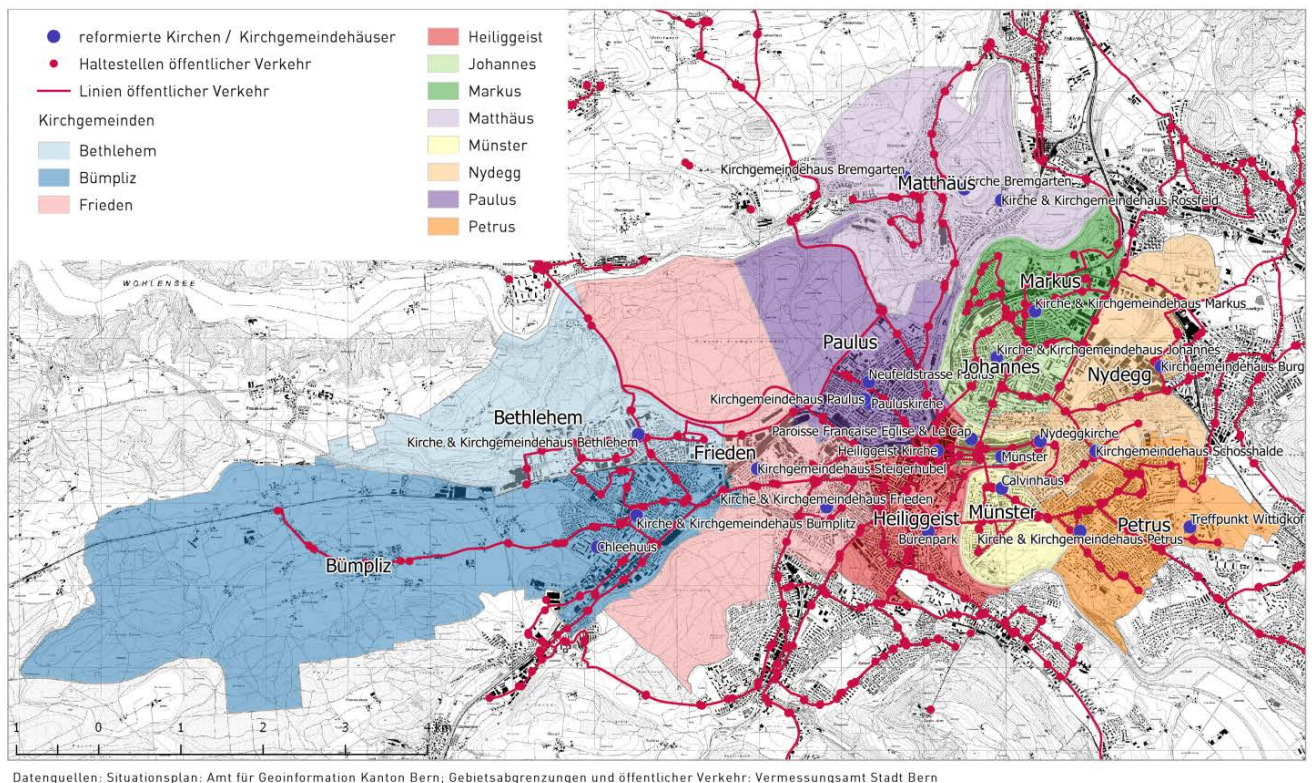


Abbildung 3 Erschliessung der Kirchen und Kirchgemeindehäuser mit dem öffentlichen Verkehr



2.1.3 Soziodemographische Struktur

Die Anzahl reformierter Personen, die Altersstruktur und Ausländeranteile geben ein Bild der soziodemographischen Struktur der Kirchgemeinden. Die reformierte Bevölkerung verteilt sich relativ gleichmässig in den Stadtteilen der Stadt Bern. Die Stadtteile Bümpliz-Oberbottigen, Mattenhof-Weissenbühl, Breitenrain-Lorraine und Kirchenfeld-Schlosshalde haben alle zwischen 10'000 und 12'000 reformierte Einwohner. Der Stadtteil Länggasse-Felsenau weist mit 8'000 reformierten Personen eine etwas kleinere Anzahl auf. Deutlich weniger Reformierte leben im Stadtteil Innere Stadt mit knapp 2000 Personen. Die reformierte Bevölkerung in der Gemeinde Bremgarten umfasst etwa 1'600 Personen. Die Kirchgemeinde Paroisse, welche das Stadtgebiet überlagert, zählt rund 900 Mitglieder.

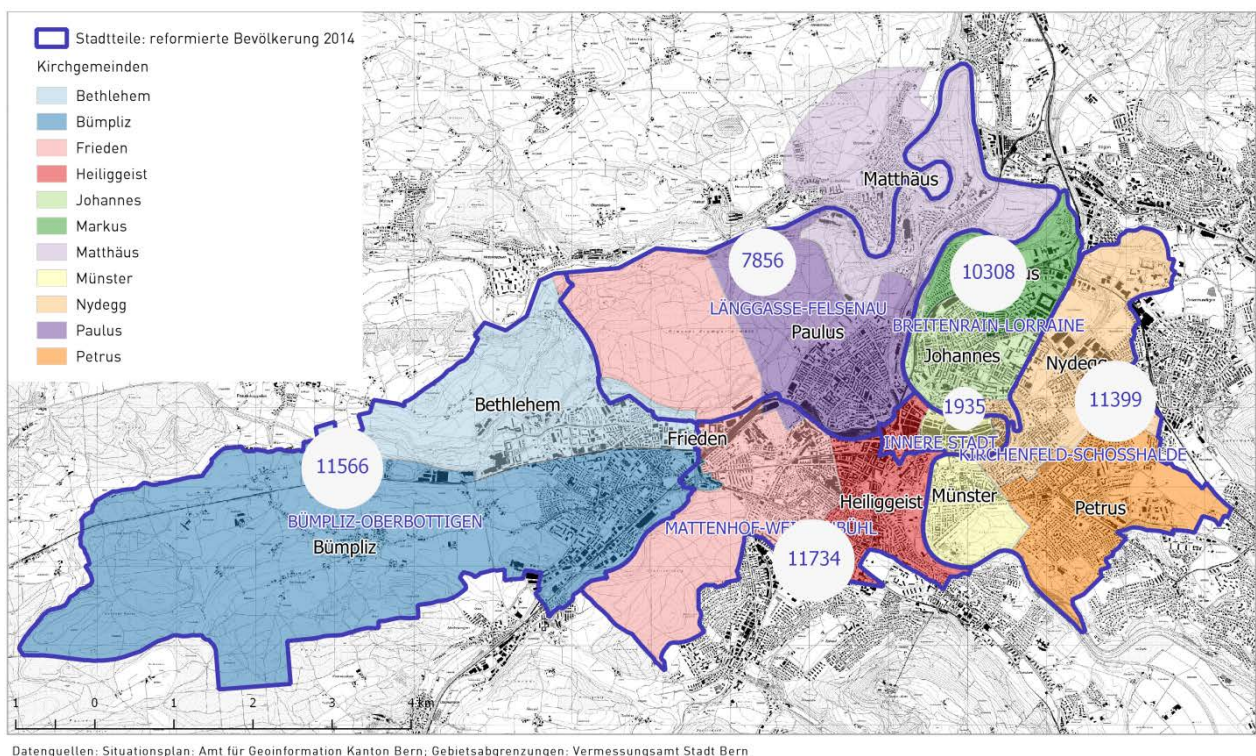


Abbildung 4 reformierte Bevölkerung in den Stadtteilen der Stadt Bern (Stand 2014)

Die Altersstruktur unterscheidet sich je nach Stadtteil und Quartier. Die Kirchgemeinde Petrus hat einen hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen. Im Kirchfeld, den Quartieren Brunnadern und Murifeld beträgt der Anteil der 0-19 Jährigen an der Gesamtbevölkerung zwischen 17% und 19%. Das jüngste Quartier mit einem Jugendquotienten von 25% ist Weissenstein in der Kirchgemeinde Frieden. Auch relativ jung ist das Quartier Gryphenhübeli in der Kirchgemeinde Münster. Mit 17% ist der Anteil an Personen unter 20 Jahren in den Kirchgemeinden Bethlehem und Bümpliz sehr hoch.

In der Kirchgemeinde Petrus leben nebst einem hohen Anteil an jungen Menschen auch viele Ältere. Im Murifeld und im Quartier Brunnadern beträgt der Anteil an Personen über 64 Jahre rund 25%. Dasselbe gilt für die Kirchgemeinden Bümpliz und Bethlehem. Dort leben nebst überdurchschnittlich vielen jungen Menschen mit einem Anteil von 20% auch sehr viele ältere Personen (über 64 Jahre). Grundsätzlich überwiegt in allen Quartieren jedoch der Anteil an Personen zwischen 20 und 64 Jahren.

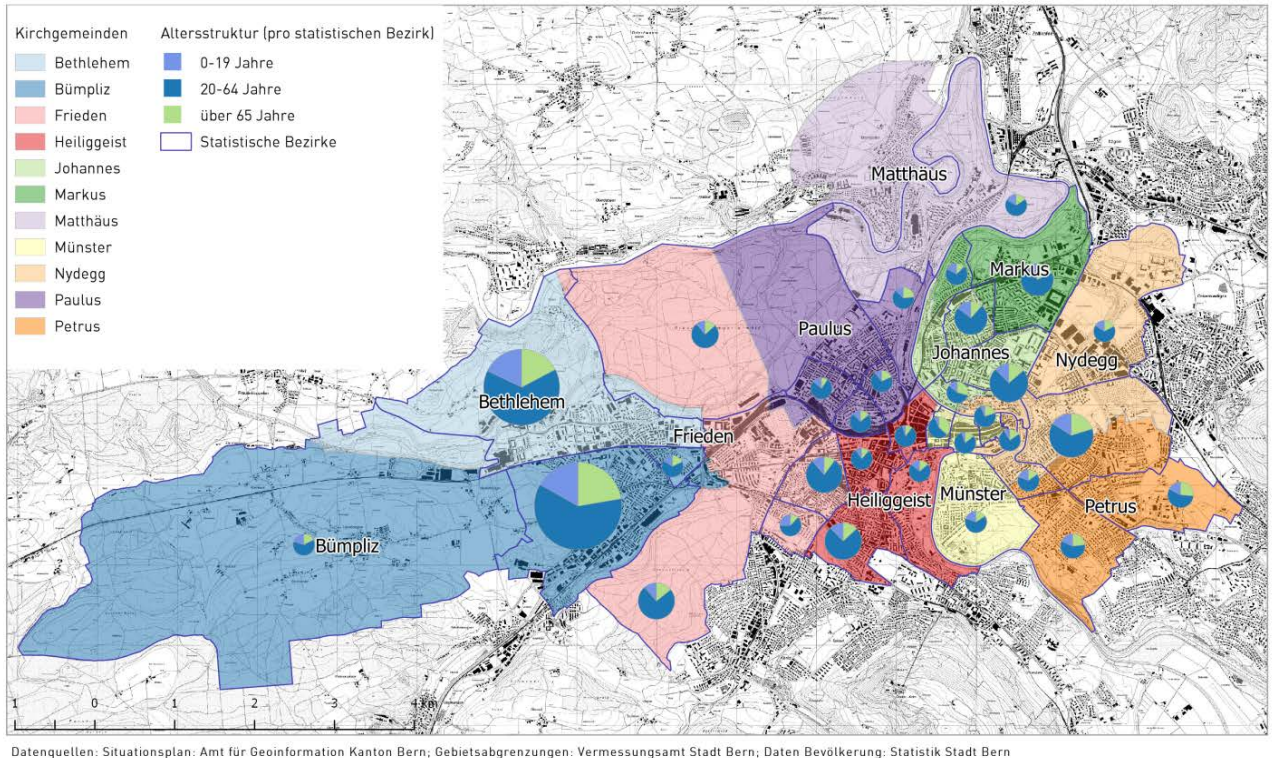


Abbildung 5 Altersstruktur der Bevölkerung (Stand 2014)

Die Ausländeranteile unterscheiden sich stark innerhalb der Stadt Bern. Der geringste Wert mit 7% weist das Quartier Oberbottigen auf. Die höchsten Ausländeranteile sind mit 38% in den Quartieren Bethlehem und Obere Altstadt zu finden. Ebenfalls hoch ist der Ausländeranteil in Bümpliz mit 33%. In den übrigen Quartieren leben zwischen rund 15% und 25% Ausländer.

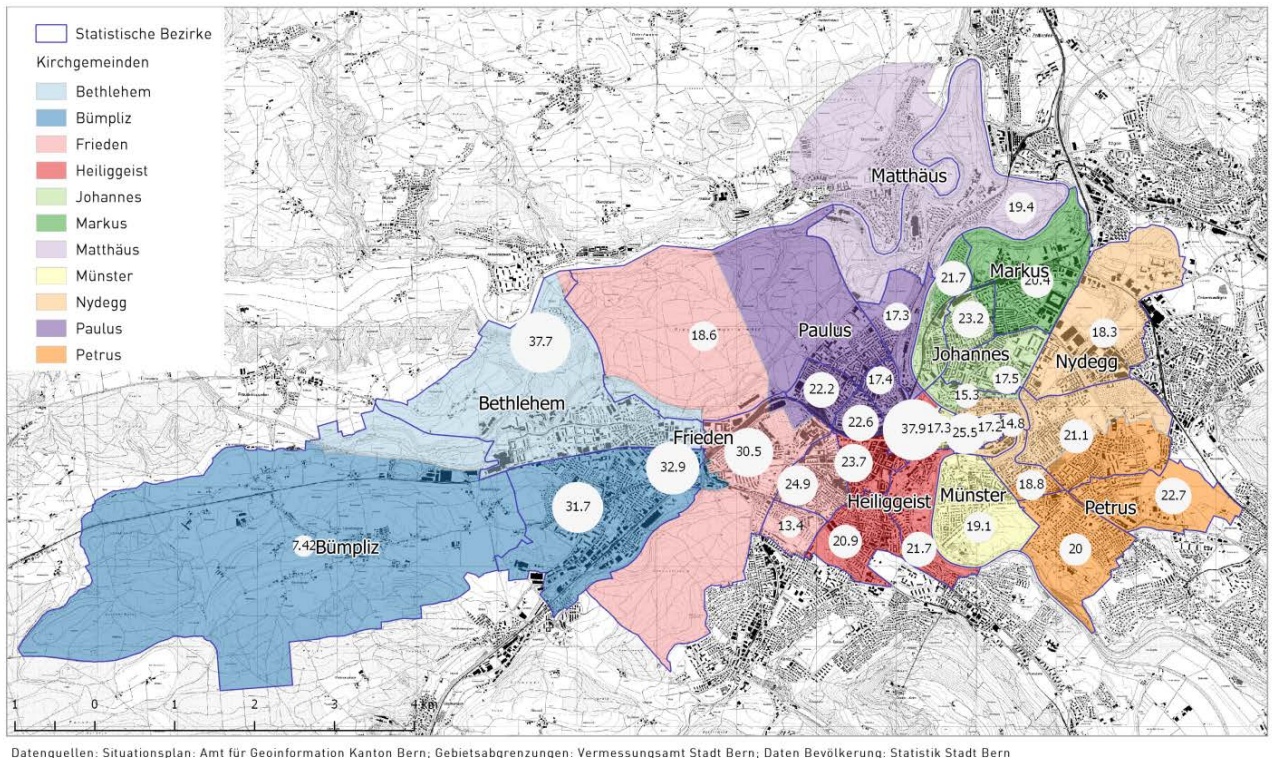


Abbildung 6 Ausländeranteil (Stand 2014)



2.2 Bestehende Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden

Die Stabsstelle Gemeindeleben, Judith Pörksen Roder, welche sehr vertraut mit den Strukturen der Kirchgemeinden sind, hat als Grundlage für den vorliegenden Bericht eine orientierende Auslegeordnung ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu bestehenden Kooperationen und Vernetzungen der Kirchgemeinden in der GKG Bern erstellt.

Aus dieser Tabelle wird deutlich, dass v.a. zwischen den Kirchgemeinden Markus und Johannes sowie Bümpliz und Bethlehem sehr starke Zusammenarbeiten bestehen. Bei den übrigen Kirchgemeinden sind die Zusammenarbeiten weniger stark ausgeprägt oder nur punktuell vorhanden.

Die Kirchgemeinden Markus und Johannes sowie Bümpliz und Bethlehem arbeiten eng zusammen

Legende Zusammenarbeitsformen:

= intensiv; = mittel; = punktuell

Tabelle 1 bestehende Zusammenarbeiten

Kirchgemeinde	Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden	Ökumenische Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit städtischen / nicht kirchl. Organisationen	Überregionale und gesamtstädtische Zusammenarbeit
Heiliggeist	Münster – Moditräff – Kinderwoche – Seniorenferien etc. Innenstadtgemeinden: Innentadtgottesdienste (Heiliggeist/Münster/Nydegg/Franz. Kirche) Feriengottesdienste (Heiliggeist/ Frieden/ Paulus/ Matthäus) KG Frieden (KUW)	Dreifaltigkeit – Seniorenarbeit – Kinderkirche (ökumenisch, Innenstadt)	durch die Vernetzung mit der offenen Kirche mit sehr vielen Institutionen	offene Kirche
Münster	Heiliggeist (Sozialdiakonie) Innentadtgemeinden (s.o.)	GD zur Einheit der Christen im Januar: ökumenisch sehr breit abgestützt Lutherische Kirche (GKG-GD; Reformationssonntag)	Hochschule der Künste Universität (theol. Fakultät) Bernburger Berner Historisches Museum Kunstmuseum Jüdische Gemeinde	Überregionale und sogar internationale Veranstaltungen wie z.B. Internationaler Kirchenmusikerkongress
Nydegg	Innentadtgottesdienste Münster (Bibelarbeiten; Erwachsenenbildung) Petrus (Jugendlager)	Mennoniten-Gemeinde Bruder Klaus	Konzert Theater Bern Evtl. Theater Matte	
Johannes	Markus	St. Marien	Vom Bereich OeME aus Zusammenarbeit mit diversen Organisationen wie z.B. Erklärung von Bern	Bereich OeME;
Paroisse	Innentadtgottesdienste Kooperationen mit anderen Innentadtkirchen	Paroisse catholique		
Frieden	Heiliggeist (KUW / Feriengottesdienste/ Spirituell-Kulturell)	Dreifaltigkeit (Seniorenarbeit)	Nachbarschaftshilfe (städtisch)	Kirche im Haus der Religionen



Kirchgemeinde	Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden	Ökumenische Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit städtischen / nicht kirchl. Organisationen	Überregionale und gesamtstädtische Zusammenarbeit
Paulus	Feriengottesdienste in Heiliggeist Seniorenarbeit mit Heiliggeist, Frieden, Paroisse, Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeit (Seniorenarbeit) Jüdische Gemeinde (KUW)	Offene Jugendarbeit ausgelagert an TOJ Zusammenarbeit mit Schulen (Bereich KUW; Bereich Musik); Potential: Bereich Musik	Reformiertes Forum – Zusammenarbeit minim
Petrus	Nydegg (Jugendlager); allerdings lehnte es die KG Petrus ab, die Jugendarbeitsstelle der KG Nydegg gemeinsam zu besetzen	Bruder Klaus		
Markus	Johannes	St. Marien	Stadtgärtnerei (Urban Gardening)	
Bümpliz	Bethlehem – Jugendarbeit – Fiire mit de Chlyne – West-Gottesdienste – Integrationsarbeit	St. Antonius Ev.-meth. Kirche	– vbg – TOJ	
Matthäus-Bremgarten		Heiligkreuz/ (Zollikofen?)	Zusammenarbeit mit Pro Bremgarten; Institutionen und Organisationen im Quartier	
Bethlehem	Bümpliz – Jugendarbeit – Fiire mit de Chlyne – West-Gottesdienste – Integrationsarbeit	St. Mauritius – Krippenspiel – Brot für alle / Fastenopfer – Gottesdienste: Eröffnung Bfa, Bettag, Weihnachten – Gemeinsame Auftritte im Quartier	– DOK – TOJ – vbg – Schulen – Quartiervereine	



des STEK ebenfalls deutlich. Abbildung 8 zeigt die Kirchgemeinden überlagert von den funktionalen Räumen des Stadtentwicklungskonzepts.

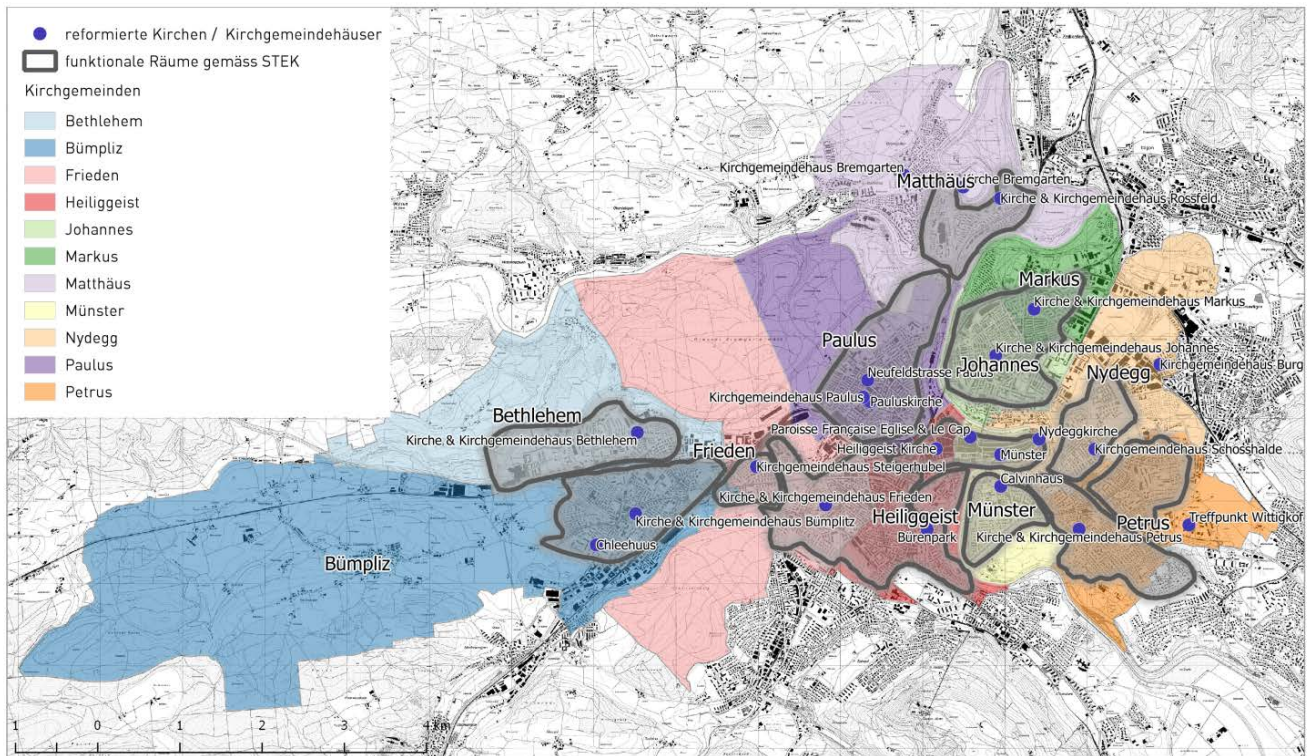


Abbildung 8 Kirchgemeinden und funktionale Räume gemäss Stadtentwicklungskonzept



3. Lösungsvorschläge

3.1 Territoriale Einteilung in Kirchenkreise

Bei der Entwicklung von Lösungsansätzen zur Bildung von Kirchenkreisen wurden unterschiedliche Kriterien herangezogen, wie die Grundlagen in Kapitel 2 zeigen. Nebst den heutigen sozialräumlichen Strukturen fliessen bestehende Zusammenarbeiten sowie die Quartiersstrukturen gemäss Stadtentwicklungskonzept ein. Der Einbezug des Stadtentwicklungskonzepts stellt sicher, dass die kirchlichen Strukturen auch den alltäglichen funktionalen Räumen der Stadt Bern entsprechen. Geographische Barrieren wie Bahnlinien oder die Aare werden beachtet. Eine weitere Rahmenbedingung ist eine gleichwertige, gute Anbindung der Kirchen und Kirchgemeindehäuser an den öffentlichen Verkehr in jedem Kirchenkreis. Informationen aus Gesprächen mit Hans Roder (Pfarrer Bethlehem), Andreas Kohli (Mitglied Kleiner Kirchenrat) und Bruno Banholzer (Leiter Kirchmeieramt) sind ebenfalls eingeflossen. Schliesslich wird auch die Anzahl Mitglieder in jedem Kirchenkreis beachtet.

Lösungsansätze

- Die Münstergemeinde als kleinste Kirchgemeinde könnte aufgelöst werden. Räumlich logisch wäre ein Zusammenschluss mit der Kirchgemeinde Nydegg, da die Kirche Nydegg auf der westlichen Seite der Aare im Matte-Quartier liegt. Der speziellen, übergeordneten Funktion des Münsters für das ganze Stadtgebiet und darüber hinaus ist Beachtung zu schenken.
- Auf Grund der räumlichen Nähe und der gemeinsamen Nutzung des funktionalen Raums rund um den Europaplatz wäre ein Kirchenkreis „Bümpliz-Bethlehem“ logisch. Diese beiden Kirchgemeinden haben sich zwar 1963 getrennt, aber die heutigen Zusammenarbeiten zwischen diesen Kirchgemeinden sind äusserst intensiv und die Voraussetzungen für den Zusammenschluss in einem Kirchenkreis sind gut.
- Ein Kirchenkreis, der die Kirchgemeinden Markus und Johannes umfasst, bietet sich aus unterschiedlichen Gründen an:
 - / Schon heute besteht eine sehr starke Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden (vgl. Tabelle 1).
 - / Die beiden Kirchgemeinden sind Teil eines gemeinsamen funktionalen Raums gemäss STEK
- Die Kirchgemeinden Heiliggeist und Frieden könnten gemeinsam als Kirchenkreis gedacht werden:
 - / Im STEK teilen sich diese Kirchgemeinden einen funktionalen Raum
 - / Die Friedenskirche ist relativ schlecht erreichbar (öV, Topographie). In einem gemeinsamen Kirchenkreis könnten viele Veranstaltungen in der sehr gut gelegenen Kirche Heiliggeist stattfinden.

Die **Lösungsansätze** berücksichtigen bestehende Zusammenarbeiten und räumliche Nähe, funktionale Verbundenheit (STEK) sowie die Erschliessung mit dem öV

Münstergemeinde

Bümpliz/Bethlehem

Markus und Johannes

Heiliggeist und Frieden



/ Es bestehen heute schon ein Austausch und gewisse Zusammenarbeiten zwischen diesen Kirchgemeinden.

- Die Kirchgemeinde Petrus lässt sich aufgrund der geographischen Lage einzig der Münstergemeinde oder der Kirchgemeinde Nydegg zuordnen. Ein Kirchenkreis, der alle diese drei Kirchgemeinden umfasst, wäre denkbar. Im Moment sind Zusammenarbeiten der Kirchgemeinde Petrus mit anderen Kirchgemeinden wenig ausgeprägt.
- Das Quartierkonzept der Stadt Bern würde eine Fusion der Kirchgemeinden Paulus und Matthäus-Bremgarten nahelegen. Bestehende Zusammenarbeiten zwischen diesen Kirchgemeinden gibt es aktuell jedoch keine. Gemäss Informationen aus den Gesprächen funktioniert die Kirchgemeinde Paulus heute relativ isoliert.
- Mit der Definition von Kirchenkreisen könnten einige unlogische geographische Abgrenzungen aufgelöst werden. Beispielsweise würde das Gebiet des Bremgartenwaldes, welches zur Kirchgemeinde Frieden gehört, besser der Kirchgemeinde Paulus bzw. einem künftigen Kirchenkreis im Gebiet Länggasse-Felsenau zugeordnet.

Petrus

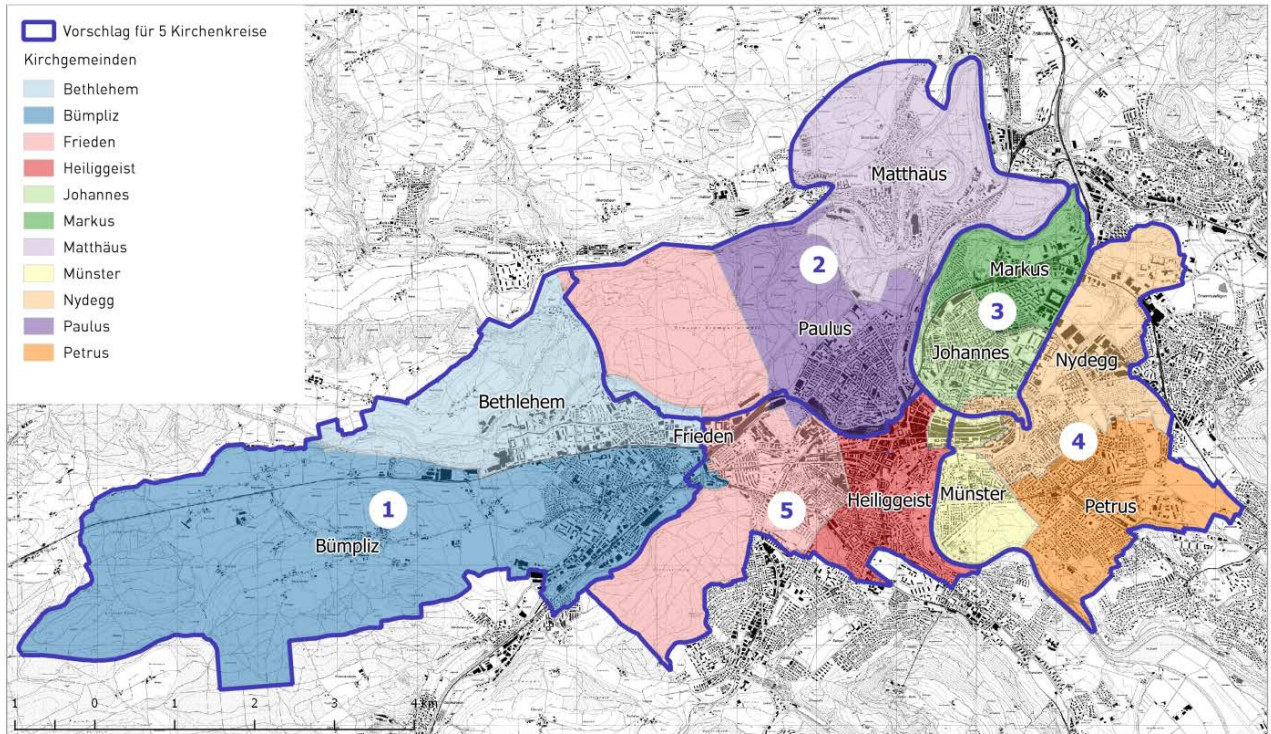
Paulus und Matthäus

Vorschlag für die Einteilung der Kirchgemeinde Bern in fünf Kirchenkreise

Aus der Kombination der entwickelten Lösungsansätze lässt sich ein Vorschlag von fünf Kirchenkreisen ableiten. Es wurden grössere Einheiten als die heutigen Kirchgemeinden gebildet, die eine Besetzung der Ämter garantieren und mehr Handlungsspielraum im Ressourceneinsatz schaffen. Der Vorschlag von fünf Kirchenkreisen entspricht in grossen Teilen dem Quartierkonzept des STEKs:

- Alle Kirchenkreise umfassen mindestens einen funktionalen Raum, das heisst sie haben mindestens ein räumlich zugeordnetes Zentrum als Bezugsort
- Bis auf den Kirchenkreis 3 (KG Markus und Johannes) sind alle Kirchenkreise in mehrere funktionalen Räume unterteilt – diese kleinräumigeren Gebietseinteilungen können bei der Organisation des alltäglichen kirchlichen Lebens beachtet werden. Aus dem STEK lassen sich keine Argumente ableiten, die gegen den Zusammenschluss mehrerer funktionaler Räume zu einem gemeinsamen Kirchenkreis sprechen.
- Der funktionale Raum der Innenstadt wird mit dem Vorschlag von fünf Kirchenkreisen in zwei unterschiedliche Kirchenkreise aufgetrennt. Da dieser funktionale Raum vor allem gesamtstädtische und überregionale Funktionen übernimmt und weniger bedeuteten ist für das lokale Leben in der Nachbarschaft, ist die Unterteilung dieses Raumes in zwei Kirchenkreise vertretbar.

Abbildung 9 zeigt die vorgeschlagenen Kirchenkreise.



Datenquellen: Situationsplan: Amt für Geoinformation Kanton Bern; Gebietsabgrenzungen: Vermessungsamt Stadt Bern

Abbildung 9 Vorschlag: mögliche Einteilung einer Kirchgemeinde Bern in fünf Kirchenkreise

Tabelle 2 zeigt die berücksichtigten Kriterien. In der Tabelle grün eingefärbt sind eher positive Aspekte für den Zusammenschluss zu einem Kirchenkreis.

Tabelle 2 Kriterien für den Vorschlag von fünf Kirchenkreisen

Nr	Bestehende Zusammenarbeit	Stadtentwicklungskonzept STEK ¹	Öffentlicher Verkehr	Diverses
1	Zusammenarbeit ist zwischen KG Bethlehem und KG Bümpliz intensiv (Jugendarbeit, Fiire mit de Chlyne, West-Gottesdienste, Integrationsarbeit)	Bethlehem und Bümpliz bilden je einen eigenen funktionalen Raum mit gemeinsamen Identifikationspunkt (Überlappung am Europaplatz)	gute Erschliessung der Kirchen mit dem öv	
2	Keine Zusammenarbeit zwischen KG Paulus und KG Matthäus	Die Territorien der 2 KG sind je eigene funktionale Räume gem. STEK	Die Erreichbarkeit der Kirche Bremgarten ist mässig (300 Meter zu nächsten Bushaltestelle).	Zusammenschluss in Ermangelung anderer Optionen
3	Zusammenarbeit ist zwischen KG Markus und KG Johannes intensiv; insbesondere auch im ökumenischen Bereich mit Katholiken von St. Marien	Die Territorien der KG Markus und KG Johannes sind Teil eines gemeinsamen funktionalen Raumes gem. STEK	gute Erschliessung der Kirchen mit dem öv	
4	Zusammenarbeit zwischen KG Nydegg und KG Münster vorhanden; wenig bis keine mit KG Petrus	Die Territorien der 3 KG sind je eigene funktionale Räume gem. STEK	gute Erschliessung der Kirchen mit dem öv	Zusammenschluss in Ermangelung anderer Optionen
5	Zusammenarbeit zwischen KG Heiliggeist und KG Frieden vorhanden, insbesondere KUW	Die Territorien der KG Heiliggeist und Frieden sind Teil eines gemeinsamen funktionalen Raumes gem. STEK	Die Friedenskirche ist relativ schlecht erreichbar (öV, Topographie), die Kirche Heiliggeist gut	

¹ Vertiefungsbericht Siedlung und Freiraum zum Stadtentwicklungskonzept 2016; Mitwirkung, Stand: 17.08.2016



Tabelle 3 zeigt die Mitgliederzahl und fasst die unterschiedlichen soziodemographischen Merkmale der fünf neuen Kirchenkreise zusammen. Die Kirchengemeinde Paroisse, welche räumlich überlagert ist und rund 900 Mitglieder zählt, ist nicht separat ausgewiesen.

Tabelle 3 Übersicht soziodemographische Struktur der 5 neuen Kirchenkreise (Stand 2014)

Nr.	Kirchgemeinde	Stadtteil	Reformierte Einwohner (gerundet)	Soziodemographische Struktur (Bezugsgrösse: Gesamtbevölkerung des Stadtteils)	
1	KG Bethlehem KG Bümpliz KG Frieden (sehr geringer Anteil)	Bümpliz-Oberbottigen	11'600	Anteil Ausländer Anteil über 64 Jährige Anteil 20- 64 Jährige Anteil unter 20 Jährige	33%! 20%! 63% 17%!
2	KG Paulus KG Matthäus KG Frieden (Nordteil; Waldgebiet, praktisch keine Einwohner)	Länggasse- Felsenau, sowie Bremgarten	9'600	Anteil Ausländer Anteil über 64 Jährige Anteil 20- 64 Jährige Anteil unter 20 Jährige	20% 14% 73% 13%
3	KG Markus KG Johannes KG Nydegg (sehr kleiner Anteil)	Breitenrain - Lorraine	10'300	Anteil Ausländer Anteil über 64 Jährige Anteil 20- 64 Jährige Anteil unter 20 Jährige	20% 15% 72% 13%
4	KG Nydegg KG Petrus KG Münster (ohne Westteil des Quartiers Innere Stadt)	Kirchenfeld – Schosshalde / Innere Stadt (östlicher Teil)	12'400	Anteil Ausländer Anteil über 64 Jährige Anteil 20- 64 Jährige Anteil unter 20 Jährige	20% 21%! 62% 17%!
5	KG Heiliggeist KG Frieden (ohne Nordteil) KG Münster (nur Westteil des Quartiers Innere Stadt)	Mattenhof – Weissenbühl / Innere Stadt (westlicher Teil)	12'700	Anteil Ausländer Anteil über 64 Jährige Anteil 20- 64 Jährige Anteil unter 20 Jährige	24% 13% 75% 13%

Kommentar

Die reformierte Bevölkerung beträgt in allen Kirchenkreisen rund 10'000 Personen. Diese Zahl kann als sinnvolle Richtgrösse angesehen werden, da so für die Besetzung der Ämter in den kirchlichen Organisationen genügend Personen zur Verfügung stehen und Handlungsspielraum in der Optimierung der Ressourcierung besteht (vgl. analoge Überlegungen Reformierte Kirche Stadt Zürich²).

Die Gesamtbevölkerung im Perimeter von Kirchenkreis Nr. 1, bestehend aus den KG Bethlehem und Bümpliz, weist eine soziodemographische Struktur auf, die nicht dem Mittel der Stadt Bern entspricht: der Anteil an ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ist relativ hoch; ebenso der Anteil der über 64 Jährigen bzw. der Anteil der unter 20 Jährigen. Eine ähnlich ungleiche Altersstruktur weist auch die Gesamtbevölkerung im Perimeter Kirchenkreis Nr. 4 bestehend aus Nydegg, Petrus und Münster auf.

² http://www.ref-kirche-oe.ch/content/e15609/e15728/index_ger.html



3.2 Kirchenkreise als Wahlkreise

Die vorgängig diskutierte Kirchenkreiseinteilung bezieht sich auf die Verwaltungsstruktur (Ressourcenmanagement etc.). Kirchliches Leben findet vor Ort statt. Ein Kreis kann dezentral mehrere Orte des kirchlichen Lebens beinhalten.

Hinsichtlich der Wahl des Parlaments der Kirchgemeinde Bern stellt sich die Frage: Muss sich die territoriale Organisation der Kirchgemeinde in Kirchenkreise auch in der Zusammensetzung des Parlaments abbilden?

Zu dieser Frage werden zwei mögliche Varianten diskutiert:

1. Die Kirchenkreise fungieren als Wahlkreise:

Die Sitze des Parlaments werden im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder der Kirchenkreise zugeteilt. Gewählt wird in den Kreisversammlungen. Dieses Wahlprozedere lehnt sich stark an das heutige System an. Mit diesem System wird sichergestellt, dass die Kirchenkreise ihre Interessen direkt auf der gesamtstädtischen Ebene vertreten können.

2. Das Parlament wird gesamtstädtisch an der Urne im Proporzverfahren gewählt:

Gegenüber dem heutigen System bedeutet dieses Verfahren einen Paradigmenwechsel. Die ParlamentarierInnen sind nicht mehr VertreterInnen der lokalen Einheiten, sondern können allenfalls ganz neue Interessengruppen bilden.

Für die Parlamentswahlen müssen Wahllisten erstellt werden. Denkbar wäre es, dass eine bestimmte Anzahl von Gemeindegliedern eine Liste portieren und einreichen kann. Dadurch hätten auch die Kirchenkreise die Möglichkeit, Listen zu erstellen und ihre lokalen VertreterInnen zu portieren.

Falls Wahlkreise gemäss Variante 1 eingeführt werden, müssen diese im Organisationsreglement der Kirchgemeinde definiert werden und sollten somit für einen langen Zeithorizont Geltung haben. Die Kirchenkreise können vom Parlament bestimmt und bei Bedarf auch angepasst werden; sie sind somit flexibler und mit weniger Aufwand veränderbar. Dies kann ein Argument für die unabhängige Definition dieser beiden räumlichen Strukturen sein. Ob die Wahlkreise unabhängig von den Kirchenkreisen definiert werden sollen, ist Gegenstand der laufenden Diskussion.

Grundsätzlich benötigen Wahlkreise eine ähnliche grosse Anzahl Mitglieder, damit bei Wahlen in jedem Wahlkreis gleichviele Sitze besetzt werden. Der Vorschlag von fünf Kirchenkreisen entspricht diesen Anforderungen.

Die reformierte Bevölkerung beträgt in allen Wahlkreisen rund 10'000 Personen (vgl. Tabelle 3).

Projektkommission Strukturdialog evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern

Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“

Leitsätze

1. Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde. Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben.
2. Das Gemeindegebiet entspricht
 - a) für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der zusammengeschlossenen heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde,
 - b) für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne.
3. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die als solche im Register eingetragen sind, sind innerhalb der Kirchgemeinde wie ein Kirchenkreis organisiert. Sie sind in Bezug auf Aufgaben und Mitwirkungsrechte den Kirchenkreisen gleichgestellt.
4. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 3) haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat. Für Beschlüsse mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sieht die Geschäftsordnung angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der französischsprachigen Ratsmitglieder vor.
5. Die Pfarrerin oder der Pfarrer der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 3) kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde von Bedeutung sind.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Die Kirchgemeinden sind nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz zwingend **territorial organisiert**. Die Landeskirchen verfügen über ein bestimmtes, durch den Kanton umschriebenes Gebiet,¹ das in Kirchgemeinden gegliedert ist; jeder Kirchgemeinde „gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an“.² Die Kirchgemeinden lassen sich deshalb als „Gebietskörperschaften auf personaler Grundlage“³ oder als „Gebietskörperschaften mit perso-

¹ Für die evangelisch-reformierte Landeskirche Art. 61 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

² Art. 123 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³ UELI FRIEDERICH, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 126 N 3.

nalem Element“⁴ bezeichnen. Der Grosse Rat hat die Gebiete aller Kirchgemeinden, darunter auch der Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG), durch Beschluss festgelegt.⁵

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben des Kantons geniessen die Kirchgemeinden wie alle Gemeinden **weit gehende Organisationsautonomie**.⁶ Das kantonale Recht beschränkt sich auf eine Regelung der „Grundzüge der Organisation“⁷ und überlässt die Organisationshoheit im Rahmen des übergeordneten Rechts den Gemeinden. Das Gemeindegesetz beschränkt sich auf das Unabdingbare und verlangt nicht mehr als das, was zur Gewährleistung minimaler demokratischer Rechte und rechtsstaatlich einwandfreier Abläufe sowie zur Wahrung des Legalitätsprinzips unabdingbar erscheint.⁸ Zu den einzelnen Organen enthält das Gesetz wenig Vorgaben. Es beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Stimmberechtigten oder gegebenenfalls dem Parlament einige wenige „unübertragbare Geschäfte“ (z.B. Rechtsetzung, Budget und Steueranlage) und dem Gemeinderat die Führungsverantwortung zuzuweisen. Im Übrigen bestimmen die Gemeinden die Grösse, Ausgestaltung und Einsetzung ihrer Organe grundsätzlich selbst; sie entscheiden auch weitgehend frei, welchen Organen sie welche Zuständigkeiten zuweisen wollen. Die programmatische Vorschrift, wonach das kantonale Recht den Gemeinden „einen möglichst weiten Handlungsspielraum“ gewähren soll,⁹ stellt zwar vorab einen Gesetzgebungsauftrag dar und gilt als nicht justiziabel,¹⁰ ist aber immerhin im Rahmen der Auslegung konkreter Bestimmungen mit zu berücksichtigen (verfassungskonforme Auslegung).¹¹

Der Kanton Bern ist nach der Kantonsverfassung ein **zweisprachiger Kanton**. Auch für die Landes- und Amtssprachen gilt grundsätzlich das **Territorialitätsprinzip**. In der Verwaltungsregion Seeland und im Verwaltungskreis Biel/Bienne sind sowohl die deutsche als auch die französische Sprache Amtssprachen, in der Verwaltungsregion Berner Jura ist das Französische, im übrigen Kantonsgebiet ist das Deutsche die Amtssprache.¹² Kanton und die Gemeinden können allerdings besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.¹³ In den Vorarbeiten zur Kantonsverfassung ist betont worden, dass die entsprechende Bestimmung „vorwiegend in deutschsprachigen Amtsbezirken zugunsten der französischsprachigen Minderheit angewandt werden soll“;¹⁴ damit soll „hauptsächlich den Bedürfnissen von französischsprachigen Minderheiten in Biel und im deutschsprachigen Kantonsteil Rechnung getragen werden“.¹⁵

⁴ ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 1374, 1376.

⁵ Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21).

⁶ Art. 109 Abs. 1 KV; Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁷ Art. 1 GG.

⁸ STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 9 N 5.

⁹ Art. 109 Abs. 2 KV.

¹⁰ MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 3 N 18.

¹¹ UELI FRIEDRICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, N 50.

¹² Art. 6 Abs. 2 KV.

¹³ Art. 6 Abs. 4 KV.

¹⁴ URS BOLZ, Materialien und Kommentare, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart Wien 1995, S. 223 ff., Art. 6 N 5.

¹⁵ Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates vom 31. Januar 1992, Beilage 21 zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1992, S. 69.

Für die Kirchgemeinden gilt das Territorialitätsprinzip, anders als im Fall der politischen Gemeinden, **nur eingeschränkt**. Wie das Beispiel der Paroisse zeigt, lässt das geltende Recht im deutschen Sprachgebiet auch Kirchgemeinden französischer Sprache zu. Das Kirchengesetz selbst enthält indes keine besonderen Bestimmungen zur Sprache der Kirchgemeinden. Vorschriften dazu finden sich heute nur – aber immerhin – auf Verordnungsstufe, nämlich in der Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet.¹⁶ Zweisprachige Kirchgemeinden sind im geltenden Recht nicht geregelt.

Das geplante neue Landeskirchengesetz¹⁷ enthält – nicht unbeeinflusst vom Projekt „Strukturdialog“ – ausdrückliche Bestimmungen über die Sprache der Kirchgemeinden und insbesondere über französischsprachige und zweisprachige Kirchgemeinden. Vorgesehen ist zunächst eine allgemeine Regelung zur bedürfnisgerechten Organisation der Kirchgemeinden:

Art. 12 3. Organisation

¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.

Der Gesetzesentwurf enthält überdies einen besonderen Artikel über die Sprache in den Kirchgemeinden mit folgendem Wortlaut:

Art. 11 2. Sprache

¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993.

² Im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.

³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.

2 Grundsatzfragen

Mit Blick auf die Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Soll die Paroisse mit ihren heutigen Gemeindeangehörigen in den Zusammenschluss einbezogen werden?
2. Was sind zwingende oder angezeigte Folgen einer solchen Lösung?
3. Sollen die französischsprachigen Gemeindeangehörigen über besondere Mitwirkungsrechte verfügen?

¹⁶ Verordnung vom 21. November 2012 über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet (BSG 411.211).

¹⁷ Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

3 Einbezug der Paroisse in die Fusion

Theoretisch wären ein Zusammenschluss (nur) von deutschsprachigen Kirchgemeinden der GKG und eine weitere Existenz der Paroisse in ihrer heutigen Form denkbar, allenfalls kombiniert mit besonderen Verbindungen der beiden Gemeinden. Dies dürfte, insbesondere auch angesichts der Grösse (Mitgliederzahl) der Paroisse, keine Option sein. In allen bisherigen Diskussionen sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass ein Zusammenschluss **aller** zwölf Kirchgemeinden mit Einbezug der Paroisse anzustreben ist.

4 Folgen eines Einbezugs

4.1 Gemeindegebiet

Ein Einbezug der Paroisse mit ihren heutigen Gemeindeangehörigen hat zunächst Folgen für das **Gebiet der Kirchgemeinde Bern**. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde richtet sich gemäss kantonalem Verfassungsrecht wie erwähnt nach dem Wohnsitz („Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an“). Das Gebiet der Kirchgemeinde Bern wird deshalb für die französischsprachigen Gemeindeglieder dem Gebiet der Paroisse entsprechen müssen. Dieses Gebiet reicht weit über die Stadt Bern hinaus. Es umfasst die Verwaltungskreise Bern-Mittelland und Oberaargau sowie die Gebiete verschiedener deutschsprachiger Kirchgemeinden des Verwaltungskreises Emmental¹⁸. Demgegenüber umfasst das Gemeindegebiet für die deutschsprachigen Angehörigen höchstens (bei Zustimmung aller Kirchgemeinden) die Gebiete der heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der GKG, d.h. die Gemeindegebiete der Stadt Bern und der Gemeinde Bremgarten.

Die Berücksichtigung des Gemeindegebiets der heutigen Paroisse hat zur Folge, dass die Kirchgemeinde Bern einen „**differenzierten Perimeter**“, **je nach Sprache der Gemeindeangehörigen**, aufweist. Eine solche Lösung dürfte zwar ein Novum darstellen, muss aber mangels entgegenstehender Vorgaben des kantonalen Rechts und im Licht der weit gehenden Organisationsautonomie der Kirchgemeinden zulässig sein. Dies entspricht gemäss einer informell erteilten Auskunft auch der Einschätzung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR).¹⁹ Sie ist im geplanten neuen Landeskirchengesetz – explizit mit Blick auf einen Einbezug der Paroisse in einen Zusammenschluss der Kirchgemeinden der GKG – wie erwähnt auch ausdrücklich vorgesehen (vorne Ziffer 1).

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Kirchgemeinde Bern sollen alle Gemeindeglieder der heutigen Paroisse angehören.

Das Gebiet der Kirchgemeinde muss dementsprechend für die französischsprachigen Angehörigen dem Gemeindegebiet der heutigen Paroisse entsprechen.

¹⁸ Art. A1-4 Abs. 1 Bst. c des GRB vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

¹⁹ Vgl. dazu das Papier Ueli Friederich, „Überlegungen zur Möglichkeit der Integration der Paroisse mit ihren heutigen Angehörigen in eine neue ‚Kirchgemeinde Bern‘“ vom 12. Mai 2014. Das AGR hat diesen Überlegungen im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs zugestimmt.

4.2 Zweisprachige Kirchgemeinde

Ein besonderes Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen setzt voraus, dass sich die Kirchgemeinde Bern **als zweisprachige Kirchgemeinde konstituiert**; andernfalls liesse sich ein „differenzierter Perimeter“ angesichts des für Kirchgemeinden geltenden Territorialitätsprinzips nicht begründen. Was **konkrete Folgen** der Zweisprachigkeit sind, regelt – abgesehen von der Möglichkeit unterschiedlicher Gebiete für die beiden Sprachgruppen einmal abgesehen – weder das geltende Recht noch das geplante Landeskirchengesetz.

Zweisprachigkeit wird im Fall der Kirchgemeinde Bern vernünftigerweise **nicht** bedeuten können, dass beide Sprachen in der Kirchgemeinde vollständig gleich behandelt werden, beispielsweise in dem Sinn, dass alle Dokumente (Erlasse, Protokolle, Unterlagen zu Geschäften) jeweils sowohl in einer deutschen als auch in einer französischsprachigen Fassung vorliegen müssen. Dies führte nicht zuletzt angesichts der Anzahl Französischsprachiger (der Paroisse gehören heute rund 770 Personen an) zu einem unverhältnismässigen Aufwand. Immerhin wird der **Grundsatz** gelten müssen, dass **der französischen Sprache in der Gemeinde angemessen Rechnung getragen** wird. Dies lässt es neben bestimmten Vertretungs- und Mitwirkungsrechten der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (vgl. hinten Ziffer 5) beispielsweise angezeigt erscheinen, dass sich ein Ressort des Kleinen Kirchenrats speziell mit dieser Gruppe von Gemeindeangehörigen befasst. In der Verwaltung der Kirchgemeinde müssten mindestens einzelne Mitarbeitende die französische Sprache beherrschen. Entscheidend erscheint, dass die französische Sprache auch **im Gemeindeleben** zum Ausdruck kommt, etwa durch die Mitwirkung der französischsprachigen Gemeindeglieder bei Anlässen der „ganzen“ Kirchgemeinde. Diskussionswürdig erscheint beispielsweise auch, dass Erlasse, welche ausschliesslich die französischsprachigen Gemeindeangehörigen betreffen, in französischer (aber nicht unbedingt in deutscher Sprache) redigiert sind. Es dürfte sinnvoll sein, derartige Konsequenzen mit dem AGR abzusprechen und die Möglichkeiten auszuloten.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn des geplanten neuen Landeskirchengesetzes.

Die Zweisprachigkeit führt nicht zu einer vollständigen Gleichstellung der französischen und der deutschen Sprache, sondern zu einer angemessenen Berücksichtigung der französischen Sprache.

4.3 Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen

Mehr oder weniger zwingend erscheint im Weiteren eine besondere Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die französischsprachigen Reformierten im deutschsprachigen Kantonsteil die Zugehörigkeit zu einer deutsch- oder einer französischsprachigen Kirchgemeinde nach wie vor frei wählen können. Insbesondere mit Blick auf die Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde werden die französischsprachigen Gemeindeangehörigen registerrechtlich erfasst werden müssen.

Wie die Kirchenkreise kann auch die Gesamtheit der französischsprachigen Gemeindeangehörigen als besondere Gruppe im Sinn eines „lieu d'église“ betrachtet werden. Dies legt nahe, diese ent-

sprechend den Kirchenkreisen zu organisieren und eine **Versammlung aller eingetragenen französischsprachigen Stimmberechtigten** sowie eine entsprechende **Kommission** vorzusehen, die wie eine Kreiskommission für die französischsprachigen Gemeindeglieder teilweise Funktionen wahrnimmt, die heute dem Kirchgemeinderat der Párouisse obliegen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 5 und 6). Die Überlegungen zum Stimmrecht, zu den Zuständigkeiten der Versammlung, zur Wählbarkeit in die Kommission, zur Grösse und Organisation der Kommission sowie zur Aufgabenteilung zwischen der Kirchengemeinde als Ganzes und den Kirchenkreisen (Grundsatz der Subsidiarität) gelten dementsprechend sinngemäss auch für die Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen.

In diesem Sinn bilden französischsprachigen Gemeindeangehörigen **in gewissem Sinn einen weiteren Kirchenkreis**. Ein Unterschied besteht allerdings insofern, als die Umschreibung nicht nach einem territorialem, sondern nach einem **personalen Kriterium** (Sprache) erfolgt. Der „Perimeter“ der französischsprachigen Gemeindeangehörigen entspricht dem heutigen (grossen) Gebiet der Párouisse, wogegen die Kirchenkreise Teilgebiete des (deutschsprachigen) Gemeindegebiets sind.

5 Mitwirkungsrechte

5.1 Vertretung und Mitwirkung in Behörden

Sitzansprüche bestimmter Gemeindeangehöriger in Behörden sind unter dem Gesichtswinkel der so genannten Wahlrechtsgleichheit rechtlich nicht unheikel (vgl. Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosse und Kleiner Kirchenrat“, Ziffer 3). Vertretbar und wohl auch angezeigt erscheinen Sitzgarantien aber speziell zugunsten einer **sprachlichen Minderheit** in zweisprachigen Gemeinwesen. So gewährleistet die Kantonsverfassung eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Bevölkerung im Grossen Rat dadurch, dass dem Wahlkreis Berner Jura zwölf Mandate garantiert sind und überdies eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen ist.²⁰ Selbst für den Regierungsrat (mit sieben Mitgliedern) statuiert die Verfassung eine Sitzgarantie zugunsten des Berner Juras; wählbar sind „die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen“.²¹ Der Bund hat diese Regelung anlässlich der Gewährleistung der Kantonsverfassung ausdrücklich als zulässig erachtet.²²

Für die zweisprachige Kirchengemeinde Bern erscheint eine **angemessene Vertretung der französischsprachigen Angehörigen im Grossen Kirchenrat** (Parlament) angezeigt. Eine minimale Repräsentativität setzt voraus, dass diesen mindestens zwei Sitze garantiert werden. Für den Kleinen Kirchenrat (Kirchgemeinderat) ginge ein fester Sitzanspruch angesichts der tatsächlichen Zahlenverhältnisse demgegenüber wohl zu weit.

Besondere Mitwirkungsrechte der französischsprachigen Mitglieder des Grossen Kirchenrats erscheinen in Fragen angezeigt, welche die französischsprachigen Gemeindeangehörigen besonders

²⁰ Art. 73 Abs. 3 KV.

²¹ Art. 84 Abs. 2 KV.

²² Der Bundesrat führte in seiner Botschaft zur Gewährleistung der Berner Kantonsverfassung dazu aus: „Solange [solche Garantien] auf vernünftigen Gründen beruhen, massvoll sind und die Wahlmöglichkeiten unter den Kandidaten nicht unverhältnismässig einschränken, verstossen sie weder gegen das Gleichbehandlungsgebot noch gegen das Willkürverbot“ (BBl 1990 II 476, S. 481).

betreffen. Mit dem Demokratiegebot unvereinbar wäre ein eigentliches Vetorecht in solchen Fragen. Diskussionswürdig erscheint demgegenüber eine Regelung, die bei Bedarf ein nochmaliges „Überdenken“ des Grossen Kirchenrats auslösen kann. Ein mögliches Vorbild könnte die Regelung für den Grossen Rat des Kantons Bern sein: Die Ratsmitglieder aus dem Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder aus dem Wahlkreis Biel-Seeland vertreten die französischsprachige Bevölkerung und haben „das Recht, bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen, eine gesonderte Auszählung der Stimmen zu verlangen (Deputationsabstimmung)“.²³ Ein entsprechender Antrag führt zu folgendem Verfahren:

Sind die Voraussetzungen für eine Deputationsabstimmung erfüllt, werden die Abstimmungsergebnisse des Grossen Rates und der Deputation gesondert ermittelt.

Stimmt der Beschluss des Grossen Rates mit jenem der Deputation nicht überein, wird das Geschäft zur Überprüfung an den Regierungsrat oder an das zuständige Organ des Grossen Rates zurückgewiesen.

Die zuständige Behörde sucht nach einer Lösung, die in der Deputation und im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte. Sie hört die Deputation an, bevor das Geschäft zur erneuten Behandlung im Grossen Rat traktandiert wird.

Bei einer erneuten Behandlung im Grossen Rat kann keine Deputationsabstimmung mehr verlangt werden.²⁴

Eine Regelung in diesem Sinn erscheint erwägenswert. Sie hätte zur Folge, dass die französischsprachigen Mitglieder des Grossen Kirchenrats eine einmalige Überprüfung eines Geschäfts und allenfalls die Wiedererwägung eines Beschlusses verlangen, aber ein Geschäft auch nicht unendlich lang verzögern könnten.

5.2 Weitere Mitwirkungsrechte

Der Gleichsetzung der Gesamtheit der französischsprachigen Gemeindeangehörigen mit den Kirchenkreisen als „lieux d'église“ entspricht, dass diese grundsätzlich über die gleichen Mitwirkungsrechte wie die Kirchenkreise verfügen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 6.3). Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung im Rahmen der strategischen Aufgabenplanung (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 4). Eine grundsätzliche Gleichstellung mit den Kirchenkreisen im vorgeschlagenen Sinn hätte **nicht** zur Folge, dass die französischsprachigen Gemeindeglieder den Kirchenkreisen auch **in quantitativer Hinsicht** gleichgestellt würden. Vielmehr werden stets die Zahlenverhältnisse mit zu berücksichtigen sein. Denkbar ist indes, dass der Sprache ein besonderes Gewicht beigemessen wird, was unter Umständen eine „Privilegierung“ rechtfertigt.

5.3 Pfarrperson

Für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen wird eine Pfarrperson französischer Sprache anzustellen sein (der genaue Beschäftigungsgrad wird gegebenenfalls noch zu diskutieren sein). Diese Pfarrperson hat Teil am Pfarramt der Kirchgemeinde und gehört somit dem geplanten Pfarrkonvent (Arbeitstitel) an. Das Pfarramt soll nach den Vorgaben der Kirchenordnung mit beratender

²³ Art. 31 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

²⁴ Art. 54 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen und diese Sitzungen im Rahmen des Präsidiums des Pfarrkonvents vorbereiten (vgl. Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“, Ziffer 8). Der Grundidee einer zweisprachigen Kirchengemeinde entspricht, dass eine Pfarrperson französischer Sprache an dieser Vorbereitung beteiligt und dementsprechend **im Präsidium des Pfarrkonvents vertreten** ist.

Gefragt werden kann, ob zusätzlich zu dieser Regelung eine Teilnahme der Pfarrperson französischer Sprache an den Ratssitzungen selbst vorgesehen werden soll. Eine ständige Teilnahme ginge zu weit und würde diese Person auch über Gebühr beanspruchen. Diskussionswürdig erscheint demgegenüber ein **Recht auf Teilnahme bei begründetem Anlass**, d.h. dann, wenn der Kleine Kirchenrat Geschäfte behandelt, die entweder die französischsprachigen Gemeindeangehörigen besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchengemeinde von Bedeutung sind.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

Arbeitspapier „Organisation der Exekutive und Führungsstruktur“

Leitsätze

1. Der Kleine Kirchenrat besteht aus sieben, allenfalls aus neun Mitgliedern.
2. Jedes Ratsmitglied betreut ein besonderes Ressort. Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts.
3. Die Präsidentin oder der Präsident des Kleinen Kirchenrats übt ein Vollamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Wie allen Gemeinden steht auch den Kirchgemeinden die Organisationshoheit im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.¹ Das kantonale Recht gewährleistet den Gemeinden **weit gehende Organisationsautonomie** und regelt dementsprechend nur die **Grundzüge** der Gemeindeorganisation.² Es beschränkt sich dabei grundsätzlich auf Vorgaben zur „politischen Ebene“, d.h. zu den Stimmberechtigten, zu einem allfälligen Parlament und zum Gemeinderat.

Zur Exekutive gibt das Gemeindegesetz vor, dass der (Kirch-)Gemeinderat die Gemeinde führt und deren Tätigkeiten plant und koordiniert.³ Das Organisationsreglement muss die **Mitgliederzahl des Gemeinderats** (mindestens drei⁴) festlegen.⁵ Eine variable Mitgliederzahl des Gemeinderats ist, im Gegensatz zu Kommissionen, nicht zulässig. Das Organisationsreglement bestimmt auch die Voraussetzungen, unter den die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderats für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse verleihen kann.⁶ Die Gemeindeverordnung regelt die Beschlussfähigkeit und – für den Fall, dass die Gemeinde diese Punkte nicht selbst regelt – das Zustandekommen von Beschlüssen im Gemeinderat⁷ sowie die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen.⁸ Weiter gehende Vorschriften über die Exekutive enthält das kantonale Gemeinderecht nicht. Die Kirchgemeinde kann somit die interne Organisation des Kirchgemeinderats (z.B. Ressorts) und die Verwaltungsorganisation selbständig nach ihren Bedürfnissen regeln.

¹ Art. 9 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.111).

² Art. 1 GG; vgl. auch Art. 111 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³ Art. 25 Abs. 1 GG.

⁴ Art. 26 Abs. 2 GG.

⁵ Art. 26 Abs. 1 GG.

⁶ Art. 27 GG.

⁷ Art. 12 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁸ Art. 13 GV.

2 Grundsatzfragen

Das vorliegende Papier befasst sich in erster Linie mit der Führungsstruktur der Kirchgemeinde als Ganzes (Kleiner Kirchenrat als Kirchgemeinderat, zentrale Gemeindeverwaltung; vgl. zur Organisation in den Kreisen das Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 5). Zu entscheiden sein werden namentlich folgende Fragen:

1. Wie viele Mitglieder soll der Kleine Kirchenrat aufweisen?
2. Sollen die Ratsmitglieder ihre Funktion ehrenamtlich oder im Rahmen eines bestimmten entschädigten Pensums ausüben?
3. Sollen die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats je für ein bestimmtes Ressort zuständig sein?
4. Wie soll die Führungsstruktur (Verhältnis zwischen Kleinem Kirchenrat und Verwaltung, Organisation der obersten Hierarchieebene der Verwaltung) aussehen?

Nicht alle diese Fragen sind von gleicher rechtlicher und politischer Bedeutung. Im Organisationsreglement wird nach dem Ausgeführten mindestens die **Grösse (Mitgliederzahl) des Kleinen Kirchenrats** zu regeln sein. Nach zeitgemäßem Verständnis ist die interne Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung demgegenüber grundsätzlich „Exekutivsache“. Eine Regelung bestimmter Pensen und mindestens der Möglichkeit einer Bildung von Ressorts im Organisationsreglement ist zwar verbreitet, aber rechtlich nicht zwingend. Dennoch werden mit Blick auf die Weiterarbeit im Folgenden auch zu diesen Punkten einige Überlegungen zur Diskussion gestellt.

3 Anzahl Mitglieder des Kleinen Kirchenrats

Das Gemeindegesetz schreibt wie erwähnt eine **feste Mitgliederzahl** und ein **Minimum von 3 Ratsmitgliedern** vor. Im Übrigen sind die Gemeinden in der Regelung frei. Sie können eine beliebige, auch eine sehr grosse Zahl von Ratsmitgliedern vorsehen.

Üblich, aber rechtlich nicht zwingend ist eine ungerade Anzahl von Ratsmitgliedern (die Stadt Biel kannte bis Ende 2012 insgesamt 8 Mitglieder, davon 4 hauptamtliche mit einer zugewiesenen Direktion und 4 nebenamtliche ohne Direktion; der Kleine Burgerrat der Burgergemeinde Bern hat 12 Mitglieder). Gemeinden mit einem Parlament und mit einer (teilweise) professionalisierten Exekutive tendieren generell zu kleinen Gemeinderäten. Die grössten Gemeinden im Kanton (Bern, Biel, Thun, Köniz) weisen alle 5 Ratsmitglieder auf. In den vergangenen Jahren hat sich insgesamt eine Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeindeexekutiven gezeigt; Vergrösserungen gab es, soweit bekannt, kaum. Die meisten Fälle betrafen eine Reduktion von 9 auf 7 Mitglieder. Kirchgemeinden kennen nicht selten eine verhältnismässig grosse Mitgliederzahl. Die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) weisen unterschiedlich viele Ratsmitglieder auf, der Kleine Kirchenrat der GKG hat 13 Mitglieder.

Für die Festlegung der Grösse des (Kirch-)Gemeinderats sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen **„politische“ Faktoren** und Aspekte der **Effizienz**. Für einen eher grossen Gemeinderat spricht namentlich der Gesichtspunkt der **Repräsentativität**. Unter diesem Aspekt erscheint beispielsweise für Gemeinden mit mehreren Dörfern und unterschiedlichen „Kulturen“ (z.B. urbane und ländliche Gebiete) oder mit zahlreichen aktiven politischen Parteien ein eher grosser Rat angezeigt. Weniger gilt dies da, wo ein Parlament besteht, das diese Vielfalt be-

reits widerspiegelt. Für einen eher kleinen Gemeinderat sprechen in erster Linie Überlegungen zur **Wirtschaftlichkeit** und **Effizienz**. Ein kleiner Rat verursacht weniger Kosten und kann in der Regel schneller entscheiden als ein grosses Gremium. Zur Frage, welche Grösse unter den gegebenen tatsächlichen Umständen „richtig“ ist, gibt es allerdings **keine „Wahrheit“ und keine objektiven Kriterien**. Darüber ist immer politisch zu entscheiden.

Im Einzelnen lassen sich deshalb sowohl für eine grosse als auch für eine kleine Exekutive Gründe anführen. Für einen eher **grossen Rat** mit vielen Mitgliedern und gegen einen kleinen Rat sprechen grundsätzlich folgende Argumente:

- Der Kleine Kirchenrat ist in der Kirchgemeinde, ihren Angehörigen und bestimmten „Anspruchsgruppen“ besser abgestützt.
- Eine repräsentative Vertretung ist insbesondere dann wichtig, wenn ein Parlament fehlt oder nur über beschränkte Befugnisse verfügt.
- Die Arbeitslast kann auf mehr Schultern verteilt werden.

Folgende Argumente sprechen demgegenüber eher für einen **kleinen Rat** mit wenigen Mitgliedern und gegen einen grossen Rat:

- Ein kleines Gremium kann effizienter arbeiten und rascher entscheiden.
- Für die Behandlung heikler nicht öffentlicher Geschäfte eignet sich ein kleines Gremium besser; mit zunehmender Grösse nimmt das Risiko von Indiskretionen zu.
- Weniger Ratsmitglieder verursachen weniger Kosten.
- Die generelle Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeinderäte zeigt, dass kleinere Exekutiven auch in der Kirche eher zeitgemäss sind.

Gemäss den bisherigen Diskussionen sollen in der Kirchgemeinde Bern Ressorts gebildet werden. In diesem Fall ist für die Festlegung der Mitgliederzahl des Kleinen Kirchenrats auch die **Ressortorganisation** mit zu berücksichtigen. Zu entscheiden wird sein, wie die Aufgaben der Kirchgemeinde sinnvollerweise in Ressorts aufgeteilt werden können und wie viele Ressorts angezeigt sind (dazu hinten Ziffer 5). Weil idealerweise jedes Ratsmitglied je ein Ressort übernimmt, sollte die Mitgliederzahl des Kleinen Kirchenrats der Anzahl Ressorts entsprechen.

Gemäss den vorgeschlagenen Rahmenvorgaben (Planungserklärungen) im Schlussbericht Strukturdialog II soll der Kleine Kirchenrat sieben Mitglieder mit je einem Ressort aufweisen.⁹ Diese Grösse erscheint grundsätzlich angemessen, zumal verschiedene Exekutivfunktionen in den Kirchenkreisen durch die Kreiskommissionen wahrgenommen werden sollen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 6 und 7). Sie erlaubt prima vista auch eine sinnvolle Aufteilung der Aufgaben auf Ressorts. Diskussionswürdig erscheint mit Blick auf eine hinreichend repräsentative Vertretung der Gemeinde und eine gewisse Verteilung der Arbeitslast auch ein Rat mit neun Mitgliedern.

Fazit / Lösungsvorschlag:

Der Kleine Kirchenrat weist sieben, allenfalls neun Mitglieder auf.

⁹ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, 3. Lemma.

4 Ehrenamtlichkeit oder festes entschädigtes Pensum?

Der Aspekt der Ehrenamtlichkeit betrifft nicht primär den Umfang der Aufgaben und der dafür benötigten Zeit, sondern in erster Linie die **Entschädigung** der Ratsmitglieder. Ein ehrenamtliches Engagement wird eher symbolisch entschädigt, beispielweise mit einem Sitzungsgeld und allenfalls einer zusätzlichen festen Jahresentschädigung in verhältnismässig bescheidener Höhe. Verfügen die Ratsmitglieder über ein bestimmtes fest entschädigtes Pensum, lässt sich ihre Stellung in Bezug auf die Entschädigung mit einer bezahlten Anstellung vergleichen.

Sowohl für ein ehrenamtliches Engagement als auch für ein festes entschädigtes Pensum lassen sich Argumente anführen. Für **Ehrenamtlichkeit** und gegen feste Pensen sprechen etwa folgende Argumente:

- Die Kirche lebt, auch nach den Vorgaben der Kirchenordnung, vom Milizsystem und vom Engagement der Freiwilligen.
- Eine Entschädigung schafft unerwünschte Anreize. Eine Person soll sich um der Sache willen und nicht wegen der Entschädigung im Kleinen Kirchenrat engagieren.
- Ein festes Pensum schränkt die Auswahl an Kandidierenden ein, weil sich bestimmte und womöglich gut geeignete Personen in ihrer beruflichen oder familiären Situation nicht für ein festes Teilzeitpensum zur Verfügung stellen können.
- Feste entschädigte Pensen für die Ratsmitglieder verursachen zusätzliche Kosten.
- In einer Zeit der „Sparübungen“ (Liegenchaftsstrategie) wird ein fest entschädigtes Pensum für Ratsmitglieder nicht verstanden.

Für ein **festes entschädigtes Pensum** und gegen ein ehrenamtliches Engagement sprechen demgegenüber etwa folgende Argumente:

- Eine Kirchgemeinde Bern mit dem Personal, der Infrastruktur und dem Umsatz der heutigen Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden ist ein eigentliches Unternehmen und stellt, auch in zeitlicher Hinsicht, hohe Anforderungen an den Kleinen Kirchenrat, die angemessen entschädigt werden sollen.
- Ein entschädigtes festes Pensum macht die Mitgliedschaft im Kleinen Kirchenrat attraktiver und führt tendenziell zu einer besseren Auswahl kompetenter und geeigneter Personen, die sich um das Amt bewerben. Eine angemessene Entschädigung liegt damit im Interesse der Kirchgemeinde selbst.
- Ein entschädigtes Pensum dient der Transparenz. Die Kirchgemeinde legt klar fest, welche Erwartungen sie an die Mitglieder in Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit hegt.
- Ein festes Pensum verleiht den Ratsmitgliedern mehr Legitimität gegenüber den Angestellten und Dritten, schützt gegen eine allzu starke Verwaltung und unterstützt damit das Primat der Politik.
- „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“ ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein biblisches Prinzip (Luk 10,7).

Möglich sind – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – **Differenzierungen** je nach Inanspruchnahme der einzelnen Ratsmitglieder. In der Praxis sind ein **festes (Teilzeit-)Pensum für das Rats-**

präsidium und eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit der übrigen Ratsmitglieder verbreitet. Dagegen mag eingewendet werden, dies stelle eine Privilegierung des Präsidiums dar und führe angesichts der festen Amtsdauer von vier Jahren zu einer unerwünschten Machtkumulation. Andererseits hat das Präsidium, vor allem in politischen Gemeinden, tatsächlich oft zahlreiche zusätzliche Aufgaben zu erledigen,¹⁰ was nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit tendenziell eine besondere Entschädigung nahelegt.¹¹

Nach den vorgeschlagenen Rahmenvorgaben (Planungserklärungen) im Schlussbericht Strukturdialog II sollen die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats ehrenamtlich tätig sein.¹² Diese Vorgabe erscheint insbesondere auch angesichts der vorgesehenen Reduktion der Mitgliederzahl nicht realistisch. Zumindest für das Präsidium erscheint ein **Vollamt** unabdingbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Personalführung dem Präsidium obliegt (dazu hinten Ziffer 6). Ein Teilzeitpensum weist überdies den Nachteil auf, dass sich die betreffende Person nicht hinreichend auf die Aufgaben des Präsidiums konzentrieren kann und damit in der Gefahr steht, ihr berufliches Engagement zu „verzetteln“.

Auch die übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats werden für ihre Tätigkeit viel Zeit und Energie aufwenden müssen. Auch für sie erscheint eine ehrenamtliche Tätigkeit unrealistisch. Sie werden ihr Amt zumindest im Rahmen eines **angemessen entschädigten Nebenamts** ausüben müssen.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Kleinen Kirchenrats übt ein Vollamt aus.

Die übrigen Mitglieder üben ihre Funktion im Nebenamt aus.

5 Ressorts

Ein Ressort ist ein durch eine verantwortliche Person betreuter fest umrissener Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereich einer Organisation. Das Ressort betrifft somit die **inhaltliche, „politische“ Verantwortung für einen bestimmten Aufgabenbereich**, nicht die Organisation. In der Praxis entspricht einem Ressort aber, vor allem in grösseren Gemeinden, nicht selten auch eine bestimmte Organisationseinheit (Direktion, Departement, Abteilung). Für Gemeindeexekutiven ist die Bildung von Ressorts verbreitet und wohl die Regel.

Die Alternative zu einem Ressortsystem ist ein Modell, wonach der Gemeinderat die Gemeinde **ausschliesslich als Kollektivgremium** führt und kein Mitglied, allenfalls mit Ausnahme des Präsidiums, über einen besonderen Verantwortungsbereich verfügt. Der Gemeinderat ist in diesem Fall

¹⁰ Das Gemeinderatspräsidium vertritt beispielsweise die Gemeinde in der Regionalkonferenz; vgl. Art. 145 Abs. 1 GG.

¹¹ Das Gebot der Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn „Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird, was beispielsweise zutrifft, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen“ (BGE 141 I 153 E. 5.1 S. 157). Die Rechtsgleichheit enthält somit unter Umständen auch ein „Gebot sachlicher Differenzierung“; vgl. BGE 103 Ia 517 E. 1b.

¹² Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, 3. Lemma.

eine Art „**Verwaltungsrat**“, wie er in der Praxis nicht selten (aber auch nicht ausnahmslos) in privatrechtlichen Aktiengesellschaften ausgestaltet ist.

In **Kirchgemeinden** ist die Bildung von Ressorts üblich. Das Ressortsystem gilt als bewährt und wird durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch empfohlen.¹³

Für ein **Ressortsystem** und gegen das Modell „Verwaltungsrat“ können etwa folgende Argumente vorgetragen werden:

- Die Bildung von Ressorts fördert die Qualität der Arbeit, weil sich die Ressortverantwortlichen mit ihrem Aufgabenbereich identifizieren.
- Die politisch Verantwortlichen sind über die laufenden Geschäfte informiert und können bei Bedarf auf die Verwaltung einwirken, sind aber auch in der Lage, eine sinnvolle Strategie zu entwickeln.
- Das Ressortsystem verhindert eine Machtkumulation beim Präsidium.
- Die Arbeit und die Verantwortung für bestimmte Themen werden auf mehrere Schultern verteilt.
- Das Ressortsystem fördert die Angestellten und deren Motivation eher, weil sie eine Ansprechperson im Kleinen Kirchenrat haben, mit der sie konkrete Geschäfte und Fragen besprechen können.

Für das **Modell „Verwaltungsrat“** und gegen die Bildung von Ressorts lässt sich demgegenüber wie folgt argumentieren:

- Der Kleine Kirchenrat trägt als Kollektivgremium die Verantwortung für die ganze Gemeinde. Diese Verantwortung ist unteilbar.
- Die Bildung von Ressorts birgt die Gefahr von „Gärtchendenken“ und versperrt den Blick auf das Ganze.
- Das Modell entspricht dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. In einem Unternehmen mit rund 260 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund 35 Millionen Franken kann ein Ressort nicht seriös im Rahmen eines Ehren- oder Nebenamts strategisch geführt werden.
- Ressorts für eine Kirchgemeinde Bern sind nicht erforderlich, weil die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen substanzielle Aufgaben erfüllen und die Zuständigkeiten der „Gesamtgemeinde“ eher beschränkt sind.

Die vorgeschlagenen Rahmenvorgaben (Planungserklärungen) im Schlussbericht Strukturdialog II sehen ein Ressortsystem vor.¹⁴

Werden Ressorts gebildet, ist zu entscheiden, wie **die einzelnen Aufgaben sinnvoll und zweckmässig auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt** werden sollen. Es dürfte mit Blick auf die Rechtsgleichheit angezeigt sein, **jedem Ratsmitglied je ein Ressort zuzuweisen**. Dementsprechend ist für die Festlegung der Anzahl Ratsmitglieder auch zu berücksichtigen, wie viele Ressorts sinn-

¹³ http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Gemeindedienste_und_Bildung/Behoerden/Generelle_Hinweise_zu_den_Ressorts_im_Kirchgemeinderat_2013.pdf.

¹⁴ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, 3. Lemma.

vollerweise gebildet werden (vgl. auch vorne Ziffer 3). Im Grundsatz wird auch darauf zu achten sein, dass – allenfalls abgesehen vom Ressort des Präsidiums – die einzelnen Ressorts eine einigermaßen **vergleichbare Belastung** mit sich bringen.

Die Umschreibung der Ressorts ist wie erwähnt grundsätzlich Sache des (Kirch-)Gemeinderats selbst und in erster Linie eine ausführende, „technische“ Angelegenheit. Von grösserer Bedeutung ist demgegenüber die **Anzahl** Ressorts, insbesondere dann, wenn sie der Anzahl der Ratsmitglieder entsprechen soll.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Jedes Mitglied des Kleinen Kirchenrats ist für ein besonderes Ressort verantwortlich.

Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts selbst.

6 Führungsstruktur

6.1 Allgemeines

Die Führungsstruktur, d.h. das Verhältnis des Kleinen Kirchenrats als „Exekutivspitze“ zur Verwaltung, wird zu gegebener Zeit im Rahmen der „Feinplanung“ festzulegen sein. Dafür bestehen verschiedene Grundmodelle. Zu entscheiden sind namentlich folgende Fragen:

- Welche Funktionen nehmen die Ratsmitglieder gegenüber der Verwaltung wahr?
- Insbesondere: Nehmen die einzelnen Ratsmitglieder Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Verwaltung? Führen sie Angestellte auch in administrativer Hinsicht, d.h. in der Linie?
- Wie ist die oberste Ebene der Verwaltung organisiert?

6.2 Organisation der obersten Verwaltungsebene

Zur **Organisation der obersten Verwaltungsebene** können drei Grund-Modelle unterschieden werden, die sich als Modell „Geschäftsführer“, als Modell „Geschäftsleitung“ und als Modell „Abteilungsleitende“ bezeichnen lassen:

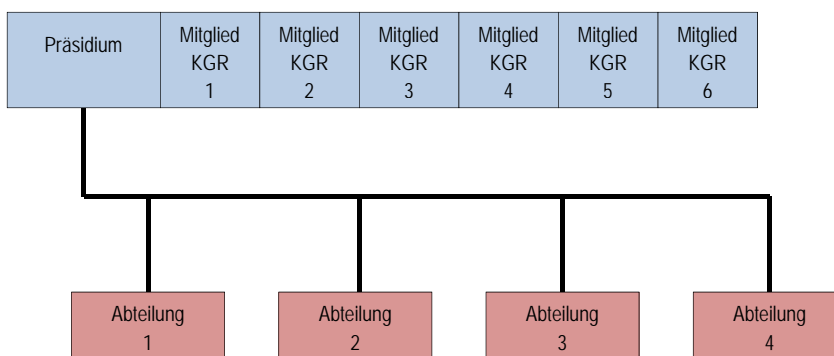
- **Modell „Geschäftsführer“**, auch etwa Modell „Gemeindeverwalter“ genannt: Eine Person leitet die gesamte Verwaltung und vertritt diese gegenüber dem Kleinen Kirchenrat. Diese Person ist gegenüber dem Kleinen Kirchenrat für die gesamte Verwaltung verantwortlich und gewissermassen das „Nadelöhr“, durch welches Geschäfte aus der Verwaltung dem Rat unterbreitet werden und umgekehrt Aufträge und Anweisungen des Rats an die Verwaltung weitergegeben werden. Dieses Modell entspricht dem aktuellen Führungsmodell der Gesamtkirchgemeinde Bern mit einer Kirchmeierin oder einem Kirchmeier.
- **Modell „Geschäftsleitung“**: Eine Mehrzahl grundsätzlich gleichberechtigter Personen bildet das oberste Verwaltungskader und nimmt als Geschäftsleitung der Kirchgemeinde die Aufgaben wahr, die nach dem Modell „Geschäftsführer“ oder „Gemeindeverwalter“ einer einzelnen Person zustehen.

- **Modell „Abteilungsleitende“:** Für verschiedene Verwaltungsabteilungen ist je die Leiterin oder der Leiter der Abteilung persönlich gegenüber dem Kleinen Kirchenrat oder dem ressortverantwortlichen Mitglied verantwortlich.

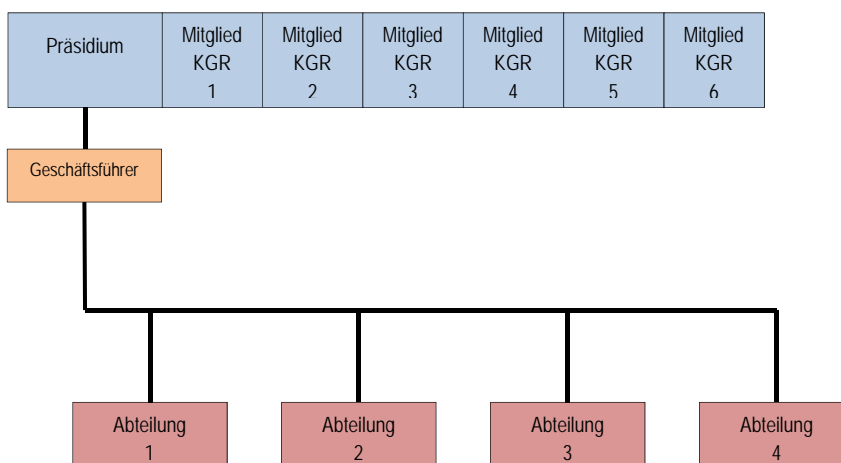
Für das **Verhältnis des Kleinen Kirchenrats und der einzelnen Ratsmitglieder zur Verwaltung** bestehen wiederum verschiedene Möglichkeiten. Entscheidend ist nicht zuletzt, ob der Kleine Kirchenrat eine Ressortorganisation aufweist oder ob er, nach dem Modell „Verwaltungsrat“, ausschliesslich als Kollektivgremium führt. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Rat als Gremium nicht sinnvoll Abteilungen oder Personen führen kann; die Führung wird deshalb einer Person zugewiesen werden müssen. Dies wird, soweit nicht die einzelnen Ratsmitglieder zuständig sind, das Präsidium sein.¹⁵

6.3 Führungsstruktur nach dem Modell „Verwaltungsrat“

Nach dem Modell „Verwaltungsrat“ kommen den einzelnen Ratsmitgliedern im Verhältnis zur Verwaltung keine besonderen Zuständigkeiten zu. Dieses Modell lässt sich für den Fall, dass mehrere gleichberechtigte Abteilungsleitende bestehen, grafisch wie folgt darstellen:



Wird das Modell „Verwaltungsrat“ mit einer Verwaltungsorganisation nach dem Modell „Geschäftsführer“ kombiniert, präsentiert es sich wie folgt:



¹⁵ Die folgenden Ausführungen beschränken sich der Einfachheit halber auf die Organisationsmodelle „Geschäftsführer“ und „Abteilungsleitende“.

Mögliche Vor- und Nachteile des Modells „Verwaltungsrat“ sind unter Ziffer 5 dargestellt worden. Für eine Kombination mit einer Führungsstruktur nach dem **Modell „Geschäftsführer“** sprechen folgende Argumente:

- Das Modell „Verwaltungsrat“ führt zu einer Machtkonzentration beim Präsidium. Ein starker Geschäftsführer stellt ein Gegengewicht im Sinn von „checks and balances“ dar und beugt damit einem Machtmissbrauch vor.
- Das Modell vereinfacht das Verhältnis zwischen Kleinem Kirchenrat und Verwaltung und die Führungsstrukturen. Der Rat verfügt über eine einzige Ansprechperson (kann aber bei Bedarf dennoch andere Mitarbeitende anhören oder z.B. an eine Sitzung einladen).
- Ein Geschäftsführer gibt der Kirchgemeinde nach aussen ein „Gesicht“.

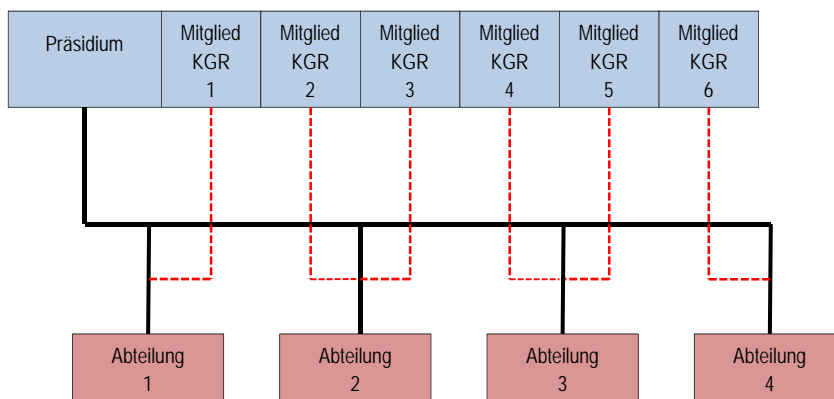
Gegen eine solche Kombination kann eingewendet werden:

- Das Modell führt zu einer Machtkonzentration beim Geschäftsführer.
- Der Kleine Kirchenrat kann weniger vom Know How der Abteilungsleitenden profitieren. Der Geschäftsführer verfügt nicht in allen Bereichen über deren Fachwissen.
- Die hierarchische Organisation entspricht der Grundidee der Zusammenarbeit in einer Kirchgemeinde nicht.

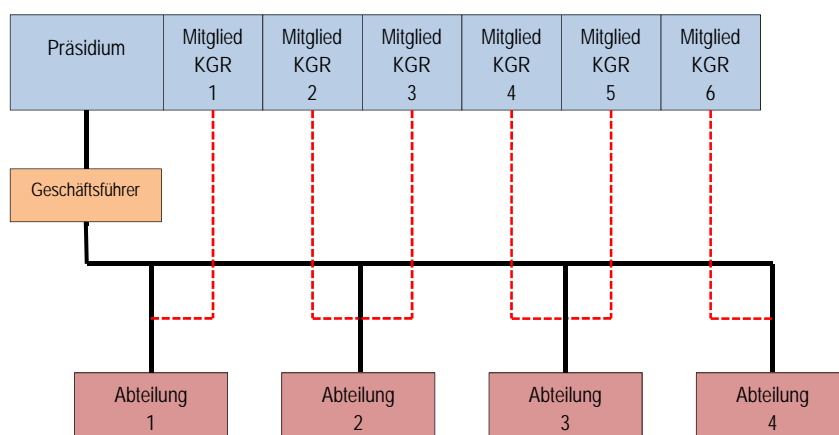
6.4 Führungsstruktur nach einem Ressortsystem

Besteht ein Ressortsystem, ist eine Lösung üblich, wonach die Ressortverantwortlichen ihre Ressorts inhaltlich, „politisch“ führen, das Personal aber linienmässig dem Präsidium unterstellt ist.

Dieses Modell lässt sich grafisch wie folgt darstellen (gestrichelte rote Linie: inhaltliche Führung; ausgezogene schwarze Linie: personelle / administrative Führung bzw. „Linie“):

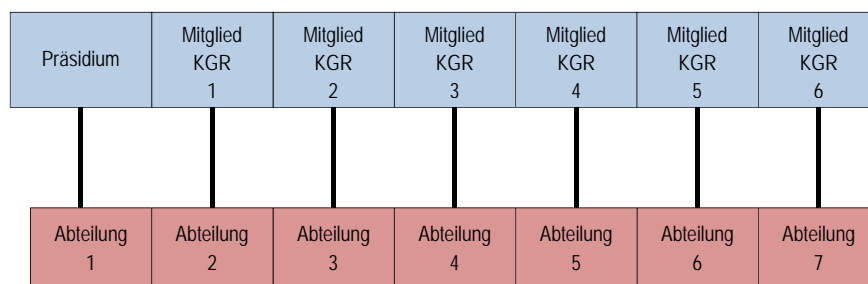


Kombiniert mit dem Modell „Geschäftsführer“ sieht die Führungsstruktur mit einem Ressortsystem wie folgt aus:



Für oder gegen die Kombination einer Ressortorganisation mit dem Modell „Geschäftsführer“ können ähnliche Argumente wie im Fall des Modells „Verwaltungsrat“ vorgetragen werden. Allerdings ist die Machtkonzentration beim Präsidium aufgrund der inhaltlichen Verantwortung der Ressortvorsteherinnen und -vorstehern und entsprechender Einflussmöglichkeiten weniger ausgeprägt.

Schliesslich ist denkbar, dass die einzelnen Ratsmitglieder sowohl inhaltlich als auch in der Linie führen. Dieses Modell präsentiert sich für den Fall, dass jedem Ressort auch eine eigene Abteilung zugeordnet ist, wie folgt:



Das zuletzt genannte Modell setzt Führungsstrukturen konsequent um, kommt aber wohl nur für Gemeinden mit einer (weitgehend) **professionalisierten Exekutive** ernsthaft in Betracht. Für nebenamtliche Mitglieder des Kleinen Kirchenrats dürfte es kein gangbarer Weg sein, zumal dieses Modell auch Führungserfahrung voraussetzt. Ein möglicher Nachteil dieses Modells ist überdies die Gefahr der „Segmentierung“, weil die Verwaltung nicht, wie in den übrigen Fällen, „aus einer Hand“ geführt wird.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“

Leitsätze

1. Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, das Pfarramt und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.
2. Die Kirchgemeinde schafft eine Planungskonferenz als Plattform für diese Mitwirkung. An der Konferenz nehmen der Kleine Kirchenrat und Vertretungen der unter Leitsatz 1 erwähnten Stellen oder Gremien teil. Der Kleine Kirchenrat kann weitere Organisationen oder Personen zur Teilnahme einladen, namentlich Dritte, die für die Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.
3. Der Kleine Kirchenrat beruft die Planungskonferenz bei Bedarf ein, auf jeden Fall jeweils vor Beginn einer neuen Legislatur und – allenfalls auf „kleinerer Flamme“ – mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Planung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung.
4. Zwei Kreiskommissionen können die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Die Planung der Tätigkeit der Kirchgemeinde gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Gemeinderats nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung: „Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er **plant** und koordiniert ihre Tätigkeiten“.¹ Der Gemeinderat ist als strategisches Führungsorgan verantwortlich für die vorausschauende Planung und die „Strategie“, aber auch für den einwandfreien Vollzug des übergeordneten Rechts, für die Überprüfung der Zielerreichung² und für eine sinnvolle Koordination der Tätigkeiten aller Stellen der „Gemeindeverwaltung“, ebenso für die Vertretung nach aussen und für die Information durch die Gemeinde.³ Er ist überdies zwingend für die Führung des Finanzhaushalts verantwortlich⁴ und deshalb in der Regel auch für die Finanzplanung zuständig.⁵

¹ Art. 25 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

² Art. 63 GG: „Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.“

³ STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 25 N 1 ff. Diese „Gesamtverantwortung“ für die Gemeinde kommt auch in Art. 10 Abs. 3 GG zum Ausdruck: „Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.“

⁴ Art. 71 GG.

⁵ Art. 64 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Eine Gemeinde kann wohl einzelne Exekutivfunktionen an andere Organen zuweisen. Der Gemeinderat trägt aber letztlich unabdingbar die „**Exekutivverantwortung**“ für die Gemeinde und damit insbesondere auch die Verantwortung für die vorausschauende Planung. Er ist **zwingend „zuständig für vorwärtsgerichtete Aktivitäten der Gemeinde, die Vorausschau und die Koordination der Aktivitäten**. Der Gemeinderat kann sich nicht auf das statische Verwalten und auf die Reaktion beschränken, sondern hat zu versuchen, lenkend und planend ein- und vorauszugreifen“.⁶ Dieser Verantwortung kann sich der Gemeinderat nicht entziehen.

Was im Einzelnen **Gegenstand** der Planung ist, schreibt das kantonale Recht nicht vor. Ausdrücklich vorgeschrieben ist den Gemeinden ein öffentlicher **Finanzplan** nach den Vorgaben der Gemeindeverordnung,⁷ der einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier bis acht Jahren gibt.⁸ Einen besonderen Finanzplan, gegebenenfalls mit Sanierungsmaßnahmen, schreibt das Gemeindegesetz für den Fall vor, dass das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Gemeinde gestört oder in Gefahr ist.⁹ Zur inhaltlichen (Aufgaben-)Planung bestehen keine konkreten gemeinderechtlichen Vorgaben.

Die Kirchenordnung umschreibt die Planungsaufgabe des Kirchgemeinderats in Anlehnung an die gemeinderechtlichen Vorschriften, aber noch etwas präziser wie folgt:

Er [Der Kirchgemeinderat] plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.¹⁰

2 Grundsatzfragen

An der Retraite vom 22. Oktober 2016 mit Vertretungen der Projektkommission, des Grossen und Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und des Kirchmeieramts haben sich die Beteiligten auf den folgenden (vorläufigen) Eckwert für die Kirchgemeinde Bern verständigt: „Die Kirchgemeinde unterhält eine Legislaturplanung, in welche die Kirchenkreise ihre Legislaturplanungen einbringen“. Für die Planung ist nach dem unter Ziffer 1 Ausgeführten der Kleine Kirchenrat als Kirchgemeinderat verantwortlich. Dazu stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Was ist Gegenstand der Legislaturplanung?
2. Wer ist neben den Kirchenkreisen in die Planung mit einzubeziehen?
3. Wie soll das Zusammenwirken organisiert werden?

3 Gegenstand der Planung

Eine strategische Aufgabenplanung macht Sinn und ist, obwohl durch das Gemeinderecht nicht explizit vorgeschrieben, auch **unerlässlich**. Erst eine solche Planung liefert Erkenntnisse für den Finanzbedarf, der in der vorgeschriebenen Finanzplanung zu veranschlagen ist. Eine inhaltliche

⁶ MÜLLER, Kommentar GG, Art. 25 N 2.

⁷ Art. 64 ff. GV.

⁸ Art. 64 Abs. 3 GV.

⁹ Art. 73 ff. GG.

¹⁰ Art. 110 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

Planung ist auch Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinde, wie durch das Gemeindegesetz vorgeschrieben, „die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend“ überprüfen kann.¹¹ Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bedeutet nicht nur Effizienz (optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis), sondern auch Effektivität (Zielkonformität), d.h. Ausrichtung des Mitteleinsatzes auf die vorgegebenen Ziele, im vorliegenden Fall auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags: Die Mittel der Kirchgemeinde sollen so eingesetzt werden, dass gemessen an den gesetzten Zielen der grösstmögliche Nutzen entsteht. Ohne **inhaltliche Zielvorgaben** kann somit weder die Sachgerechtigkeit noch die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zuverlässig überprüft werden. Vor allem aber dienen solche Vorgaben dazu, den Auftrag der Kirchgemeinde so umzusetzen, wie es unter den gegebenen Umständen richtig erscheint. Die Kirchenordnung verpflichtet den Kirchgemeinderat dementsprechend ausdrücklich dazu, Ziele und Schwerpunkte festzulegen.

Gegenstand der Planung sind alle Aufgaben und Aktivitäten der Kirchgemeinde auf **allen organisatorischen Ebenen**, insbesondere in den Kirchenkreisen, ebenso Aufgaben, welche die Kirchgemeinde zusammen mit Dritten erfüllt oder Dritten zur Erfüllung übertragen hat (z.B. Offene Heiliggeistkirche).

Eine inhaltliche Aufgabenplanung steht in **Wechselwirkung zur Finanzplanung**. Sie wird sich auf der einen Seite an den verfügbaren Ressourcen orientieren müssen, hat aber ihrerseits wiederum Auswirkungen auf den Finanzbedarf und die Zuteilung von Ressourcen (vgl. auch hinten Ziffer 6).

Der erwähnte Leitsatz der Retraite vom 22. Oktober 2016 spricht von Legislaturplanung. Eine Planung für eine bestimmte Legislatur (Amtsdauer) ist üblich und auch sinnvoll, weil sie ein politisches Commitment für den auf eine Amtsdauer, in der Regel auf vier Jahre, gewählten Rat bedeutet. Ein vierjähriger Planungshorizont entspricht dem, was für den Finanzplan als Minimum vorgeschrieben ist (vorne Ziffer 1). Nicht ausgeschlossen ist, dass eine Planung auch längerfristig betrieben wird, beispielsweise für ein mittel- oder langfristiges besonderes Projekt.

4 Mitwirkende

Verantwortlich für die Planung ist wie vorne unter Ziffer 1 erwähnt der **Kleine Kirchenrat**. Nach der erwähnten Vorgabe der Retraite vom 22. Oktober 2016 sind insbesondere die **Kirchenkreise** in die Legislaturplanung einzubeziehen. Dies wird unabdingbar sein, weil die Kirchenkreise substantielle Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde übernehmen sollen (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 6 und 7). Davon ausgehend, dass die **französischsprachigen Gemeindeangehörigen** grundsätzlich wie ein Kirchenkreis zu behandeln sind, werden auch diese über besondere Mitwirkungsrechte verfügen müssen. Sie sind, auch im vorliegenden Papier, immer mit gemeint, wenn von Kirchenkreisen die Rede ist (vgl. auch Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

Darüber hinaus werden andere interne und externe Stellen, die für die Erfüllung der Aufgaben von Bedeutung sind, einzubeziehen sein. Zu denken ist etwa an die – wie auch immer organisierten – Zuständigen für das **Münster**, wenn das Münster eine „gesamtstädtische Institution“ sein soll, aber auch an **Kommissionen und andere Stellen der Kirchgemeinde wie z.B. Fachbeauftragte mit besonderem Auftrag** sowie an Dritte, mit denen die Kirchgemeinde in der Erfüllung von Auf-

¹¹ Art. 63 GG.

gaben zusammenwirkt, wie beispielsweise den **Verein Offene Heiliggeistkirche**, die **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern AKiB** und die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**. Weil der Kleine Kirchenrat die Aufgabe der Gemeindeleitung „in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt“¹² wahrzunehmen hat, ist namentlich die Mitwirkung des **Pfarramts, organisiert im Pfarrkonvent** (vgl. Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“), geboten.

Zu prüfen sein wird der Einbezug **weiterer Mitarbeitender** und der **Gemeindeglieder** überhaupt, weil der Kleine Kirchenrat die Zusammenarbeit mit den Ämtern und weiteren Diensten zu pflegen hat¹³ und letztlich „auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit“ aller Gemeindeglieder angewiesen ist.¹⁴

Der **Grosse Kirchenrat** ist angesichts der zwingenden Zuständigkeit des Kleinen Kirchenrats nicht für die Planung zuständig. Üblich ist aber, dass die Exekutive die Planung dem Parlament **zur Kenntnisnahme** unterbreitet.¹⁵ Der Grosse Kirchenrat hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Planung zu diskutieren und zuhanden des Kleinen Kirchenrats im Sinn eines „politischen Signals“ klarzumachen, wo er Schwachstellen oder Änderungsbedarf sieht.

5 Form der Mitwirkung

5.1 Allgemeines

Weder das kantonale noch das kirchliche Recht schreibt vor, wie die Mitwirkung bei der Planung im Einzelnen zu erfolgen hat. Mögliche Formen sind etwa

- schriftliche Mitwirkungsverfahren im Stil einer „Vernehmlassung“,
- die Teilnahme der Mitwirkenden an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats,
- gezielte Hearings mit den Mitwirkenden und
- eine „konferenzielle“ Mitwirkung im Rahmen einer gemeinsamen Plattform.

Ein schriftliches Mitwirkungsverfahren bietet den Vorteil, dass die Stellungnahmen gleich dokumentiert sind, was an sich der Transparenz und Rechtssicherheit dient. Es weist auf der andern Seite aber den Nachteil auf, dass es Rückfragen und Diskussionen kaum erlaubt oder jedenfalls erheblich erschwert und damit der gelebten (oder gewünschten) „kirchlichen Kultur“ widerspricht. Mit den beiden nächsten Varianten (Teilnahme an Ratssitzungen, gezielte Hearings) teilt es überdies den Nachteil, dass die Kommunikation nur bilateral erfolgt und eine gemeinsame Diskussion mit allen Akteuren nicht möglich ist.

5.2 Planungskonferenz als Plattform für die Planung und den Austausch

Für eine gemeinsame Diskussion der Akteure bietet sich in erster Linie die Schaffung einer **Plattform für die „konferenzielle“ Mitwirkung aller Akteure** im Sinn der letzten Variante gemäss

¹² Art. 110 Abs. 1 KO.

¹³ Art. 145g Abs. 2 KO.

¹⁴ Art. 102 Abs. 1 KO.

¹⁵ Vereinzelt wird die Planung dem Parlament nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur förmlichen Genehmigung (nicht aber: eigenen Gestaltung) unterbreitet. Die ist allerdings im Licht der unter Ziffer 1 erwähnten gesetzlichen Vorgaben „systemwidrig“.

Ziffer 5.1 an, die hier im Sinn eines Arbeitstitels als „**Planungskonferenz**“ bezeichnet wird. Eine solche Konferenz bietet die Gelegenheit, Prioritäten zu diskutieren und widerstreitende Interessen – die es mit Sicherheit geben wird – „sur place“ zur Sprache zu bringen und ausdiskutieren.

Eine Planungskonferenz wird im Minimum einzuberufen sein, wenn **die strategische Aufgaben- oder Legislaturplanung für eine neue Amtsdauer entwickelt** wird. Wird diese Planung im Sinn einer rollenden Planung dauernd den aktuellen Gegebenheiten angepasst, wird die Konferenz zudem – allenfalls auf etwas „tieferer Flamme“ – für jede Aktualisierung einberufen werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Aktualisierung **mindestens jährlich** erfolgt. Solche zusätzliche Sitzungen können zudem der **Überprüfung** dienen, ob die Aufgaben tatsächlich, wie gesetzlich verlangt,¹⁶ sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden. Dafür wird ein adäquates Verfahren zu entwickeln sein, in dem

- Erkenntnisse zur Frage gewonnen werden, ob die Kirchgemeinde mit den beschlossenen Aufgaben die angestrebten Ziele und Wirkungen erreicht und – wenn dies nicht der Fall ist – welche Massnahmen angezeigt sind,
- die Akteure ihre Erfahrungen mit Problemen und Schwierigkeiten, aber auch Erfolgserlebnisse austauschen können,
- die Akteure andere Beteiligte bei Bedarf um Unterstützung ersuchen können.

In diesem Sinn soll die Planungskonferenz auch eine Plattform für die konstruktive und lösungsorientierte Unterstützung der Mitwirkenden sein, die einem „Einzelkämpfertum“ vorbeugt und kreative Ideen fördert, die wiederum in die strategische Aufgaben- oder Legislaturplanung einfließen können.

Für die **Einberufung** der Planungskonferenz hat der **Kleine Kirchenrat** zu sorgen, der für die Planung verantwortlich ist. Denkbar ist, dass einzelne Akteure, namentlich die Kirchenkreiskommissionen, allenfalls auch weitere Beteiligte (kaum aber Dritte ausserhalb der Kirchgemeinde), die Möglichkeit erhalten, die Einberufung einer Konferenz zu verlangen.

Die Bedeutung der Planung legt nahe, dass an einer Planungskonferenz jeweils der **gesamte Kleine Kirchenrat** und nicht nur das Präsidium teilnimmt. Unbedingt einzubeziehen sind die **Kirchenkreise**, die **französischsprachigen Gemeindeglieder** und das **Pfarramt**, die durch die **Präsidien** der zuständigen Organe (z.B. Präsidium der Kirchenkreiskommission, Präsidium des Pfarrkonvents, Präsidium der Organisation der Französischsprachigen) vertreten werden können. Zumindest nahegelegt ist die ständige Teilnahme weiterer „**Schlüsselstellen**“ der **Kirchgemeinde**. Denkbar ist demgegenüber, dass andere, insbesondere Dritte, die im Auftrag der Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen und möglicherweise umgekehrt der Kirchgemeinde mit einem Leistungsauftrag Aufgaben zur Erfüllung übertragen, nur bei Bedarf an der Planungskonferenz teilnehmen.

Generell wird darauf zu achten sein, dass der Kreis der Mitwirkenden – trotz bestehendem Bedürfnis nach einem Einbezug möglichst vieler Akteure – nicht so weit gezogen wird, dass die Planungskonferenz „**ausufert**“ und nicht mehr in der Lage ist, die ihr zuge dachte Funktion zu erfüllen. Der Kleine Kirchenrat wird im konkreten Fall über die richtige Zusammensetzung zu entscheiden haben. Feste verbindliche Vorgaben zum Kreis der Mitwirkenden sind nicht angezeigt.

¹⁶ Art. 63 GG.

Im Besonderen wird ein gezielter „organisierter“ Einbezug der freiwilligen Mitarbeitenden und der Gemeindeglieder überhaupt kaum befriedigend zu bewerkstelligen sein, weil sich schwerlich wirklich vertretbare Kriterien für eine Auswahl der einzuladenden Personen finden lassen. Überlegenswert erscheint es deshalb, die Planungskonferenz als **öffentliche oder „halböffentliche“ Veranstaltung** durchzuführen. Denkbar ist, dass ein Teil der Veranstaltung öffentlich durchgeführt wird und Angelegenheiten, die sich für eine öffentliche Diskussion nicht eignen, vorher oder nachher im kleinen Kreis mit den Betroffenen diskutiert werden.

Die Planungskonferenz wird ihre Ergebnisse in erster Linie dem Kleinen Kirchenrat zu unterbreiten haben, der für die Planung der Tätigkeiten der Kirchengemeinde zuständig ist und damit auch für eine **adäquate Ergebnissicherung** zu sorgen hat. Es macht demgegenüber kaum Sinn, der Planungskonferenz ein **förmliches Antragsrecht gegenüber andern Stellen**, z.B. gegenüber dem Grossen Kirchenrat, einzuräumen. Bleiben Wünsche unberücksichtigt, besteht immer noch die Möglichkeit, das Anliegen auf „politischem“ Weg, z.B. über ein Mitglied des Grossen Kirchenrats, wieder in die Diskussion einzubringen. Namentlich die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sollen generell die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Willensbildung der „ganzen“ Kirchengemeinde mitzuwirken (vgl. Arbeitspapiere „Kirchenkreise“, Ziffer 6.3, und „Französischsprachige Gemeindeangehörige“, Ziffer 5.2).

Die Planungskonferenz kann die Funktion des Kleinen Kirchenrats und insbesondere die Verantwortung für die Planung der Kirchengemeinde im gemeinderechtlichen Sinn nach dem Ausgeführten nicht übernehmen. Diese Verantwortung trägt – als **unabdingbare Folge der Fusion** zu einer Kirchengemeinde Bern – wie erwähnt **zwingend der Kleine Kirchenrat** (vorne Ziffer 1).

Demgegenüber wird die Planungskonferenz zu einem guten Teil Aufgaben der heutigen Präsidentenkonferenz wahrnehmen können, soweit solche im Rahmen einer Kirchengemeinde Bern noch anfallen. Auf eine Präsidentenkonferenz als Organ der Kirchengemeinde Bern kann – entgegen dem, was im Schlussbericht Strukturdialog II empfohlen worden ist¹⁷ – auch aus diesem Grund verzichtet werden.

5.3 Exkurs: Besondere Angebote, z.B. von Kirchenkreisen

Grundsätzlich soll die Kirchengemeinde ihre Aufgaben nach Möglichkeit im Rahmen ihrer bestehenden Strukturen erfüllen. Neue Gremien und Stellen dienen der Übersicht nicht und sollen deshalb nur geschaffen werden, wenn dies unabdingbar ist.

Eine Planungskonferenz im skizzierten Sinn bietet aber die Möglichkeit, dass z.B. Kirchenkreise anbieten, **besondere Leistungen** im Sinn eines bestimmten, der ganzen Kirchengemeinde dienenden „Profils“ zu erbringen, für welche die Kirchengemeinde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (z.B. Stellen im Rahmen des Stellenplans oder finanzielle Mittel im Rahmen der folgenden Budgets). Damit könnte ein Kirchenkreis unter Umständen stellvertretend für die ganze Kirchengemeinde gewisse Aufgaben übernehmen, allenfalls auch zusammen mit andern Stellen der Gemeinde. Die Planungskonferenz kann in diesem Sinn auch als Plattform für die Diskussion von Lösungsmöglichkeiten im Sinn einer „Ideenbörse“ dienen, die es beispielweise einem Kirchenkreis ermöglicht, ein gewünschtes, aber durch den Kreis selbst nicht finanzierbares Angebot zu erbringen.

¹⁷ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, Lemma 5.

Die Zuweisung von Mitteln für solche besonderen Vorhaben wird stets **im dafür vorgesehenen Verfahren** erfolgen müssen. Beispielsweise könnte ein attraktives Angebot eines Kirchenkreises zur Folge haben, dass der Kleine Kirchenrat dem Grossen Kirchenrat eine entsprechende **Anpassung des Stellenplans** zugunsten des betreffenden Kirchenkreises oder von **Budgetmitteln für ein besonderes Projekt**, allenfalls einen **Verpflichtungskredit**, beantragt. Ein anderes mögliches Ergebnis einer Planungskonferenz ist der Abschluss eines **Leistungsvertrags** mit Dritten.

Eine Planungskonferenz im skizzierten Sinn ist sicher einigermaßen aufwändig, vermag aber wie erwähnt mindestens teilweise Funktionen zu übernehmen, die heute andere Gremien, beispielsweise die Präsidentenkonferenz, wahrnehmen. Es dürfte grundsätzlich angezeigt sein, **möglichst wenig, dafür aber klar strukturierte und wirksame Gefässe für die Willensbildung** zu schaffen – auch zum Preis, dass die einzelnen Gefässe mit einigem (Organisations-)Aufwand verbunden sind.

6 Hinweis: Zuweisung von Ressourcen

Die vorgeschlagene Planungskonferenz beschränkt sich auf die **Planung der Aufgaben**. Über die Übernahme von Aufgaben und die Zuweisung von Mitteln wird nicht auf dieser Plattform entschieden. Die Ergebnisse der Planung können indes mittel- und langfristig **Auswirkungen auf die Zuweisung von Ressourcen** (Liegenschaften, Personal, finanzielle Mittel z.B. für besondere Projekte) haben.

Nach welchen Grundsätzen die Kirchgemeinde Mittel einzelnen Kirchenkreisen oder andern Stellen zuweisen soll, wird noch zu diskutieren sein (vgl. auch Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 4.4). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein erheblicher Teil der Mittel mindestens kurzfristig gebunden ist (Personal- und Liegenschaftsaufwand, Beiträge an die Landeskirche etc.) und der finanzielle Handlungsspielraum deshalb auch einigermaßen beschränkt sein wird. Grössere Veränderungen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und dürften, wie etwa das Beispiel der Liegenschaftsstrategie zeigt, in der Regel erst mittelfristig wirklich realistisch sein. In Bezug auf die Mitarbeitenden und ihren Einsatz werden auf jeden Fall sozialverträgliche Lösungen zu suchen sein. Unter diesen Umständen werden innovative und kreative Ideen oft nur eine Chance haben, wenn verschiedene Stellen der Kirchgemeinde und evtl. auch Dritte gewillt sind zu kooperieren. Die vorgeschlagene Planungskonferenz erscheint als taugliche Plattform zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit. Sie stellt nicht zuletzt auch aus diesem Grund ein geeignetes Mittel dar, um ein attraktives Angebot der Kirchgemeinde zu erhalten.

27.02.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

Arbeitspapier „Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat“

Leitsätze

1. **Variante 1:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz).
1. **Variante 2:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt an den Kreisversammlungen in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
2. Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Jede Kirchgemeinde weist nach kantonalem Gemeinderecht zwingend einen (Kirch-)Gemeinderat auf.¹ Ob sie ein Parlament einsetzen will, ist ihr – unabhängig von der Gemeindegrösse – freigestellt.²

Die Mitglieder des Parlaments und des Gemeinderats sind zwingend durch die **Stimmberechtigten** zu wählen.³ **Nicht** vorgeschrieben ist demgegenüber die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten dieser Organe durch die Stimmberechtigten. Sowohl das Parlament als auch der Gemeinderat können sich selbst konstituieren und ihr Präsidium selbst bestimmen.

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der **Gemeindeversammlung**, soweit das Organisationsreglement nicht eine **Abstimmung oder Wahl an der Urne** vorschreibt.⁴ Die Gemeindeversammlung und der Urnengang sind rechtlich **gleichwertig**; sie führen zu gleichermassen verbindlichen Beschlüssen. Die Gemeinden können zwischen der Gemeindeversammlung und der „Urnengemeinde“ **frei wählen** und auch vorsehen, dass über bestimmte Geschäfte an der Versammlung und über andere an der Urne entschieden wird. Sie sind aber an ihre reglementarische Ordnung gebunden und dürfen ein konkretes Geschäft nicht im Einzelfall wahlweise in der einen oder andern Form den Stimmberechtigten unterbreiten.⁵

¹ Art. 25 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.111).

² Art. 24 Abs. 1 GG: „Die Gemeinden **können** ein Parlament einsetzen“.

³ Art. 23 Abs. 1 Bst. a GG.

⁴ Art. 12 Abs. 2 GG.

⁵ UELI FRIEDERICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff. N 100.

In der Regel beschliessen und wählen die Stimmberechtigten einer Gemeinde **als Gesamtheit** („Gesamtheit der Stimmberechtigten“). In Kirchgemeinden sind nach geltendem Recht zumindest bestimmte Abstimmungen oder Wahlen der Stimmberechtigten **in einzelnen Kirchenkreisen** möglich.⁶ Diese Möglichkeit soll nach dem geplanten neuen Landeskirchengesetz auch in Zukunft weiter bestehen.⁷

In der Regelung ihres **Abstimmungs- und Wahlverfahrens** sind die Gemeinden **weit gehend autonom**. Sie können sich – unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz politischer Minderheiten⁸ – nicht nur frei für ein Mehrheitswahlverfahren (Majorz) oder für ein Verhältniswahlverfahren (Proporz) entscheiden,⁹ sondern diese Verfahren unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben¹⁰ grundsätzlich auch nach ihrem Ermessen näher ausgestalten. Auf Kirchgemeinden ist der gesetzliche Minderheitenschutz, der nur die politischen Minderheiten im Blick hat,¹¹ nicht anwendbar.¹²

In einer **Mehrheitswahl** sind die Personen gewählt, die als solche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Majorzwahlen stellen die Persönlichkeit der einzelnen kandidierenden Personen in den Vordergrund und sind in diesem Sinn **„Persönlichkeitswahlen“**. In einer **Verhältniswahl** wird in einem ersten Schritt ermittelt, wie viele Sitze in dem zu wählenden Gremium einer bestimmten Partei oder Wählergruppe zustehen. Diese Sitze werden in einem zweiten Schritt den Kandidierenden der betreffenden Listen mit den meisten Stimmen zugewiesen. Proporzwahlen sind somit nach gängigem Verständnis **„eigentliche Parteiwahlen“**.¹³ Sie entsprechen der Idee, dass „sich in den Wahlen die politischen Anschauungen des Volkes niederschlagen und infolgedessen die politischen Richtungen im Parlament im gleichen Verhältnis vertreten sein müssen, wie sie in der Wahl zum Ausdruck kommen“.¹⁴

2 Grundsatzfragen

Nach den bisherigen Diskussionen soll eine neue „Kirchgemeinde Bern“ Kirchenkreise und einen Grossen Kirchenrat als Parlament aufweisen. Zu entscheiden sind folgende Grundsatzfragen:

⁶ Vgl. Art. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1946 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11): „Grössere Kirchgemeinden können mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung insbesondere da, wo Filiationen bestehen, zum Zwecke der Verwaltung ihrer besondern kirchlichen Bedürfnisse Unterabteilungen bilden. Für diese Unterabteilungen können besondere Verwaltungsorgane (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Kompetenzen werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterliegt.“ Gestützt auf diese Bestimmung hat z.B. die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz Kirchenkreise mit einer Kirchenkreisversammlung gebildet, die eine Kirchenkreiskommission wählt.

⁷ Art. 12 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

⁸ Art. 28 ff. GG.

⁹ FRIEDERICH, Gemeinderecht, N 134.

¹⁰ Z.B. Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

¹¹ Art. 40 GG.

¹² Art. 39 Abs. 2 Bst. b GG.

¹³ RRB vom 26. Mai 1976, BVR 1976 S. 344 E. 7a.

¹⁴ WALTER HALLER/ALFRED KÖLZ/THOMAS GÄCHTER, Allgemeines Staatsrecht, 4. Auflage, Basel 2008, S. 242.

1. Sollen die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Kirchenrats durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde oder in den Kirchenkreisen (bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen¹⁵) gewählt werden?
2. Soll die Wahl an einer Versammlung oder an der Urne erfolgen?
3. Sollen die Personen im Majorz- oder im Proporzwahlverfahren gewählt werden?

Diese Fragen sind je für den Kleinen und den Grossen Kirchenrat zu entscheiden.

3 Wahl in der ganzen Kirchgemeinde oder in Kirchenkreisen?

Gemäss den vorgeschlagenen Rahmenvorgaben (Planungserklärungen) im Schlussbericht Strukturdialog II sollen sowohl der Grosse als auch der Kleine Kirchenrat in einer gesamtstädtischen Abstimmung gewählt werden.¹⁶ Für den Kleinen Kirchenrat ist dieser Grundsatz an der Retraite vom 22. Oktober 2016 mit Vertretungen der Projektkommission, des Grossen und Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und des Kirchmeieramts bestätigt worden. Unterschiedlich beurteilt worden ist demgegenüber die Frage, ob die Mitglieder des Grossen Kirchenrats in einer gemeindeweiten Abstimmung oder in den einzelnen Kirchenkreisen gewählt werden sollen.

Zu beachten ist, dass die Kirchgemeinde Bern nicht nur geografisch in Kirchenkreise aufgeteilt, sondern auch eine **zweisprachige Kirchgemeinde** sein soll. Es erscheint dementsprechend naheliegend, dass die französischsprachigen Gemeindeglieder grundsätzlich über **die gleichen Mitwirkungsrechte wie Kirchenkreise** verfügen (vgl. Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige“). Die folgenden Überlegungen gelten deshalb sinngemäss auch für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die in gewissem Sinn einen weiteren Kirchenkreis bilden (Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 3).

Dem Umstand, dass das höchste Organ die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde als Gesamtheit sind, entspricht grundsätzlich eine **gemeindeweite Wahl**. Angesichts der besonderen geltenden und geplanten neuen Vorgaben für Kirchgemeinden dürften Wahlen in den einzelnen Kirchenkreisen, auch nach erster „Spontanauskunft“ des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), aber möglich sein. Nach dieser Lösung bilden die Kirchenkreise **Wahlkreise** für eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Diese Lösung erfordert indes, dass die **Anzahl der in den einzelnen Kirchenkreisen zu wählenden Personen immer in etwa im gleichen Verhältnis zur Anzahl Gemeindeangehöriger im betreffenden Kreis steht**; zudem sollten die Kirchenkreise einigermaßen vergleichbare Grössen aufweisen. Andernfalls ist die Rechtsgleichheit, insbesondere in der Ausprägung der sog. Wahlrechtsgleichheit (Zählwertgleichheit, Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit, Erfolgswertgleichheit), verletzt.¹⁷ Unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit sind namentlich bestimmte **Sitzansprüche** unabhängig von der Anzahl Gemein-

¹⁵ Die Kirchgemeinde Bern soll eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Art. 11 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Landeskirchengesetz sein, in der die französischsprachigen Gemeindeangehörigen als besondere Gruppe grundsätzlich über die gleichen Rechte verfügen wie die Kirchenkreise.

¹⁶ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, Lemmata 2 und 3.

¹⁷ Dazu neustens das Urteil des Bundesgerichts BGer 1C_511/2015 vom 12. Oktober 2016, mit Hinweisen auf diverse frühere Urteile.

deangehöriger oder Stimmberechtigter aus rechtlicher Sicht heikel, wenn sie nicht mit ganz besonderen Umständen begründet werden können.¹⁸

Sowohl für eine gemeindeweite Wahl als auch für eine Wahl in den einzelnen Kirchenkreisen lassen sich Argumente anführen. Für eine **gemeindeweite Wahl** und gegen eine Wahl in Kirchenkreisen sprechen etwa folgende Überlegungen:

- Die Kirchgemeinde benötigt eine „Gesamtpolitik“. Der Grosse Kirchenrat soll deshalb nicht eine „Tagsatzung“, sondern die Vertretung der „ganzen“ Kirchgemeinde sein, welche die Gesamtinteressen der Gemeinde wahrzunehmen hat.
- Eine gemeindeweite Wahl schützt gegen „zentrifugale“ Tendenzen und Zersplitterung der Kräfte.
- Eine Wahl in den Kirchenkreisen gründet auf einem „territorialen“ Verständnis der Kirchgemeinde. In der Gemeinde bestehen aber nicht nur die Kreise als „lieux d'église“, sondern auch andere besondere Orte oder Gruppen.
- Eine gemeindeweite Wahl fördert den Pluralismus in der Kirchgemeinde. Kleine Minderheiten mit besonderen Anliegen haben aus rechnerischen Gründen in einer gemeindeweiten Wahl bessere Erfolgchancen als in den kleineren Kreisen.
- Eine gemeindeweite Wahl entspricht dem vorgesehenen Modell für den Kleinen Kirchenrat und ist in diesem Sinn auch stringenter.
- Die Mitwirkung der Kirchenkreise wird durch eine gemeindeweite Wahl nicht ausgehebelt. Sie kann über die Kreiskommissionen als die legitimierten Vertretungen der Kreise erfolgen.
- Das Wahlverfahren in den Kirchenkreisen kann für die erste Wahl des Grossen Kirchenrats noch nicht angewendet werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Kreise (mit entsprechenden Stimmregistern) noch nicht bestehen.

Für eine Wahl **in den Kirchenkreisen** und gegen eine gemeindeweite Wahl sprechen demgegenüber etwa folgende Überlegungen:

- Die Kirchgemeinde hat die Nähe zu den Menschen zu suchen, auch in geografischer Hinsicht. Dies ist in den Kirchenkreisen eher möglich als in der ganzen Gemeinde.
- Kandidierende Personen sind im überschaubaren eigenen Kirchenkreis besser bekannt als in der ganzen Kirchgemeinde. Die Stimmberechtigten können sich deshalb ein besseres Bild dieser Personen machen und ihre Stimme verlässlicher abgeben.
- Die Wahl in den Kirchenkreisen gewährleistet eine Verankerung des Grossen Kirchenrats vor Ort und schützt vor einem Verlust an „Bodenhaftung“.
- Das Modell schützt die Kirchenkreise als Minderheit. Besondere Anliegen der Kirchenkreise können auf diesem Weg eingebracht werden, womit auf andere, kompliziertere Formen der Mitwirkung verzichtet werden kann.

¹⁸ Überlegungen dazu finden sich – speziell für den kirchlichen Bereich – in einem nicht veröffentlichten Rechtsgutachten von Ueli Friederich aus dem Jahr 2015, das allenfalls in anonymisierter Form auszugsweise zur Verfügung gestellt werden könnte.

- Eine Wahl in den Kirchenkreisen entspricht eher der heutigen Situation als eine gemeinde-
weite Wahl und lässt deshalb mehr Akzeptanz erwarten.

Im Organisationsreglement müssen die den einzelnen Kirchenkreisen zustehenden Sitze nicht ex-
plizit festgelegt werden. Mit Blick auf mögliche Veränderungen erscheint es angezeigt, lediglich den
Grundsatz festzulegen, dass die Kreise nach Massgabe der Gemeindeangehörigen eine bestimmte
Anzahl Mitglieder in den Grossen Kirchenrat wählen. Denkbar ist eine konkrete Formel zur Berech-
nung dieser Zahl im Ausführungsrecht (z.B. in einem Reglement über die Kirchenkreise oder in
einem Abstimmungs- und Wahlreglement).

Theoretisch denkbar ist, den Kirchenkreisen auch im Fall einer **gemeindeweiten Wahl** eine be-
stimmte Anzahl Sitze zu garantieren. Sitzansprüche sind unter dem Gesichtswinkel der Wahlrechts-
gleichheit allerdings wie erwähnt tendenziell heikel. Sollen Sitzansprüche gewährleistet werden,
dürfte es angezeigt sein, eine Wahl in den Kirchenkreisen (als Wahlkreise) und nicht eine gemein-
deweite Wahl vorzusehen.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats werden durch die Gesamtheit der Stimmberech-
tigten der Kirchgemeinde gewählt.

Für die Mitglieder des Grossen Kirchenrats ist zu entscheiden, ob sie a) in einer ge-
meindeweiten Wahl oder b) in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. durch die franzö-
sischsprachigen Gemeindeangehörigen gewählt werden sollen. Es darf angenommen
werden, dass die zweite Lösung zulässig ist; dies wäre mit dem AGR indes noch defini-
tiv zu klären.

Werden die Mitglieder des Grossen Kirchenrats nach der Variante a) durch die Ge-
samtheit der Stimmberechtigten gewählt, wird auf Sitzansprüche der Kirchenkreise
verzichtet. Diskussionswürdig erscheint demgegenüber ein Sitzanspruch der franzö-
sischsprachigen Gemeindeangehörigen.

Bilden die Kirchenkreise bzw. die französischsprachigen Gemeindeangehörigen nach
der Variante b) gleichzeitig Wahlkreise für den Grossen Kirchenrat, wird ihnen eine be-
stimmte Anzahl Sitze entsprechend der auf sie entfallenden Anzahl Gemeindeangehö-
riger zugeteilt. Die Kirchenkreise weisen idealerweise eine vergleichbare Anzahl Ange-
höriger auf.

4 Versammlung oder Urne?

Aus rechtlicher Sicht sind Versammlungs- und Urnenabstimmungen wie erwähnt gleichwertig. Be-
schlüssen an der Urne wird gemeinhin mehr Verlässlichkeit zugebilligt, weil die Stimmbeteiligung in
der Regel (deutlich) höher ist. Geschäfte von grösserer Tragweite werden deshalb tendenziell eher
an der Urne entschieden. Demgegenüber bietet die Versammlung die Möglichkeit direkter Ausei-
nandersetzung und Diskussion. Eine Vorlage kann in diesem Fall, anders als bei einem Urnengang,
durch die Stimmberechtigten noch gestaltet werden. Als Nachteil der „Versammlungsdemokratie“
wird der Einfluss von „Zufallsmehrheiten“ ins Feld geführt, wenn für ein bestimmtes Anliegen ge-

zielt Stimmberechtigte mobilisiert werden. Allerdings stellt sich dieses Problem nicht prinzipiell anders als an der Urne.¹⁹

Für eine Beschlussfassung an der **Gemeindeversammlung** und gegen Urnenabstimmungen werden gemeinhin etwa folgende Argumente ins Feld geführt:

- Die Gemeindeversammlung verkörpert am ehesten die „lebendige Demokratie“, weil sie vor der förmlichen Beschlussfassung eine direkte Auseinandersetzung zulässt.
- Komplexe Geschäfte lassen sich besser vermitteln. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, eine Vorlage näher zu erläutern, konkrete Fragen zu beantworten und mögliche Missverständnisse zu beseitigen.
- Im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung besteht die Möglichkeit, eine Vorlage an der Versammlung selbst noch zu gestalten und wenn nötig so zu verbessern, dass sie schliesslich eine Mehrheit findet.
- Die Gemeindeversammlung kann aus diesen Gründen rascher zu einem Resultat führen als eine Urnenabstimmung.
- Potenziell Interessierte werden nicht ohne Weiteres bereit sein, einen aufwändigen Wahlkampf für eine Urnenwahl in den Kleinen Kirchenrat zu führen und dafür „Klinken zu putzen“.
- Die Gemeindeversammlung kann verhältnismässig rasch und einfach organisiert werden und ist günstiger als die eher aufwändige Urnenabstimmung.

Für eine Beschlussfassung an der **Urne** und gegen die Versammlung wird demgegenüber etwa wie folgt argumentiert:

- Die Urnenabstimmung ist repräsentativer, weil daran in aller Regel deutlich mehr Stimmberechtigte teilnehmen als an einer Versammlung.
- Zufallsmehrheiten werden eher vermieden als an einer Versammlung, die unter Umständen durch Personen mit Partikularinteressen dominiert wird.
- Die Urnenabstimmung verleiht damit dem gefassten Beschluss eine bessere demokratische Legitimation.
- Die Gefahr eines „emotionalen Schlagabtauschs“ ist geringer als an einer Versammlung.
- Die Vorbereitung der Abstimmung zwingt die Behörden dazu, eine Vorlage sachlich so zu erklären, dass sie eine Mehrheit findet.

Diese Argumente gelten allerdings teilweise nur für **Sachgeschäfte** und nicht für Wahlen. Wahlen erfolgen in der Regel eher an der Urne als Sachgeschäfte. Kleine Gemeinden entscheiden über Sachgeschäfte überwiegend an der Gemeindeversammlung, während mittlere und grössere Gemeinden regelmässig sowohl Versammlungs- als auch Urnengeschäfte kennen; diese Gemeinden sehen in aller Regel ein Urnenwahl für die Mitglieder des Gemeinderats vor. Die Parlamentsgemeinden im Kanton Bern kennen keine Gemeindeversammlung, obwohl das kantonale Recht eine solche als Form der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an sich ohne Weiteres zuliesse.

¹⁹ FRIEDERICH, Gemeinderecht, N 101.

Zu den grössten „Versammlungsgemeinden“ ohne Parlament im Kanton Bern zählen Belp (ca. 11'500 Einwohner), Ittigen (ca. 11'400 Einwohner) und Wohlen bei Bern (ca. 9'000 Einwohner).

Die Kirchgemeinden im Kanton Bern (nicht: die Gesamtkirchgemeinden) kennen soweit bekannt ausschliesslich die **Kirchgemeindeversammlung** und keine Urnenabstimmungen oder -wahlen.²⁰ Diese Form hat Tradition und entspricht wohl auch eher dem Selbstverständnis der Gemeinde als Koinonia als ein Verfahren an der Urne. Werden die Kreise der Kirchgemeinde Bern gewissermassen als Fortsetzung der heutigen Kirchgemeinden „gedacht“, spricht dies dafür, dass in den Kreisen an einer **Kreisversammlung** und nicht an der Urne gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Angehörigen der heutigen Pfarre.

Für **Wahlen aller Stimmberechtigten der Kirchgemeinde** dürfte sich angesichts der Grösse der Gemeinde eher die **Urne** anbieten. Rechtlich wäre zwar eine Gemeindeversammlung mit allen Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bern möglich, doch fallen die Vorteile der Versammlung bei einer grossen Zahl von Beteiligten tendenziell eher weniger ins Gewicht als in einem kleinen, überschaubaren Rahmen. Dazu kommt, dass die Organisation einer solchen Versammlung unter Umständen Problemen bieten könnte, namentlich dann, wenn ein Geschäft die Teilnahme einer sehr grossen Zahl von Stimmberechtigten erwarten lässt.

Urnenwahlen erfordern eine **verhältnismässig detaillierte Regelung des Wahlverfahrens**. Zu regeln sind namentlich die Grundzüge des Wahlverfahrens, das Zustandekommen, die Bereinigung und die weitere Behandlung der Wahlvorschläge, die Ermittlung der Ergebnisse, die Organisation und anderes mehr (vgl. dazu bestehende Reglemente politischer Gemeinden über Abstimmungen und Wahlen). Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte,²¹ was immerhin eine gewisse Entlastung bedeutet.

Für Wahlen an der Versammlung ist grundsätzlich ein System denkbar, wonach bis zu einem bestimmten Termin vor der Versammlung **Wahlvorschläge** eingereicht werden müssen und nur die vorgeschlagenen Personen gewählt werden können. In der Praxis sind aber in der Regel auch **„spontane“ Wahlvorschläge** aus der Versammlung möglich (was auch dem Grundsatz der „lebendigen Versammlungsdemokratie“ entspricht). Solche spontanen Wahlvorschläge sind aber kaum praktikabel, wenn an der Versammlung nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden soll (vgl. dazu sogleich Ziffer 5); soweit bekannt erfolgen Wahlen an einer Gemeindeversammlung in der Praxis denn auch nie im Proporzverfahren.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats werden an der Urne gewählt.

Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden im Fall einer Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und im Fall einer Wahl in den Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen an der (Kreis-)Versammlung gewählt.

²⁰ Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen spricht denn auch – rechtlich an sich unzutreffenderweise – öfter nicht von den Stimmberechtigten, sondern von der „Kirchgemeindeversammlung“ als Organ, vgl. z.B. Art. 31 und 34a KG).

²¹ Art. 33 Abs. 2 GG. Vgl. dazu namentlich das Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) und die Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

5 Majorz oder Proporz?

Für **Exekutiven** sind in der Schweiz beide Wahlverfahren verbreitet. Das Proporzwahlverfahren ist in der Regel komplizierter als das Mehrheitsverfahren, gilt aber insbesondere für ein Parlament als zeitgemässer, weil es die (politischen) Überzeugungen der Stimmberechtigten besser widerspiegelt als ein Majorzverfahren und deshalb der Vorstellung eines Parlaments als Repräsentation aller Stimmberechtigten eher entspricht. Die **Mitglieder von Parlamenten** werden dementsprechend **in aller Regel im Proporz gewählt**.²² Dies gilt namentlich für den Nationalrat²³ und die überwiegende Mehrzahl der kantonalen Parlamente, darunter den Grossen Rat des Kantons Bern.²⁴ Im Kanton Bern wurde anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes erwogen, den Gemeinden das Proporzwahlssystem verbindlich vorzuschreiben, schliesslich aber auf eine solche Vorgabe verzichtet.²⁵ Die Wahl der Mitglieder kommunaler Parlamente erfolgt im Kanton aber auch ohne solche Vorgabe praktisch durchwegs im Proporz.²⁶

Ein Proporzwahlssystem wird in der Regel in einen Zusammenhang mit **politischen Parteien** gestellt und ist auch im politischen Umfeld entwickelt worden, setzt aber an sich keineswegs politische Parteien (im herkömmlichen Sinn) voraus. Entscheidendes Merkmal des Proporzwahlverfahrens ist vielmehr schlicht der Grundsatz, dass Wahlvorschläge in Form von Listen mit Personen eingereicht werden und dass diesen Listen eine bestimmte Anzahl Sitze je nach Stimmenzahl zugeteilt werden. Eine Liste kann grundsätzlich durch eine **beliebige Gruppierung**, nicht nur durch eine politische Partei, eingereicht werden. In einer Kirchgemeinde könnte beispielsweise eine Gruppe von Personen mit bestimmten theologischen oder anderweitigen Anliegen, eine Berufsgruppe oder ein Kirchenkreis eine Liste mit Wahlvorschlägen einreichen.

Typisches Merkmal des Listensystems im Proporzverfahren ist die Möglichkeit, dass bei einem Ausscheiden von Behördenmitgliedern bestimmte Personen – in der Regel die anlässlich der Gesamt-erneuerungswahl nicht gewählten Personen mit dem besten Ergebnis – in einem festgelegten Verfahren **nachrücken**. Diese Möglichkeit besteht im Fall einer Majorzwahl nicht, weil in diesem Verfahren ausschliesslich einzelne Personen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung (Liste) gewählt werden. Im Fall eines Majorzverfahrens muss bei Vakanzen deshalb in der Regel eine **Ersatzwahl** stattfinden. Dieser Nachteil wiegt vor allem dann schwer, wenn die Wahl an der Urne erfolgt, weil Urnenwahlen verhältnismässig teuer sind. Weniger ins Gewicht fällt dieser Aspekt, wenn Personen an einer Kreisversammlung gewählt werden; solche Versammlungen finden periodisch statt und können ohne grossen Aufwand organisiert werden.

²² Eine Ausnahme bilden die „Majorzkantone“ Graubünden, Appenzell-Innerrhoden und (grundsätzlich, sofern die Gemeinden nichts anderes bestimmen) Appenzell-Ausserrhoden. Ebenfalls eine Ausnahme ist die Wahl der Mitglieder des Ständerats (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 KV), die allerdings die Wahl nicht eines gesamten Gremiums, sondern lediglich der Vertretung des Kantons Bern darstellt.

²³ Art. 149 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

²⁴ Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

²⁵ Hinweise zur Diskussion während der Vorarbeiten zur KV bei URS BOLZ, Materialien und Kommentare, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern etc. 1995, S. 223ff., Art. 115 N 4b. Zur Diskussion vor der Totalrevision des Gemeindegesetzes Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1997, S. 973 ff., und Tagblatt 1998, S. 232 ff.

²⁶ Eine Ausnahme bildet, neben den Parlamenten von Gesamtkirchgemeinden (die allerdings, wie z.B. das Parlament eines Gemeindeverbands, auch nicht durch die Stimmberechtigten gewählt werden müssen), das Parlament der Burgergemeinde Bern (Grosser Burgerrat).

Sowohl für ein Majorz- als auch für ein Proporzsystem lassen sich Argumente vortragen.²⁷ Für ein **Majorzwahlverfahren** und gegen Proporzahlen werden etwa folgende Gründe ins Feld geführt:

- Weil konkrete Einzelpersonen und nicht Parteien oder ein „Parteiprogramm“ gewählt werden, werden schliesslich die richtigen Personen gewählt.
- Das Majorzverfahren ist einfacher und damit auch billiger als das Proporzwahlverfahren.

Für ein **Proporzwahlssystem** und gegen Majorzahlen lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Der Grosse Kirchenrat soll ein Spiegel der Überzeugungen der Stimmberechtigten sein. Ein Proporzwahlverfahren stellt sicher, dass diese Überzeugungen im Grossen Kirchenrat angemessen vertreten sind.
- Das Proporzsystem ist insbesondere bei der Wahl eines grossen Gremiums „minderheitenfreundlicher“, weil eine Minderheit eher als nach einem Majorzwahlssystem die Chance hat, dass eine Vertretung gewählt wird.
- Mit dem Proporzverfahren ist das Nachrücken von Personen nach einem Ausscheiden gewählter Mitglieder geregelt. Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer sind (in der Regel) nicht erforderlich.

Für die Wahl der Mitglieder des **Kleinen Kirchenrats** sprechen überwiegend Gründe für eine **Majorzwahl**, weil in erster Linie geeignete Personen und nicht Vertreterinnen und Vertreter eines bestimmten „Programms“ gewählt werden sollen. Diese Lösung entspricht den vorgeschlagenen Rahmenvorgaben (Planungserklärungen) im Schlussbericht Strukturdialog II.²⁸

Für die Wahl der Mitglieder des **Grossen Kirchenrats** ist mit Blick auf die Bestimmung des „richtigen“ Wahlverfahrens mit zu berücksichtigen, ob die Wahl in den Kirchenkreisen (in den Kirchenkreisversammlungen) bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen oder gemeindeweit an der Urne erfolgen soll. Im ersten Fall ist ein Proporzwahlverfahren kaum umsetzbar, weil dieses ein eher kompliziertes Verfahren zur Bildung von Listen (Wahlvorschlägen) voraussetzt. Ein solches System ist der Grundidee der „lebendigen Versammlung“ auch eher fremd. Dementsprechend sind Wahlen an einer Gemeindeversammlung soweit bekannt ausschliesslich Mehrheitswahlen. Im Fall einer gemeindeweiten Urnenwahl besteht eher als in einem eher kleinen Wahlkreis ein Bedürfnis nach ausgewogener Repräsentation verschiedener Haltungen oder Ideen, was tendenziell eher für ein Proporzwahlverfahren spricht (und auch dem Grundsatz entspricht, dass Urnenwahlen für die Mitglieder eines Parlaments weit überwiegend Proporzahlen sind).

Wird ein Majorzwahlverfahren gewählt, ist zu entscheiden, ob die Wahl **in einem einzigen Wahlgang oder gegebenenfalls in zwei Wahlgängen** erfolgen soll. Im ersten Fall sind die Personen mit dem besten Ergebnis unabhängig von den Ergebnissen der andern Kandidierenden gewählt. Im zweiten Fall sind im ersten Wahlgang nur Personen gewählt, die das absolute Mehr der Stimmen

²⁷ Grundsätzlich zu den Wahlsystemen im Zusammenhang mit der Wahl des Gemeinderats der politischen Gemeinde Köniz das Papier UELI FRIEDERICH „Majorz- oder Proporzwahl für die Mitglieder des Gemeinderats Köniz? Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung und zu Vor- und Nachteilen des Mehrheits- und des Verhältniswahlverfahrens“ vom 4. März 2008, abrufbar unter https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3191/2008-09-15_T03_koeniz-fuenf_Wahlverfahren_Beilage.pdf.

²⁸ Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015, S. 43, Lemma 3.

(die Hälfte der Stimmen für den betreffenden Sitz, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht haben. Soweit auf diesem Weg nicht alle Sitze besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die (noch) nicht gewählten Personen mit dem besten Ergebnis verbleiben, üblicherweise aber höchstens doppelt so viele Personen, wie noch Sitze zu besetzen sind. In der Praxis sind zwei Wahlgänge verbreitet. Ein System mit einem einzigen Wahlgang ist deutlich weniger aufwändig und erspart der Kirchgemeinde die nicht unerheblichen Kosten für einen zweiten Wahlgang,²⁹ gewährleistet aber auf der andern Seite nicht unbedingt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten, wie die Bundesverfassung vorschreibt,³⁰ unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Beispiel:

65% der Stimmberechtigten wollen unbedingt eine Frau in eine bestimmte Funktion wählen. Von drei sehr gut geeigneten Kandidierenden erhalten Frau A 32%, Frau B 33% und Herr C 35% der Stimmen. Findet ein einziger Wahlgang statt, ist Herr C gewählt, obwohl fast zwei Drittel der Stimmenden eine Frau wünschen. Finden zwei Wahlgänge statt, bleiben Frau B und Herr C im Rennen. Will eine Mehrheit der Stimmenden nach wie vor unbedingt eine Frau wählen, wird Frau B gewählt.

In der Praxis sind Majorzwahlen mit einem einzigen Wahlgang deshalb auch die seltene Ausnahme. Dieses Verfahren kennt soweit bekannt einzig die Stadt Burgdorf für das Stadtpräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats werden im Majorz gewählt.

Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden im Fall einer Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten im Proporz und im Fall einer Wahl in den Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeglieder im Majorz gewählt.

Noch zu diskutieren sein wird, ob eine Majorzwahl in einem oder in zwei Wahlgängen erfolgen soll.

6 Weitere Anmerkungen

6.1 Präsidium

Parlamente konstituieren sich in aller Regel selbst. Gründe für ein Abweichen von dieser Regel wären im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Eine Wahl des Präsidiums käme jedenfalls nur ernsthaft in Betracht, wenn die Mitglieder oder zumindest das Präsidium nicht in den Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeglieder, sondern durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt werden.

Wie erwähnt käme aus rechtlicher Sicht an sich auch eine **Selbstkonstituierung des Kleinen Kirchenrats** in Betracht. In der Praxis wird indes soweit bekannt ausnahmslos auch das Präsidium der kommunalen Exekutive durch die Stimmberechtigten gewählt. Diese Lösung dürfte sich insbesondere dann aufdrängen, wenn für das Präsidium ein Vollamt oder ein anderes bestimmtes Pen-

²⁹ Diese Kosten dürften sich für die Kirchgemeinde Bern in der Grössenordnung von 50'000 bis 100'000 Franken bewegen.

³⁰ Art. 34 Abs. 2 BV.

sum (z.B. 50 Prozent) und für die übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats ein Nebenamt vorgesehen werden sollte. Ein solches „privilegiertes“ Präsidium bedarf einer demokratischen Legitimation.

6.2 Behördliche Wahlvorschläge

Behördliche Wahlvorschläge und -empfehlungen sind in Kirchgemeinden verbreitet, aber rechtlich grundsätzlich **heikel**. Eine aktive behördliche Einflussnahme auf Wahlen im Sinn einer eigentlichen Wahlpropaganda ist nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung prinzipiell unzulässig, weil den Behörden in dieser Hinsicht – anders als möglicherweise bei Sachabstimmungen³¹ – keine Beratungsfunktion zukommt.³² Ein System, wonach nur eine bestimmte Behörde, beispielsweise eine „Nominationskommission“, gültige Wahlvorschläge unterbreiten kann, wäre nicht zulässig. Wird eine Kirchgemeinde in Kirchenkreise unterteilt und sollen die Kirchenkreise über substantielle Mitwirkungsrechte verfügen, erscheint es indes prima vista nicht ausgeschlossen, dass neben einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter z.B. auch Kreiskommissionen als die Vertretungen einer „Unterabteilung“³³ der Kirchgemeinde Wahlvorschläge mit Personen aus ihrem Kirchenkreis unterbreiten können.³⁴

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Grosse Kirchenrat wählt sein Präsidium selbst. Die Stimmberechtigten wählen das Präsidium des Kleinen Kirchenrats.

Auf die Möglichkeit behördlicher Wahlvorschläge wird, allenfalls mit Ausnahme von Vorschlägen der Kirchenkreise bzw. der französischsprachigen Gemeindeglieder im Fall einer Urnenwahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten, verzichtet.

27.2.2017 / uf

Genehmigt durch Projektkommission

³¹ Zu den Unterschieden zwischen Abstimmungen zu Sachgeschäften und Wahlen z.B. JEANNE RAMSEYER, Zur Problematik der behördlichen Information im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen, Basel/Frankfurt a.M. 1992, passim.

³² ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 445. Vgl. dazu etwa BGE 113 Ia 291 E. 3b S. 295 ff. und 118 Ia 259 E. 4b S. 265 f.

³³ „Unterabteilung“ ist in diesem Zusammenhang nicht im Sinn einer besonderen gemeinderechtlichen Körperschaft nach Art. 123 ff. GG, sondern im „untechnischen“ Sinn von Art. 13 KG zu verstehen.

³⁴ Die Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre mit dem AGR noch zu klären.

Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“

Leitsätze

1. In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören.
2. Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen.
3. Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Ein Mitglied des Präsidiums vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen.
4. Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet.
5. Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selbst.

Bemerkungen

1 Rechtliche Ausgangslage

Rechtlich zu unterscheiden sind stets das kirchliche Amt als „Institution“ und die mit dem Amt betrauten Personen (hier: das Pfarramt und die Pfarrpersonen, die das Pfarramt versehen).

Das **kantonale Recht** „kennt“ das **Pfarramt** als solches nicht und enthält dazu auch keine Bestimmungen. Es regelt demgegenüber heute (noch) Aspekte betreffend die **Pfarrpersonen** (nach kantonaler Terminologie: Geistlichen), die – soweit sie an einer kantonally besoldeten Stelle tätig sind – rechtlich als kantonale Angestellte gelten. Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) regelt neben der Ausbildung, der Aufnahme in den Kirchendienst und den Voraussetzungen für die Anstellung Geistlicher namentlich die Anstellung in der Kirchgemeinde und die Kündigung.¹ Für die rechtliche Stellung während einer Anstellung gilt, abgesehen von wenigen besonderen Bestimmungen im Kirchengesetz, das allgemeine kantonale Personalrecht.² In Zukunft sollen die Geistlichen nicht mehr dem kantonalen Recht unterstehen, sondern Angestellte der Lan-

¹ Art. 31-35 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

² Art. 30 Abs. 1 KG.

deskirchen sein, der kirchlichen Gesetzgebung unterstehen und durch die Landeskirchen besoldet werden.³

Im **kirchlichen Recht** enthält die Kirchenverfassung zwar ein Kapitel über das Pfarramt, doch ist darin anschliessend jeweils von „Pfarrern“ die Rede.⁴ Das Pfarramt als solches wird nicht näher geregelt. Die Kirchenordnung enthält ebenfalls einen Abschnitt über das Pfarramt⁵ und darin eine Grundsatzbestimmung mit folgendem Wortlaut:

Art. 123 Verantwortung des Pfarramtes

¹ Das Pfarramt ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

² Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.

³ Es bezeugt mit der ganzen Kirche und der Kirchgemeinde, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, und verbindet dadurch die Gemeinde mit der synodalen Kirche und durch diese mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen.

⁴ Wo das Pfarramt durch mehr als eine Person ausgeübt wird, teilen sich die Pfarrer in die Aufgabe des Amtes nach Massgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und den Arbeitsbeschreibungen.

Wie aus Absatz 4 dieser Bestimmung ersichtlich ist, unterscheidet die Kirchenordnung im Gegensatz zur Kirchenverfassung zwischen dem Pfarramt als Amt und den Pfarrpersonen, die das Amt ausüben. Die Synode hat diese Unterscheidung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ämter bewusst vorgenommen und auch eine erklärende Bestimmung über die Dienste, Ämter und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Art. 103 Dienste, Ämter, Mitarbeiter

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste.

² Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

³ Die Ämter nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Die einzelnen Ämter und weiteren Dienste werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Kirchgemeinde ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen üben das Amt oder den anderweitigen Dienst im Rahmen einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen aus.

⁵ Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.

Das Pfarramt ist mithin ein **besonderer (qualifizierter) Dienst der Kirchgemeinde**. In einer Kirchgemeinde gibt es nur **ein** Pfarramt, aber möglicherweise **mehrere Pfarrpersonen, die das Amt ausüben**. Die Kirchenordnung regelt dementsprechend sowohl die Aufgaben und Funktionen des Pfarramtes als auch den Auftrag und die Aufgaben der einzelnen Pfarrpersonen.⁶ Die Kirchenordnung erwähnt und regelt das Pfarramt namentlich als Gegenüber und „theologisches Gewissen“ des Kirchgemeinderats:

³ Art. 14 ff. des Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

⁴ Art. 28 ff. der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 unter dem Titel „III. Das Pfarramt“.

⁵ Art. 123 ff. der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

⁶ Art. 124 und 125 KO.

- Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde „in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt“, das generell ein „Antrags- und Mitspracherecht“ hat.⁷
- Der Kirchgemeinderat lässt sich in dieser Verantwortung „vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten“.⁸
- Das Pfarramt ist aus diesem Grund an den Sitzungen des Kirchgemeinderats „mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten“, sofern der Rat nicht ausnahmsweise beschliesst, „einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes“ zu behandeln.⁹
- Der Kirchgemeinderat „fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern“.¹⁰

Das Pfarramt ist zwar wohl das wichtigste, aber nicht das einzige Amt einer Kirchgemeinde. Die Kirchenordnung kennt neben dem Pfarramt auch das sozialdiakonische und das Katechetenamt als grundsätzlich gleichberechtigte, aber nicht „gleichgeartete“ Ämter.

2 Grundsatzfragen

In der Kirchgemeinde kommen nicht nur den einzelnen Pfarrpersonen, sondern auch dem Pfarramt als solchem bestimmte, für die Kirchgemeinde **wichtige Aufgaben** zu. Eine **rechtliche Verankerung und Regelung** des Pfarramts ist deshalb jedenfalls für eine grosse Kirchgemeinde Bern geboten. Zur Organisation des Pfarramts und der weiteren kirchlichen Ämter stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Wie ist das Pfarramt in der Kirchgemeinde Bern zu organisieren?
2. Wie wird das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat (als dem Kirchgemeinderat im gemeinderechtlichen Sinn) und andern Stellen vertreten?
3. Besteht Regelungsbedarf betreffend das Verhältnis des Pfarramts zu den Kirchenkreisen?
4. Was gilt für die beiden andern Ämter (sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt)?

3 Organisation des Pfarramts: Pfarrkonvent

Vorgeschlagen wird ein **Pfarrkonvent** (Arbeitstitel), dem **alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde** angehören. Der Konvent hat nicht gewerkschaftliche Funktion und vertritt nicht persönliche Interessen der Pfarrpersonen, sondern nimmt die **Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung** wahr. Die Teilnahme am Konvent gehört dementsprechend zu den beruflichen Verpflichtungen der Pfarrpersonen. Sie wird sinnvollerweise im Stellenbeschrieb festgehalten.

4 Aufgaben des Pfarrkonvents

Der Pfarrkonvent ist ein verhältnismässig grosses Gremium. Er wird sich deshalb sinnvollerweise auf die Beratung theologischer Grundsatzfragen und weitere wichtige Geschäfte z.B. zuhanden des

⁷ Art. 110 Abs. 1 KO.

⁸ Art. 110 Abs. 2 KO.

⁹ Art. 145k Abs. 1 und 3 KO.

¹⁰ Art. 145h Abs. 2 KO.

Kleinen Kirchenrats beschränken. Eine Mitwirkung des Pfarramts und damit des Pfarrkonvents erscheint beispielsweise im Rahmen der Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchgemeinde angezeigt (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 4).

Der Pfarrkonvent als Ganzes wird sicher nicht die Vertretung des Pfarramts, z.B. an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, übernehmen können. Er soll deshalb wichtige Fragen beraten und soweit erforderlich dazu Beschlüsse fassen können, aber es anschliessend **geeigneten Personen überlassen, die beschlossene Haltung gegenüber dem Kleinen Kirchenrat oder andern Stellen zu vertreten**. Für den courant normal dürfte es genügen, dass die beauftragten Personen die beschlossene Haltung nach ihrem Ermessen vertreten (dafür sollen auch geeignete, das Vertrauen geniessende Personen gewählt werden, vgl. hinten Ziffern 7 und 8). Denkbar ist aber, dass der Pfarrkonvent auch einmal Wert darauf legt, dass zu einer besonders wichtigen Frage eine ganz bestimmte Haltung vertreten wird. Er sollte für diesen Fall die Möglichkeit haben, der gewählten Vertretung mit Blick auf deren Verhalten (z.B. Ausübung des Antragsrechts im Kleinen Kirchenrat) **verbindliche Anweisungen** zu erteilen.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Aufgaben des Pfarrkonvents sind

- die Behandlung grundsätzlicher Fragen von theologischer Bedeutung zur Beratung des Kleinen Kirchenrats und anderer Stellen der Kirchgemeinde,
- die Mitwirkung bei der Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchgemeinde,
- die Wahl der Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen, insbesondere anlässlich der Ratssitzungen,
- gegebenenfalls das Erteilen verbindlicher Vorgaben für diese Vertretung.

5 Organisation und Verfahren

Damit der Pfarrkonvent seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind Sitzungen mit einer gewissen Regelmässigkeit unabdingbar. Der Sitzungsrhythmus darf andererseits aber auch nicht dazu führen, dass andere Aufgaben der Pfarrpersonen darunter leiden. Angezeigt sein dürfte ein **Minimum von zwei Sitzungen pro Jahr**. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, dass der Konvent zu wichtigen Geschäften zu weiteren Sitzungen einberufen wird. Zu denken ist etwa an eine Vorberatung vor einer Sitzung der Planungskonferenz (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“). Einer üblichen Regelung würde entsprechen, dass das Präsidium bei Bedarf einberuft und überdies eine bestimmte Anzahl von Pfarrpersonen die Einberufung verlangen kann.

Der Pfarrkonvent wird über eine Haltung zu bestimmten Fragestellungen und unter Umständen auch über konkrete Anträge zu entscheiden haben. Damit stellt sich die Frage, wie solche Entscheide zustande kommen, mit andern Worten: wie das **Verfahren im Pfarrkonvent** zu regeln ist. Der Pfarrkonvent dürfte gemeinderechtlich als Kommission zu qualifizieren sein, womit er beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.¹¹ Es besteht kein Grund anzunehmen, dass eine Pfarrperson mit geringem Anstellungsgrad weniger zur Entscheidungsfindung beitragen

¹¹ Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 12. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

kann als eine vollzeitlich angestellte. Dementsprechend sollen **alle Pfarrpersonen im Konvent über die gleiche Stimmkraft** verfügen und unabhängig vom Beschäftigungsgrad je eine Stimme haben. Erwägenswert ist allenfalls ein **Stichentscheid** der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit. Nicht selten kennen Gemeinwesen aber auch die Regel, dass **ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt** ist, weil er eben keine Mehrheit erhält (diese Regelung ist aber nur tauglich für Schlussabstimmungen, für die Bereinigung von Anträgen ist ein Entscheid in der einen oder andern Richtung unabdingbar).

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Pfarrkonvent wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Das Präsidium beruft bei Bedarf zu zusätzlichen Sitzungen ein. Eine bestimmte Anzahl Pfarrpersonen (z.B. fünf) können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Pfarrpersonen haben im Pfarrkonvent unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad eine Stimme.

6 Präsidium

Der Pfarrkonvent wird aus praktischen Gründen über ein Präsidium (Arbeitstitel) verfügen müssen, das für **organisatorische Belange** (z.B. Einberufung) verantwortlich ist und den Vorsitz im Konvent hat. Das Präsidium wird einer Person zu übertragen sein, die für diese Funktion geeignet ist und auch hinreichendes Vertrauen der Pfarrpersonen genießt. Das Präsidium besteht sinnvollerweise mindestens aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und – für den Fall der Verhinderung dieser Person – einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten (vgl. aber auch hinten Ziffer 7).

Grundsätzlich denkbar sind sowohl eine Wahl des Präsidiums auf eine bestimmte Amtsdauer als auch eine Lösung mit ad hoc gewählten Personen, wonach der Konvent jeweils ein Tagespräsidium wählt und je nach Geschäft bestimmt, wer das Pfarramt z.B. an den Ratssitzungen vertritt.¹² Für eine feste Amtsdauer sprechen gute Gründe. Sie gewährleistet Kontinuität und entlastet den Konvent, weil nicht an jeder Sitzung auch über das Präsidium beschlossen werden muss. Es wäre angesichts des Sitzungsrhythmus des Kleinen Kirchenrats auch praktisch gar nicht möglich, dass der Konvent für jede Ratssitzung eine geeignete Person bestimmt. Die Amtsdauer wird, wie für Gemeinden üblich, sinnvollerweise auf vier Jahre festgelegt. Bedenkenswert ist allenfalls die Möglichkeit des Konvents, eine gewählte Person während der Amtsdauer **abzuberufen**, beispielsweise für den Fall, dass diese Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr als geeignete Vertretung der gesamten Pfarrrschaft gelten kann.

¹² Eine solche Lösung ist im politischen Bereich für Gemeindeverbände verbreitet: Die Gemeinden bestimmen, unter Umständen auch ad hoc, wer sie im Parlament eines Gemeindeverbands vertritt, und können ihrer Vertretung auch Weisungen, namentlich zum Abstimmungs- und Wahlverhalten, erteilen. Vgl. Art. 133 Abs. 2 und 3 GG und UELI FRIEDERICH, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 133 N 19 ff.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Er kann das Präsidium oder – sofern das Präsidium aus mehreren Personen besteht – einzelne Mitglieder des Präsidiums aus wichtigen Gründen während laufender Amtsdauer abberufen.

7 Erweitertes Präsidium

Gute Gründe sprechen für ein erweitertes Präsidium, dem neben den genannten Personen z.B. **drei bis fünf weitere Pfarrpersonen** angehören und welches das Pfarramt ausserhalb der Sitzungen des Pfarrkonvents gegenüber Dritten repräsentiert. Dafür spricht namentlich, dass der Pfarrkonvent selber aus praktischen Gründen nicht zu allen Geschäften des Kleinen Kirchenrats Stellung nehmen kann, dass aber eine gewisse **breitere Abstützung der Haltung des Pfarramts** erwünscht ist. Für eine zweisprachige Kirchgemeinde erscheint es angezeigt, dass auch eine Pfarrperson französischer Sprache in einem erweiterten Präsidium Einsitz nimmt (vgl. auch Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige, Ziffer 5.3). Einem solchen erweiterten Präsidium gehören sinnvollerweise auf jeden Fall **die Personen an, die das Pfarramt gegenüber Dritten, insbesondere an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, vertreten** (vgl. sogleich Ziffer 8). In diesem Gremium könnten die Ratsgeschäfte – soweit dazu Bedarf besteht – mit mässigem Aufwand regelmässig vorbesprochen und die Haltung des Pfarramts diskutiert werden. Einem solchen beschränkten Kreis könnten auch eher als dem ganzen Pfarrkonvent **Informationen** unterbreitet werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Auch ein erweitertes Präsidium wird sinnvollerweise auf eine bestimmte **Amtsdauer** gewählt, allenfalls verbunden mit der Möglichkeit des Pfarrkonvents, einzelne Mitglieder während laufender Amtsdauer aus wichtigem Grund abzuberaufen.

Fazit / Lösungsvorschlag:

Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Dem Präsidium gehören eine französischsprachige Pfarrperson und die Personen an, die das Pfarramt gegenüber Dritten, insbesondere an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, vertreten.

8 Vertretung gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen

Der Pfarrkonvent wird zu bestimmen haben, wer die Haltung des Pfarramts bzw. des Pfarrkonvents gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Kleinen Kirchenrat vertritt. Personen mit dieser Aufgabe müssen in der Lage sein, den Konvent und die Pfarrpersonen repräsentativ zu vertreten. Dies **kann**, muss aber nicht zwingend die Präsidentin oder Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Pfarrkonvents sein. Denkbar ist durchaus, dass eine bestimmte Person zwar die Fähigkeit hat, den Pfarrkonvent zuverlässig und weitsichtig zu leiten, aber weniger geeignet erscheint, um die Haltung des Konvents nach aussen zu vertreten. Der Pfarrkonvent soll des-

halb **frei entscheiden können, welche Personen mit welchen Begabungen er für die beiden Funktionen wählt.**

An den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats wird nach den Vorgaben der Kirchenordnung im Minimum eine Vertretung des Pfarrkonvents teilnehmen müssen. Eine Vertretung durch zwei Personen erscheint für den *courant normal* verzichtbar und insbesondere mit Blick auf die damit gebundenen Ressourcen zu aufwändig, kann aber für die Behandlung bestimmter Geschäfte unter Umständen angezeigt sein. Gute Gründe sprechen für eine Lösung, wonach im Normalfall **eine** dafür bestimmte Person den Pfarrkonvent ständig vertritt und für die **nötige Kontinuität im Zusammenwirken zwischen Rat und Pfarramt** sorgt. Je nach Geschäft müsste es aber möglich sein, dass **eine weitere Pfarrperson** an den Sitzungen teilnimmt, sofern das Ratspräsidium zustimmt. Eine solche zweite Person könnte durchaus **ad hoc** bestimmt werden. Denkbar ist beispielsweise, dass der Rat ein Geschäft behandelt, mit dem sich ein Mitglied des erweiterten Präsidiums intensiv beschäftigt hat oder für welches diese Person besonderes Interesse hat. Die zweite Vertretung kann namentlich für Geschäfte, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betrifft, insbesondere die französischsprachige Pfarrperson im Präsidium sein (der generell ein Teilnahmerecht für solche Geschäfte eingeräumt werden soll, vgl. Leitsatz 5 und Ziffer 5.3 des Arbeitspapiers „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

Eine Vertretung des Konvents durch mindestens zwei Personen – allenfalls durch das gesamte erweiterte Präsidium – erscheint für **bedeutende Geschäfte ausserhalb des courant normal** diskussionswürdig, insbesondere im Rahmen der Aufgaben- und Legislaturplanung (vgl. dazu das Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“).

Soll die Vertretung des Pfarramts ihre Beratungsaufgabe seriös und wirksam wahrnehmen können, ist eine angemessene **Vorbereitung auf die Ratssitzungen** unabdingbar. Eine solche Vorbereitung könnte in einem erweiterten Präsidium erfolgen. Dementsprechend werden die Personen, die ständig oder allenfalls bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen, sinnvollerweise stets aus der Mitte des **erweiterten Präsidiums** bestimmt.

Voraussetzung für eine seriöse Vorbereitung wäre, dass das Präsidium rechtzeitig die **Traktandenliste und Unterlagen zu wichtigen Geschäften** erhält. Diese Unterlagen werden grundsätzlich vertraulich zu behandeln sein. Dies sollte in einem erweiterten Präsidium kein Problem darstellen. Rechtlich heikel wäre es demgegenüber, wenn die Traktandenliste systematisch und ohne Weiteres aktiv allen Pfarrpersonen zugestellt würde. Demgegenüber spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass eine Pfarrperson **auf Verlangen** Einsicht in die Traktandenliste nehmen kann. Unter Umständen wäre eine Pfarrperson nur so in der Lage, dem Auftrag der theologischen Beratung nachzukommen. Die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kleinen Kirchenrat ist zwar Sache der dafür bestimmten Person und allenfalls eines weiteren Mitglieds des Präsidiums, doch müsste jede Pfarrperson die Möglichkeit haben, nötigenfalls „auf dem Dienstweg“, nämlich über das Präsidium oder gegebenenfalls über den ganzen Pfarrkonvent, ein Thema zur Diskussion zu stellen.

Das Pfarramt bzw. der Pfarrkonvent wird ganz generell die Möglichkeit haben müssen, dem Kleinen Kirchenrat Anliegen auch ausserhalb von Ratssitzungen zu unterbreiten. Ob allenfalls eine ständige Vertretung des Pfarrkonvents **im Büro des Kleinen Kirchenrats** erforderlich oder angezeigt und auch praktisch gangbar ist, wäre gegebenenfalls noch zu diskutieren.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Das Präsidium vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und weiteren Stellen der Kirchgemeinde.

Ein Mitglied des Präsidiums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teil und sorgt für die nötige Kontinuität im Zusammenwirken zwischen Kleinem Kirchenrat und Pfarramt. Im Einverständnis mit dem Ratspräsidium kann zusätzlich ein zweites, je nach Geschäft ad hoc bestimmtes Mitglied des Präsidiums an den Sitzungen teilnehmen.

Das Präsidium bespricht vor den Ratssitzungen wichtige Geschäfte. Er erhält zu diesem Zweck die Traktandenliste und soweit erforderlich Unterlagen zu einzelnen Geschäften.

Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich. Alle Pfarrpersonen haben die Möglichkeit, auf Verlangen Einsicht in die Traktandenliste zu nehmen; sie wahren dabei die Vertraulichkeit.

9 Abgeltung

Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und im Präsidium sowie die Vertretung des Pfarramts an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats oder in andern Gremien ist wie erwähnt (vorne Ziffer 3) Bestandteil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Diese Tätigkeit erfolgt somit **im Rahmen der Arbeitszeit** und soll dementsprechend über den Lohn entschädigt werden. Ob für die Mitwirkung im Pfarrkonvent oder in besonderen Gremien oder für die Teilnahme an Ratssitzungen ein (zusätzliches) Sitzungsgeld ausgerichtet werden soll, wird im Rahmen der personalrechtlichen Regelung zu entscheiden sein. Üblicherweise erhalten Angestellte nur dann ein Sitzungsgeld, wenn sie ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen teilnehmen.

Fazit / Lösungsvorschlag:

Die Mitwirkung im Pfarrkonvent ist Teil der beruflichen Arbeit der Pfarrpersonen. Sie erfolgt während der Arbeitszeit und wird über den Lohn abgegolten.

10 Pfarrkonvent und Kirchenkreise

Einzelne Pfarrpersonen einer Kirchgemeinde Bern sind möglicherweise überwiegend oder ausschliesslich für die gesamte Kirchgemeinde tätig (z.B. für eine Fachstelle oder als „Münsterprediger/in“). Die im Pfarrkonvent vertretenen Pfarrpersonen dürften aber zum überwiegenden Teil in den einzelnen Kirchenkreisen tätig und der entsprechenden Kreiskommission unterstellt sein (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 5.2, 6.2 und 7). Regelungen zum Verhältnis **des Pfarrkonvents** zu den Kirchenkreisen drängen sich prima vista nicht auf. Es dürfte angezeigt sein, dass sich die Pfarrpersonen in den Kreisen unter sich als Team organisieren und z.B. die Teilnahme an Sitzungen der Kreiskommission regeln.

11 Regelungsbedarf und Zuständigkeit

Der Pfarrkonvent erfüllt in der Kirchgemeinde wichtige Aufgaben und darf deshalb zu den „Grundsätzen der Organisation“ gezählt werden, die **im Organisationsreglement zu regeln** sind.¹³ Darin werden sinnvollerweise der Bestand und die Zusammensetzung des Pfarrkonvents, die wichtigsten Aufgaben und der Grundsatz geregelt, dass eine Vertretung des Pfarrkonvents das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und gegenüber Dritten vertritt und an den Ratssitzungen teilnimmt.

In welchem Ausmass Ausführungsbestimmungen erforderlich sind und wer diese zu erlassen hat, wird zu entscheiden sein. Denkbar ist ein besonderes Reglement oder allenfalls eine Verordnung des Kleinen Kirchenrats.¹⁴ Dem Umstand, dass das Pfarramt nicht ein „Aussenorgan“ der Kirchgemeinde mit Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten, sondern ein beratendes „Innenorgan“ und eigenständiges Gegenüber des Kleinen Kirchenrats ist, entspräche allerdings eher der Grundsatz, dass sich der **Pfarrkonvent selbst konstituiert** und seine interne Organisation mit Einschluss des Präsidiums selbst bestimmt.

Fazit / Lösungsvorschläge:

Der Pfarrkonvent und seine wichtigsten Aufgaben sowie das Verhältnis zum Kleinen Kirchenrat sind im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert und geregelt.

Der Pfarrkonvent bestimmt die Einzelheiten (Verfahren im Konvent, Grösse und Zusammensetzung des Präsidiums, Amtsdauer und allfällige Abberufung des Präsidiums etc.) selbst.

12 Sozialdiakonisches und Katechetenamt

Zu diskutieren sein wird, ob und inwieweit sich entsprechende Regelungen für die beiden andern Ämter in der Kirchgemeinde aufdrängen. Dies dürfte nach heutiger Einschätzung nicht erforderlich sein. An der Retraite vom 28. Januar 2017 mit Vertretungen der Projektkommission, des Grossen und Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und des Kirchmeieramts ist überwiegend die Meinung vertreten worden, die beiden weiteren Ämter würden auf gesamtgemeindlicher Ebene hinreichend vertreten (das diakonische Amt z. B. durch die Fachstelle Diakonie). Erforderlich sei demgegenüber eine angemessene Organisation in den Kirchenkreisen (vgl. auch Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 5.2, am Ende).

27.02.2017 / uf

Durch Projektkommission genehmigt

¹³ Art. 51 GG.

¹⁴ Die zweite Lösung liegt an sich auf der Linie der Regelung in der Kirchenordnung, vgl. Art. 145h Abs. 2 KO: „Der Kirchgemeinderat fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern und weiteren Diensten“. Rechtlich betrachtet entscheidet allerdings der kommunale Gesetzgeber, wer zur Regelung zuständig ist.

Arbeitspapier „Mögliche Vermögensaufteilung“

Im Rahmen der Erstellung der Grundlagenpapiere setzte sich die PK Strukturdialog mit dem Gedanken auseinander, wie eine vermögensrechtliche Teilung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde aussehen könnte. Im Ansatz wird hier **eine Möglichkeit** dargestellt, die im Rahmen der Fusionsverhandlungen bzw. einer Verselbständigung einer Kirchgemeinde angewendet werden könnte. Dabei geht es um die Darstellung einer **möglichen** Verteilung. Im Rahmen der Fusionsverhandlungen ist es sodann durchaus möglich, dass sich die Verhandlungspartner auf eine andere Verteilung einigen.

1. Anlagevermögen

Das Verwaltungsvermögen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde ist vollumfänglich abgeschrieben. Aus diesem Grund wird auf die Darstellung der Werte der einzelnen Kirchgemeinden nach HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) abgestellt, d.h. die amtlichen Werte werden mit dem Faktor 1,4 hochgerechnet (gemäss Vorgaben des AGR [Amt für Gemeinden und Raumordnung] für bilanzrechtliche Darstellung nach HRM2). Auf dieser Basis berechnet ergibt sich ein Gesamtverwaltungsvermögen von rund CHF 108,2 Mio. (Kirchen rund CHF 52,9 Mio.; Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser rund CHF 55,3 Mio.).

Mögliche Verteilung des Verwaltungsvermögens

Die PK Strukturdialog geht von folgenden Annahmen aus: Die vier Innenstadtkirchen werden bei einer vermögensrechtlichen Aufteilung im Besitz der Ev.-ref. Gesamtkirche verbleiben, da diese an den Ausscheidungsvertrag gebunden sind. Verselbständigt sich eine der betr. Kirchgemeinden, so könnte ein Nutzungsrecht in „ihrer“ Kirche vorgesehen werden. Einer verselbständigten Kirchgemeinde werden die Gebäude unter folgenden Bedingungen überlassen: Die Kirchen (mit Ausnahme der Innenstadtkirchen) gehen ohne vermögensrechtliche Aufrechnung an eine verselbständigte Kirchgemeinde über, da für diese kein realistischer Marktwert besteht. Für die übrigen Gebäude ist ein vermögensrechtlicher Ausgleich vorgesehen. Dies ergibt pro Kirchenmitglied ein vermögensrechtlicher Anteil von rund CHF 1'047.00 (Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser von rund CHF 55,3 Mio. geteilt durch die Anzahl Kirchenmitglieder) welcher dem Wert, der durch eine Kirchgemeinde genutzten Gebäude gegenübergestellt wird.

			Anteil Verwaltungsvermögen		
		Mitglieder 31.12.2016	Anteil Verwaltungsvermögen Basis HRM2 - Amtl. Wert * 1,4 = Verkehrswert	Wertanteil Basis Kirchenmit- glieder	Ausgleichs- differenz
Anteil pro Mitglied					
210	Heiliggeist	5210	15'143'800	5'454'138	-9'689'662
211	Münster	2496	360'918	2'612'961	2'252'043
212	Nydegg	4394	1'821'540	4'599'901	2'778'361
213	Johannes	5347	4'718'700	5'597'558	878'858
214	Paulus	5660	5'038'040	5'925'225	887'185
215	Paroisse	773	3'792'418	809'222	-2'983'196
216	Frieden	5206	2'079'280	5'449'951	3'370'671
217	Petrus	5754	4'947'152	6'023'630	1'076'478
218	Markus	3695	3'318'560	3'868'146	549'586
219	Bümpliz	6676	599'928	6'988'834	6'388'906
220	Matthäus	3740	10'044'090	3'915'255	-6'128'835
221	Bethlehem	3890	3'452'680	4'072'284	619'604
		52'841	55'317'106	55'317'106	0
Anteil pro Mitglied			1'046.86		

Anteil Verwaltungsvermögen ohne Kirchen

Mögliche Verteilung der Rückstellungen – Spezialfinanzierung Werterhalt des Verwaltungsvermögens

Seit dem Jahr 2008 bildet die Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Rückstellungen für werterhaltende Investitionen. In der Bilanz sind diese Rückstellungen mit einem Betrag von rund CHF 23,6 Mio. (Bestand per 31.12.2015) erfasst. Diese Rückstellungen, welche jeweils auf dem GVB(Gebäudeversicherungs)-Wert mit rund 2,5 % vorgenommen wurden, werden auf die Kirchgemeinden im gleichen Masse verteilt, wie sie in den vergangenen Jahren gebildet wurden. Davon ausgeschlossen sind die Einlagen und Entnahmen welche auf Grund aus Liegenschaftsverkäufen bzw. aus Zukäufen von Liegenschaften entstanden sind. Auf dieser Basis werden werterhaltende Rückstellungen von rund CHF 18,5 Mio. auf die Kirchgemeinden verteilt. Ein Betrag von rund CHF 5,5 Mio. wird für werterhaltende Investitionen der Innenstadtkirchen im Vermögen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde verbleiben.

Anteil Spezialfinanzierung pro Kirchgemeinde (ohne Innenstadtkirchen: keine Spezialfinanzierung)

210 Heiliggeist	1'424'077.71
211 Münster	611'380.59
212 Nydegg	846'435.41
213 Johannes	1'388'060.32
214 Paulus	2'224'420.38
215 Paroisse	165'973.36
216 Frieden	2'320'294.50
217 Petrus	1'815'037.41
218 Markus	1'595'142.99
219 Bümpliz	1'991'782.15
220 Matthäus	2'100'035.28
221 Bethlehem	1'548'901.91
Verteilung Kirchgemeinden	18'031'542.00
	5'542'730.80
Total Finanzbuchhaltung	23'574'272.80

2. Bilanzwerte

(Basierend auf den Werten vom 31.12.2015; unter Berücksichtigung der neu gegründeten RefBernImmo AG)

In einer Kurzform dargestellt, unter Verrechnung aller Schulden, nach ausscheiden der kirchgemeindeeigenen Fonds die den Kirchgemeinden vollumfänglich zur Verfügung stehen (rund CHF 4,3 Mio.), ergeben sich folgende Bilanzpositionen die auf der Basis der Kirchenmitglieder verteilt werden:

Aktiven	CHF	CHF	pro Kirchenmitglied
Finanzvermögen - flüssige Mittel ¹⁾	-12'146'232.01		-229.86
Finanzvermögen - Guthaben (u. a. Steuern) ²⁾	8'819'139.67		166.90
Anlagen Aktien RefBernImmo AG ³⁾	1'000'000.00		18.92
Anlagen Darlehen RefBernImmo AG ⁴⁾	22'782'960.75		431.16
Passiven			
Eigenkapital		20'455'880.37	
	20'455'868.41	20'455'880.37	

- 1) Die Verteilung der Spezialfinanzierung von rund CHF 23,6 Mio. führt dazu, dass die flüssigen Mittel als negative Position erscheinen. Die Spezialfinanzierung wird als Schuld gegenüber den Kirchgemeinden ausgewiesen.
- 2) Die Position weist weitgehend die Steuerguthaben aus, die noch nicht bezahlt sind.
- 3) Die Aktien der RefBernImmo AG werden auf die Kirchgemeinden verteilt.
- 4) Die Kirchgemeinden übernehmen Anteile des Darlehens.

Anteil am Finanzvermögen für verselbständigte Kirchgemeinden

Verselbständigte Kirchgemeinden partizipieren an der RefBernImmo AG. Dies bedeutet, dass zukünftige Darlehensrückzahlungen und Erträge auch den verselbständigten Kirchgemeinden zu Gute kommen.

3. Abschliessende mögliche Vermögensverteilung

	Ausgleichs- differenz Verwaltungs- vermögen	Mögliche Vermögensaufteilung					Anteil Spezialfinanzier- ung	Ausgleichs- differenz
		Anteil Finanzver- mögen	Anteil Finanzver- mögen Guthaben	Anteil AK RBI AG	Anteil Darlehen RBI AG	Total Vermögens anteil		
Anteil pro Mitglied		-229.86	166.90	18.92	431.16			
Heiliggeist	-9'689'662	-1'197'590	869'547	98'598	2'246'347	2'016'901	1'414'578.36	-6'258'182
Münster	2'252'043	-573'740	416'581	47'236	1'076'177	966'254	607'146.12	3'825'444
Nydegg	2'778'361	-1'010'021	733'357	83'155	1'894'520	1'701'010	841'416.22	5'320'787
Johannes	878'858	-1'229'082	892'412	101'190	2'305'416	2'069'937	1'383'367.17	4'332'162
Paulus	887'185	-1'301'029	944'652	107'114	2'440'369	2'191'106	2'209'063.27	5'287'354
Paroisse	-2'983'196	-177'685	129'013	14'629	333'287	299'245	164'919.56	-2'519'031
Frieden	3'370'671	-1'196'671	868'879	98'522	2'244'622	2'015'353	2'304'311.64	7'690'335
Petrus	1'076'478	-1'322'636	960'340	108'893	2'480'898	2'227'495	1'922'804.08	5'226'777
Markus	549'586	-849'347	616'694	69'927	1'593'139	1'430'413	1'584'974.35	3'564'973
Bümpliz	6'388'906	-1'534'571	1'114'221	126'341	2'878'429	2'584'421	1'977'145.49	10'950'473
Matthäus	-6'128'835	-859'691	624'204	70'778	1'612'541	1'447'833	2'084'947.65	-2'596'055
Bethlehem	619'604	-894'170	649'239	73'617	1'677'215	1'505'901	1'536'868.08	3'662'373
	0	-12'146'232	8'819'140	1'000'000	22'782'961	20'455'868	18'031'542	38'487'410
				Verbleibt in GKG			5'542'731	
							23'574'273	

Für eine, aus dem Fusionsprozess ausscheidende Kirchgemeinde ergibt sich, aus der gelb markierten Spalte die Ausgleichsdifferenz. Ein „roter“ Saldo bedeutet, dass beim Ausscheiden der Betrag ausgeglichen werden muss. Am Beispiel der Kirchgemeinde Heiliggeist erläutert heisst dies, dass auf Grund der hohen Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens – die wesentlich über dem Anteil von rund CHF 1'047.00 pro Kirchenmitglied liegen - rund CHF 9,7 Mio. in Rechnung gestellt werden. Der ausgewiesene negative Anteil am Finanzvermögen verrechnet sich mit dem Anteil an der Spezialfinanzierung. Die Kirchgemeinde erhält zudem Aktien der RefBernImmo AG im Wert von rund CHF 100'000.00 sowie einen Anteil am Darlehen der RefBernImmo AG von rund CHF 2,2 Mio. Letztendlich müsste das Ausscheiden mit rund CHF 6,2 Mio. finanziert werden.

15.3.2017 / BB

Genehmigt durch die Projektkommission